



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen
Vollzug der Wassergesetze;
Lückenschluss Radweg Uferstraße im Ortsteil Hopfen a. S.
- Errichtung einer dauerhaften Aufschüttung mit einer Fläche von 210 m²
im Uferbereich des Hopfensees, Errichtung eines Fußgängersteiges
im Hopfensee sowie Errichtung eines Eisgangschutzes in ca. 10 m
Abstand seeseits zum Steg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 48 und 48/18
der Gemarkung Eschach**

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Bescheid vom 20.11.2025, Az: 41-641411, den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung einer dauerhaften Aufschüttung mit einer Fläche von 210 m² im Uferbereich des Hopfensees, für die Errichtung eines Fußgängersteiges im Hopfensee sowie für die Errichtung eines Eisgangschutzes in ca. 10 m Abstand seeseits zum Steg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 48 und 48/18 der Gemarkung Eschach erteilt. Der Beschluss wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

Nach Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und Art. 27b Abs. 1 BayVwVfG wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 auf der Internetseite der Stadt Füssen unter dem Link <https://www.stadt-fuessen.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> in digitaler Form und in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 im Rathaus der Stadt Füssen (Lechhalde 3, 87629 Füssen) im Flur des ersten Obergeschosses während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht in Papierform zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Beschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: 1123 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
- Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Füssen, 28.11.2025
STADT FÜSSEN

gez.
Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Füssen
Herrn Ersten Bürgermeister
Maximilian Eichstetter
Lechhalde 3
87629 Füssen

Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Andreas Boost
Zimmer C 414
Telefon 08342 911-495
Fax 08342 911-558
andreas.boost@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 41-6414/1
Ihr Zeichen:
20.11.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Lückenschluss Radweg Uferstraße im Ortsteil Hopfen a. S. - Errichtung einer dauerhaften Aufschüttung mit einer Fläche von 210 m² im Uferbereich des Hopfensees, Errichtung eines Fußgängersteges im Hopfensee sowie Errichtung eines Eisgangschutzes in ca. 10 m Abstand seeseits zum Steg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 48 und 48/18 der Gemarkung Eschach

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

- I. Der Plan der Stadt Füssen vom 12.12.2024 zur Errichtung einer Aufschüttung im Uferbereich des Hopfensees mit einer Fläche von 210 m², sowie zur Errichtung eines Fußgängersteges im Hopfensee und eines Eisgangschutzes im Abstand von ca. 10 m zum Steg seeseits auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 48 und 48/18 der Gemarkung Eschach wird nach Maßgabe der geprüften und mit Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde versehenen Antragsunterlagen (vgl. II.) und nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenstimmungen (vgl. III.) festgestellt.
- II. Der festgestellte Plan (gefertigt durch Herrn Dipl.-Ing. (Univ.) Helmut Rösel) umfasst folgende vom amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Prüfvermerk vom 29.08.2025 und vom Landratsamt Ostallgäu mit Genehmigungsvermerk vom 20.11.2025 versehenen Unterlagen:
 1. Antrag mit Erläuterungsbericht einschließlich drei A3-Plänen zum Grunderwerbsverzeichnis
 2. Übersichtslageplan
M 1 : 25.000

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Fußgängersteg Lageplan | M 1 : 2.500 |
| 4. Fußgängersteg Bauwerksskizze, Blatt 1 Grundriss | M 1 : 200 |
| 5. Fußgängersteg Bauwerksskizze, Blatt 2 Abwicklung,
Regeldetails | M 1 : 100/50/20 |
| 6. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG | |
| 7. Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) | |

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

A) Wasserwirtschaft

1. Die Maßnahmen sind sorgfältig, entsprechend den vorgelegten und geprüften Plänen, auszuführen. Die Prüfbemerkungen (Roteintragungen) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
2. Die Instandhaltung, Sicherung und Unterhaltung sowie die Verkehrssicherung des Steges und dessen Bestandteile, sowie des Eisgangschutzes obliegt dem Vorhabenträger.
3. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ostallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
4. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Ostallgäu unverzüglich anzuzeigen. Art und Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
5. Die im Baufeld befindlichen Grenzsteine sind zu sichern oder nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu zu versetzen.
6. Bei der Unterhaltung der Anlage dürfen keine Mittel verwendet werden, die sich negativ auf die Wasserqualität oder die Fischerei auswirken.
7. Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaues auszuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.
8. Schädliche Einflüsse auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.
9. Dem Vorhabenträger steht kein Schadenersatz zu, wenn an den hergestellten Bauwerken Schäden durch Elementarereignisse, wie z. B. Hochwasser, Eisgang, etc., entstehen.

10. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung oder Unterlassung von Wasserbauarbeiten im Bereich der Anlage.
11. **Innerhalb von 3 Monaten** nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserrechtsbehörde gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG das Abnahmeprotokoll eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen.
12. Hinweis:
In Bezug auf die Unterhaltung wird auf die Regelungen des Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG hingewiesen.

B) Untere Naturschutzbehörde – Landratsamt Ostallgäu

1. Die mit dem Antrag vom 12.12.2024 eingereichten „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) mit Stand vom 27.06.2023 sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
Die darin enthaltenen Angaben und vorgesehenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.
Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.1 der saP) sind **rechtzeitig vor Baubeginn** durchzuführen (insbesondere das Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Zaunes).
2. Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Füssen „Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung“, in der Fassung vom 05.09.2023, enthaltenen Festsetzungen sind zwingend einzuhalten.
3. Für die entsprechend der Abbildung 1 im Antrag vom 12.12.2024 (Seite 5) bzw. in der Planzeichnung „Bauwerksskizze Fußgängersteg Blatt 1 Grundriss M 1 : 200“ vom 12.12.2024 vorgesehenen Bepflanzungen sind **zwingend** folgende Arten **zu verwenden**:
 - a. Für die Initialpflanzungen ***Uferpflanzen***
 - Mädesüß (Filipendula ulmaria)
 - Wasserdost (Eupatorium cannabinum)
 - Baldrian (Valeriana officinalis)
 - b. Für die Initialpflanzungen ***Flachwasserpflanzen***
 - Schlank-Segge (Carex acuta)
 - Blumenbinse (Butomus umbellatus)
 - Schmalblättriger Rohrkolben (Typha angustifolia)
 - Ästiger Igelkolben (Sparganium erectum)
 - Sibirische Schwertlilie (Iris sibirica)

c. Für die Initialpflanzungen **Schwimblattpflanzen**

- Kleine Wasserlinse (Lemma minor)
- Gelbe Teichrose (Nuphar lutea)
- Wasserfeder (Hottonia palustris)

Für die entsprechend der Abbildung 1 im Antrag vom 12.12.2024 (Seite 5) bzw. in der Planzeichnung „Bauwerksskizze Fußgängersteg Blatt 1 Grundriss M 1 : 200“ vom 12.12.2024 vorgesehene Anlage der Faschinen als „Eisgangschutz“ werden folgende Arten **empfohlen**:

- Korbweide (Salix viminalis)
 - Schwarz-Weide (Salix nigricans)
 - Mandel-Weide (Salix triandra)
4. Die Pflanzung von Schilf ist zu unterlassen, da es sich i. d. R. sehr stark verbreitet, oft andere Arten verdrängt und dadurch der Blühaspekt verloren geht.
5. Die Pflanzbereiche werden sich auf natürliche Weise entwickeln, deshalb ist ein dauerhaftes Betreten oder Befahren der Flächen entgegen den Ausführungen auf Seite 10 des Antrags vom 12.12.2024 nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt sich dieses Vorgehen eher als kontraproduktiv dar, weil hierdurch die Vegetation wieder geschädigt wird.
Zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon ausgenommen.
6. Alle genannten Pflanzungen (Stauden, Wasserpflanzen) **sind in der auf die Errichtung des Fußgängersteiges folgenden Vegetationsperiode** ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen.
Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, innerhalb der vorgenannten Frist durch die Übermittlung von Fotos und der Rechnung per E-Mail an naturschutz@lra-oal.bayern.de anzuzeigen.
7. Die Bepflanzung ist ständig zu unterhalten und während der Zeit des Aufwuchses in den ersten Jahren zu pflegen (Ausmahd).
8. Nicht angewachsene Pflanzen sind entsprechend ihrer Art, Größe und Qualität zu ersetzen.
9. Die Bauarbeiten sind von einem qualifizierten Landschaftsplaner/Biologen zur Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) zu überwachen.
Die Kontaktdaten der Umweltbegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde **spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten** zu übermitteln.
Die Überwachung schließt auch die Fertigung von Dokumentationen ein, die der Unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich** nach dem Abschluss der Arbeiten zu übermitteln sind.

10. Die in der Abbildung 1 des Antrags vom 12.12.2024 (Seite 5) bzw. in der Planzeichnung „Bauwerksskizze Fußgängersteg Blatt 1 Grundriss M 1 : 200“ vom 12.12.2024 dargestellten Inseln (Aufschüttungen im Bereich des Eisgangschutzes) dürfen aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht **nicht** angelegt werden. Es wird hierdurch keine Aufwertung für Tiere geschaffen.
11. Nicht vergräzte Amphibien und Reptilien sind während der Bauzeit gemäß Ziff. 3.1 der saP vom 27.06.2023 bzw. Abschnitt B Ziff. 8. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 der Stadt Füssen, 2. Änderung, entlang der errichteten Schutzzäune abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb des Baubereichs umzusetzen

C) Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen, bleiben gemäß § 13 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG vorbehalten.

IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen:

1. Einwendungen
Die Einwendungen der Bürgerinitiative Hopfen, vertreten durch Herrn Dr. med. Reinhold Mayer, vom 14.02.2025 werden in vollem Umfang als unbegründet zurückgewiesen.
2. Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen
Folgende Stellungnahmen werden in vollem Umfang als unbegründet zurückgewiesen:
 - a) BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe OAL/KF, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Josef Kreutzer, vom 12.02.2025
 - b) Landesbund für Vogel- und Naturschutz LBV OAL/KF, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Peter Griegel, vom 13.02.2025

V. Kostenentscheidung

1. Die Stadt Füssen hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Beschluss wird eine Gebühr in Höhe von 9.890,39 € festgesetzt.
Der Kostenschuldner hat die Gebühr aufgrund der bestehenden persönlichen Gebührenbefreiung nicht zahlen.
3. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten werden Auslagen in Höhe von 396,00 € und für die Zustellung 15,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Füssen hat unter Vorlage der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsplanung vom 12.12.2024 beim Landratsamt Ostallgäu am 20.12.2024 im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Lückenschluss des Radweges entlang der Uferstraße im Ortsteil Hopfen a. S. die Durchführung einer ufernahen Aufschüttung mit einer Fläche von 210 m² sowie die Errichtung eines Fußgängerstegs im Hopfensee einschließlich der Errichtung eines Eisgangschutzes in ca. 10 m Entfernung von dem geplanten Steg seeseits samt Bau zweier kleiner Inseln als Gewässerausbaumaßnahme beantragt. Die Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG wurden bereits vorab am 03.12.2024 übermittelt, die „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) auf Nachforderung am 13.01.2025 vorgelegt.

Das Nordufer des Hopfensees wird im Ortsbereich von Hopfen a. S. intensiv für Tourismus und Freizeit mit konstant steigender Tendenz genutzt. Der Individualverkehr, hier insbesondere der Fahrradverkehr, nimmt stetig zu. Derzeit sind in Stoßzeiten bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Dies führt zu Konflikten mit Fußgängern auf der Uferpromenade und mit Autofahrern auf der durch Hopfen verlaufenden Staatsstraße St 2008.

Die Stadt Füssen beabsichtigt daher, parallel zur vorgenannten Straße und möglichst losgelöst vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten. In diesem Zusammenhang hat die Kommune bereits im September 2023 die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Hopfen am See – Uferstraße Süd“ beschlossen und bekannt gemacht. Der Bauleitplan beinhaltet u. a. auch die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Fußgängerstegs.

Nachdem im Bereich des Gasthauses „Fischerhütte“ (Fl.-Nrn. 48/11 und 48/17 Gemarkung Eschach) die Grundstücksverhältnisse äußerst beengt sind und eine Verbreiterung der Uferpromenade durch Aufschüttungen aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch gesehen wird, wird die Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf einen neu zu errichtenden Steg in den Hopfensee notwendig. Die untersuchten Varianten der Führung des Fußgängerverkehrs im genannten Bereich sind im Antrag beschrieben.

Der Steg beginnt etwa 50 m westlich des vorgenannten Gasthauses auf der bestehenden Uferpromenade und führt uferparallel mit einem maximalen Abstand von ca. 10 m durch den Hopfensee, um rund 100 m südöstlich der Fischerhütte wieder zurück ans Ufer zu schwenken und wiederum in die bestehende Uferpromenade zu münden. Er weist eine Gesamtlänge von rund 190 m auf, beginnt im Westen auf Höhe der Uferpromenade bei ca. 784,26 m ü. NN und steigt dann über rund 33,5 m Länge mit 2,8% auf 785,20 m ü. NN an. Im weiteren Verlauf geht er mit minimaler Steigung auf 785,40 m ü. NN, wo er dann im Osten wieder die hier auf dieser Höhe verlaufende Uferpromenade erreicht. Der Steg erhält beiderseits Geländer mit einer Höhe von 1,025 m und jeweils einem doppelten Handlauf, 55 und 90 cm über der Oberkante der Gehfläche.

Die Gründung erfolgt auf Rammpfählen (HEB240 Stahlträger), die von Schwimmpontons aus eingebracht werden. Im Südosten des Stegs verbleibt eine an das bestehende Ufer unmittelbar anschließende Aufschüttung von 210 m² Fläche dauerhaft im See; diese ist notwendig, um bei den hier nochmals engeren Grundstücksverhältnissen den Radweg zwischen Steg und dem von der Gesamtmaßnahme freizuhaltenden Grundstück Fl.-Nr. 48/11 der Gemarkung Eschach errichten zu können.

Um Schäden durch Eisgang zu vermeiden, wird eine sogenannte Lahnung in ca. 10 m Abstand zum Steg seeseits mittels in den Seegrund gerammter Eichenpfähle erstellt, die etwa auf Höhe des mittleren Winterhochwassers über die Wasseroberfläche hinausragen.

Die Pfähle werden versetzt als Doppelreihe eingebracht und der so entstandene Zwischenraum mit Totholzstämmen und Wurzelstöcken ausgefüllt. Um keinen gefangenen Raum zwischen Eisgangschutz und Ufer zu bilden, werden im Eisgangschutz gesonderte Fischwege freigehalten.

Zur ökologischen Optimierung der Baumaßnahme und zur landschaftsästhetischen Aufwertung sind zwischen Ufer und Steg, sowie zwischen Steg und Eisgangsicherung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebietseigenen Wasserpflanzen vorgesehen, je nach Wassertiefe mit Uferpflanzen, Flachwasserpflanzen oder Schwimmblattpflanzen.

Neben der technischen Planung wurde für die Maßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG erarbeitet. Die bereits im Rahmen des abgeschlossenen Bauleitplanverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde auch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Auslegung der Planunterlagen einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde im Schaukasten am Rathaus und im Internet auf der Homepage der Stadt Füssen in der Zeit vom 27.01.2025 bis 10.02.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgte sodann in der Zeit vom 11.02.2025 bis 14.03.2025

- in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Füssen unter dem Link <https://www.stadt-fuessen.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> und
- in Papierform im Rathaus der Stadt Füssen im Flur des ersten Obergeschoßes während der allgemeinen Öffnungszeiten

zu jedermanns Einsicht.

Im Verfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) und Vereinigungen beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung
- Staatliches Bauamt Kempten
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Krumbach
- Regionaler Planungsverband Allgäu
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Landratsamt Ostallgäu, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Ostallgäu, Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Ostallgäu, Beauftragter für Menschen mit Handicap

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten, die Untere Naturschutzbehörde und die Fischereifachberatung haben Auflagenvorschläge unterbreitet. Einwendungen wurden von den beteiligten Verbänden seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe OAL/KF mit Schreiben vom 12.02.2025 und vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe OAL/KF mit Schreiben vom 13.02.2025 vorgetragen. Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative Hopfen a. S. mit Schreiben vom 14.02.2025 ihre Bedenken gegen den Radweg und die Errichtung des Fußgängersteges dargelegt.

Die Einwendungsführer, die TöB, sowie Vertreter der Antragstellerin und deren Planfertiger wurden mit Schreiben vom 06.06.2025 zu dem am 03.07.2025 im Landratsamt Ostallgäu durchgeführten Erörterungstermin eingeladen. Eine Niederschrift darüber wurde erstellt und den Beteiligten mit Schreiben bzw. E-Mail vom 28.07.2025 übermittelt.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich **zuständig**. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß Art. 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.
2. Die Herstellung der **Aufschüttung** im östlichen Übergangsbereich des geplanten Fußgängersteges zum Ufer mit einer Fläche von 210 m² stellt eine wesentliche Umgestaltung des Hopfenseeufer und damit ein gestattungspflichtiges **Gewässerausbauvorhaben i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG** dar.
Eine Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer liegt vor, wenn sein bzw. deren bisheriges Erscheinungsbild verändert wird. Als wesentliche Umgestaltung ist jede Maßnahme anzusehen, durch welche der Zustand eines Gewässers bzw. seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, etwa den Wasserstand und Wasserabfluss oder auch in sonstiger, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Erscheinungsbild der Landschaft bedeutsamen Weise geändert wird. Unerheblich ist, ob dadurch die bestehenden Verhältnisse verbessert oder verschlechtert werden. Ebenso wenig ist dabei auf den vom Vorhabenträger mit seinem Vorhaben verfolgten Zweck abzustellen. Die mit einer Fläche von 210 m² im östlichen Bereich des Stegs geplante, dem zukünftigen Radwegverlauf als Basis dienende Aufschüttung, die einen Retentionsraumverlust von 240 m³ hervorruft, geht über eine einfache Modifizierung des Uferbereichs hinaus und qualifiziert sich diesbezüglich als wesentliche Umgestaltung.

Ein Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Eine Plangenehmigung kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, wenn - wie nachstehend erläutert (siehe Ziff. 4.4.1) - nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Im vorliegenden Fall war jedoch seitens der Stadt Füssen ausdrücklich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt, zudem stellt das Vorhaben keines von lediglich geringer Bedeutung dar. Aufgrund der zahlreichen Verfahrensbeteiligten und der Wirkung der im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Maßnahme war aus Sicht des Landratsamtes die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens geboten.

3. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Sie sind in der Planfeststellung **konzentriert**, § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 BayVwVfG.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem oben dargestellten Ausbau stehen der Bau eines Fußgängersteges und eines Eisgangschutzes.

- 3.1 Die Errichtung des Fußgängersteges und des Eisgangschutzes im Hopfensee stellen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung von **Anlagen in einem oberirdischen Gewässer** dar.

Diese Anlagen, die **nicht** der Benutzung, dem Ausbau und der Unterhaltung des Hopfensees dienen, bedürfen - nachdem es sich bei dem See um ein Gewässer erster Ordnung handelt (siehe Ziff. 69 der Anlage 1 zum BayWG) – „an sich“ einer Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG. Diese wird in dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Die Voraussetzungen des Art. 20 BayWG liegen, wie im Folgenden gezeigt wird, vor. Es bestehen keine Versagungsgründe nach Wasserrecht und sonstigem öffentlichen Recht, das im Rahmen einer Anlagengenehmigung zu berücksichtigen ist.

- 3.2 Der Steg **unterliegt nicht dem Bauordnungsrecht**, nachdem es sich hier um die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Fußweg) samt notwendiger Bestandteile (z. B. Eisgangschutz) handelt und insoweit der Geltungsbereich gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht eröffnet ist.

- 3.3 Das Vorhaben insgesamt liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“**. Hiernach bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 02.03.1990 grundsätzlich das Anlegen neuer oder die Veränderung bestehender Wege sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des Baurechts einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Aufgrund der bei Planfeststellungen gesetzlich angeordneten Konzentrationswirkung enthält der Planfeststellungsbeschluss auch ohne explizite Erlaubnis- oder Befreiungsentscheidung die Erlaubnis/Befreiung von der Schutzgebietsverordnung. Die Konzentrationswirkung bezieht sich nicht nur auf die von ihr erfasste behördliche Entscheidung, sondern auch auf das der Entscheidung zugrundeliegendeungsverfahren. Das ansonsten in anderen Gestattungsverfahren bei einer Ersetzung notwendige Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich

4. **Das Vorhaben konnte genehmigt werden, weil**

- der Plan für das gemeinnützige Vorhaben gerechtfertigt ist,
- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist,

- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden und
- eine Abwägung der von der Planung berührten Belange zugunsten des Vorhabens ausfällt, vgl. § 68 Abs. 3 WHG.

4.1 Planrechtfertigung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen **gemeinnützigen** Gewässerausbau.

Der Gewässerausbau dient letztlich einem Fahrradweg-Projekt der Stadt Füssen am Nordufer des Hopfensees, mit dem die Entschärfung der Verkehrssituation durch die Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr auf einem möglichst großen Teil der Uferpromenade in Hopfen erfolgen soll. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, handelt es sich bei dem Projekt insgesamt mit all seinen Teilvorhaben um ein gemeinnütziges.

Die Planrechtfertigung verlangt, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, zwar **nicht ausweislich erforderlich**, **wohl aber in vernünftiger Weise geboten ist**.

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung dahingehend zu, dass das Planungsziel des Gewässerausbaus mit Durchführung der für den Radwegverlauf notwendigen Aufschüttung im Uferbereich des Hopfensees sowie der Errichtung des Fußgängersteiges und dem vorgelagerten Eisgangschutz durch die Festsetzungen des rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplans der Stadt Füssen für den Geltungsbereich „Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd“ vorgegeben ist. Für die Umsetzung des Vorhabens streitet insoweit der geltende Bebauungsplan, der als Satzung beschlossen ist.

Für die Kommune ist die Sicherung, die Weiterentwicklung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Einrichtungen für die Erholung und allgemein für den Tourismus im Bereich der Uferzone Hopfen am See von besonderer Bedeutung. Die Antragstellerin hat erkannt, dass sich die touristische Nutzung im vorgenannten Bereich ändert. Dies vollzieht sich vor allem im Bereich des Individualverkehrs und meist in Form von Fahrrädern. Die vorhandene Verkehrsdichte führt zu Konflikten der Raumnutzung an der Promenade und zu erhöhten Risiken bei der Begegnung zwischen Radfahrenden, Fußgängern und dem motorisierten Straßenverkehr. Diesbezüglich hat die Stadt Füssen auf der Basis einer Änderung des vorgenannten Bebauungsplans die Einrichtung einer Fahrradtrasse, losgelöst vom Fußgängerverkehr, geplant. Aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen ist es im Zusammenhang mit der notwendigen Trennung der Verkehrsströme südlich der Gaststätte „Fischerhütte“ sachgerecht und notwendig, auf die verfahrensgegenständliche Steganlage für Fußgänger auszuweichen.

Der nördliche Uferbereich des Hopfensees zwischen Wasserfläche und Uferstraße wird bisher über eine Uferpromenade für die Bürger erschlossen. Die Promenade ist Teil eines Rundweges um den See. Das Oberflächengewässer wird von dieser Promenade aus für eine Erholungsnutzung (Badestege, Verleih von Ruder- und Tretbooten, Liegewiese für Badegäste, etc.) zugänglich. Zudem bestehen hier weitere Freizeitangebote wie Musikpavillon, Spielflächen, Klettergeräte.

Die parallel zur Staatsstraße 2008 neu geplante Fahrradtrasse wird im Bereich der Gaststätte „Fischerhütte“ aufgrund beengter Grundstücksverhältnisse Richtung Süden zum Hopfensee auf die bestehende Promenade gelenkt. Diesbezüglich muss der bisher unmittelbar am Hopfenseeufer stattfindende Fußgängerverkehr hier auf einen neu zu errichtenden Fußgängersteg ausweichen. Der Steg dient der Aufrechterhaltung des Rundweges um den Hopfensee und somit auch der Erholungsfunktion in der freien Natur.

Nebenbei bietet der Steg durch den Verlauf über die Wasseroberfläche für die Besucher einen anderen Blickwinkel auf das Gewässer, wodurch im Zusammenhang mit der notwendigen Verlegung des Fußgängerweges auch die Fauna und Flora im See neu erlebbar gemacht werden (Stichwort: Erhöhung der Sozialfunktion eines Gewässers).

Das Vorhaben erscheint unter diesen Aspekten vernünftig und dem Grunde nach gerechtfertigt.

4.2 Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit in § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG erfasst ausschließlich wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Gemeinwohlbelange.

Durch die Gewässerausbaumaßnahme ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten.

Insgesamt führt die Herstellung der ufernahen Aufschüttung, die Errichtung des auf Pfählen stehenden Steges und des Eisgangschutzes zu einem Retentionsraumverlust von rund 310 m³. Die ursprünglich im Bereich der Lahnung vorgesehenen zwei Inseln werden aus naturschutzfachlichen Gründen nicht errichtet, d. h. es liegt diesbezüglich auch kein Retentionsraumverlust vor (Verlust mit Inseln 364,25 m³).

Wird das gesamte Retentionsraumvolumen des Hopfensees berechnet, so ergibt sich bei konservativer Betrachtung, also Seefläche x 1,2 m, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Volumens durch das landseitige Verschieben der Uferlinie bei Hochwasser, ein Volumen von 1.857.000 m² x 1,2 = 2.228.400 m³. Der Retentionsraumverlust durch die vorgenannten Maßnahmen beträgt somit 0,14 ‰ des gesamten Retentionsraumes und ist damit vernachlässigbar. Das Gesamtvorhaben hat damit keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvermögen bzw. auf den Hochwasserabfluss.

Von dem beantragten Vorhaben ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, welche nicht durch die festgesetzten Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Mit der geplanten Gesamtbaumaßnahme besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse, des Hochwasserabflusses/Retentionsraumverlustes, der Bauausführung und der Gewässerökologie grundsätzlich Einverständnis. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 29.08.2025, das plausibel erscheint.

4.3 Erfüllung der Anforderungen nach WHG (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG)

Das Vorhaben erfüllt die sonstigen Voraussetzungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Im Umfeld des Hopfensees liegt ein begrenzter, seebegleitender Grundwasserspiegel vor, der in etwa der Wasserspiegelhöhe des Sees entspricht. Dies bedeutet, dass die als Unterkonstruktion des Stegs dienenden Rammpfähle aus Stahlträgern HEB240 das Grundwasser oder zumindest einen mit diesem korrespondierenden Wasserkörper tangieren. Informationen zu einem tieferen Grundwasserleiter liegen nicht vor. Dieser läge jedenfalls unter der Felsschicht, auf die die Stahlträger gesetzt werden.

Nachdem die Planung nicht vorsieht, in die Felsschicht einzudringen oder diese gar zu durchdringen, sind Auswirkungen auf einen etwaigen tieferen Grundwasserleiter nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die säulenförmige Gründung der Steganlage ist eine Umlenkung des Grundwassers bzw. eine Barrierewirkung im Grundwasserstrom (Aufstau) und damit ein fiktiver Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG, der einer Erlaubnis i. S. d. § 8 Abs. 1 WHG bedürfte, ausgeschlossen.

Für die gesamte Steganlage sind Materialien vorgesehen, die für das See- und Grundwasser unbedenklich sind. Nachdem sich das Einbringen der Rammpfähle nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirkt, bedarf es gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG für das Einbringen von Stoffen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Benutzungstatbestand keiner wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Problematik sieht der Gesetzgeber eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit als ausgeschlossen an, wenn für die zur Verwendung kommenden Materialien eine entsprechende europäische technische Zulassung oder die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) vorliegt. Die zunächst als Unterkonstruktion vorgesehenen TRM Duktirammpfähle Typ 170 wurden im Zuge der Fortschreibung der Ausführungsplanung durch Stahlträger des Typs HEB240 (standardisierte Walzprofile) ersetzt, die in Deutschland und Europa als geregeltes Bauprodukt gelten. Für normale genormte HEB-Stahlträger ist keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, darüber hinaus gibt es auch keine europäische technische Zulassung (ETA), weil diese Produkte bereits durch harmonisierte europäische Normen wie EN 10025 (Baustähle), EN 10034 (Toleranzen) und EN 10163 (Oberflächen) vollständig geregelt sind.

Bei ordnungsgemäßer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen.

Die geplanten Initialpflanzungen in Form von standorttypischen und gebietseigenen Ufer-, Flachwasser- und Schwimmblattpflanzen zwischen dem Ufer und dem Eisgangschutz stellen eine deutliche Erhöhung des Strukturreichtums und eine landschaftsästhetische Aufwertung dar, was gewässerökologisch zu begrüßen ist. Bisher ist dieser Bereich, bis auf ein Teichrosenfeld, sehr strukturarm. Neben den vorgenannten Pflanzmaßnahmen bewirkt die naturnah geplante Lahnung neben einem Schutz der Steganlage zugleich eine Verbesserung der Habitateignung des Sees, insbesondere für Jungfische, die hier neue Deckungsmöglichkeiten finden, was letztendlich auch für die Belange der Fischerei förderlich ist.

Die genannten Maßnahmen sind somit auch im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen für Gewässer, hier insbesondere einer Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu sehen.

4.4 Das Vorhaben erfüllt auch die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG

4.4.1 Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes

Für den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau bestand keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung, die das Landratsamt Ostallgäu im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen hatte.

Nachdem der Hopfensee vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Forggensee und benachbarte Seen“ umfasst wird (Standort des Fußgängerstegs mit der ufernahen Aufschüttung befindet sich im Randbereich – die Grenze des Geltungsbereichs bildet hier die in dem Ortsteil verlaufende Staatsstraße St 2008), liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Hierdurch bedurfte es einer Prüfung des Sachverhaltes auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, um festzustellen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Überprüfung der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter, dargestellt in dem Nachweis des Entwurfsverfassers vom 11.11.2024 (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls), gemäß Ziff. II. Nr. 6 des Bescheides Gegenstand der genehmigten Planunterlagen, führte zu dem Ergebnis, dass durch die Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hat die in den plausiblen und nachvollziehbaren Unterlagen behandelten Aspekte Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft bewertet und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass durch den Gewässerausbau und die Errichtung der Anlagen in dem Gewässer unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt durch die qualitätssteigernde Bepflanzung und naturnahe Gestaltung eine Erhöhung des Strukturreichtums. Es erfolgt eine leichte Verschiebung der Verlärmungsgrenze in Richtung See, was jedoch im Hinblick auf die bestehende Vorprägung nicht erheblich ist.

Bauartbedingt kommt es bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden zu geringen Eingriffen (Flächenversiegelung) in z. T. bereits anthropogen überprägten Böden. Insoweit ist auch diese Auswirkung nicht erheblich.

Nachdem ausschließlich inerte oder wasserverträgliche Materialien zum Einsatz kommen, gibt es keine Auswirkungen auf das See- bzw. Grundwasser.

Bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima kommt es bauartbedingt zwar zu einer minimalen Reduktion von Frischluftentstehung, jedoch nicht zu einer Barrierewirkung auf Frischluftströme. Die Auswirkungen sind damit nicht erheblich.

Das Schutzziel Landschaftsbild erfährt durch die Errichtung der Steganlage einschließlich Aufschüttung und Eisgangschutz gemäß Bewertung der genehmigenden Behörde im Gegensatz zur Beurteilung des Planfertigers eine mittlere Beeinträchtigung. Ausschlaggebend für diese Einschätzung war die Betrachtung der Intensität des Eingriffs des Gesamtvorhabens in Relation zur Größe des Gesamtgewässers. Abschließend bleibt wiederholt festzustellen, dass die Maßnahme keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorruft.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde am 28.01.2025 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG online im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

4.4.2 Naturschutz

Die geplante Aufschüttung im Uferbereich des Hopfensees sowie die Errichtung des Fußgängersteiges und des Eisgangschutzes stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forgensee und benachbarte Seen“. Gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 02.03.1990 bedarf das Anlegen neuer oder die Veränderung bestehender Wege sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des Baurechts einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

a. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sog. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen. Mit diesem Vorgehen wird ein auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bezogener sowie ein flächendeckender Ansatz verfolgt.

(1) Eingriffsdefinition

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Kompensationspflicht

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ist darauf gerichtet, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft zu gestalten.

(3) Baubedingte Beeinträchtigung

Baubedingte Beeinträchtigungen wirken sich regelmäßig vorübergehend aus. Sie sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Regelfall sollen baubedingte Beeinträchtigungen dadurch unter der Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG gehalten werden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeidbar, hat die Kompensation einschließlich der Wiederherstellung des Ausgangszustands der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach fachlichen Standards zu erfolgen.

(4) Naturhaushalt

Soweit durch die zu errichtende Anlage keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträchtigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Kompensation für alle anderen in Anspruch genommenen Flächen bleibt unberührt und richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

(5) Abarbeitung der Eingriffsregelung

Das verfahrensgegenständliche Gesamtvorhaben erfordert keine großflächigen Bodenversiegelungen oder Aufschüttungen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 der Stadt Füssen liegende Maßnahme kommt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsbearbeitung nach §§ 14 bis 17 BNatSchG im Zuge des gegenständlichen Verfahrens nicht zum Tragen, so dass eine Abarbeitung von Kompensationsmaßnahmen gemäß der BayKompV nicht mehr erforderlich ist. Diese erfolgte im Zusammenhang mit der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplans.

In diesem Verfahren wurde im Rahmen der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen des nördlichen Uferbereichs des Hopfensees für den Bereich der gegenständlichen Steganlage mit ufernaher Aufschüttung und Lahnung ein bedingt naturnahes, eutrophes Stillgewässer festgestellt.

Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung geht von einer vorhabenbedingten generellen Aufwertung des Seebereichs im Vorhabenbereich um 2 WP/m² aus. Insgesamt ergibt sich für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume i. H. v. 26.372 WP.

Die Kompensation erfolgt durch eine Ausbuchung aus dem städtischen Ökokonto, Fl.-Nr. 287 der Gemarkung Weißensee. Hier soll der Biotop-/Nutzungstyp G222 (artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen) entwickelt werden.

Die geplante Steglösung stellt, entsprechend der fachlichen Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde, eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da der Steg von allen Seiten einsehbar ist. Aufgrund seiner geringen Höhe über dem Wasserspiegel und seiner fragilen Bauweise wird er von der Seeseite vor der bestehenden Nutzungs- und Bebauungskulisse aller Voraussicht nach jedoch nur in geringem Maße auffallen. Planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Steganlage ist der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Füssen. Hier ist die bauliche Anlage ebenso wie die geplante Aufschüttung im Uferbereich festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgte im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens unter Abwägung der u. a. maßgeblichen naturschutzrechtlichen Belange und unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (saP) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bestehen. Eine Ausnahmezulassung wird nicht benötigt. In diesem Zusammenhang hat die Untere Naturschutzbehörde beauftragt, dass die saP Bestandteil des Bescheides wird und die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere das Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Zaunes, rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen sind.

b. Landschaftsschutzgebiet

Die verfahrensgegenständliche Gesamtmaßnahme liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Forggensee und benachbarte Seen“.

Gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung dürfen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

(1) Regelungen LSG-Verordnung

Für das Vorhaben bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der LSG-Verordnung vom 02.03.1990 einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Nach § 4 Abs. 2 LSG-Verordnung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn das Vorhaben entweder nicht den Schutzzwecken zuwiderläuft, oder aber das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 LSG-Verordnung zuwiderläuft, die nachteiligen Auswirkungen jedoch durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Einschlägig hinsichtlich der Beurteilung zur Betroffenheit des Schutzzweckes sind für das gegenständliche Verfahren § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 7 der LSG-Verordnung. Danach ist Zweck des Landschaftsschutzgebietes die besondere Schönheit und Eigenart des eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes im Bereich des postglazialen Füssener Sees in seiner geomorphologischen Formenvielfalt und seinem Strukturreichtum zu erhalten, die Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren sowie u. a. Beeinträchtigungen und Schäden am Landschaftsbild zu verhindern und zu beheben.

(2) Beurteilung Vorhaben im Lichte der LSG-Verordnung

Ein Eingriff in die besondere Schönheit und Eigenart des eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes als solches, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Ebenso ist auch keine Beschränkung des Erholungsraumes zu erkennen.

Durch das Vorhaben wird im Gegenteil eine erweiterte Möglichkeit geschaffen, die Landschaft als Erholungsraum wahrzunehmen.

§ 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung „Forggensee und benachbarte Seen“ spricht nicht davon, dass der sog. Landschaftsschutz die Erhaltung der unberührten Natur bezwecke, sondern legt fest, dass diese Landschaftsteile vor Eingriffen bewahrt werden sollen, die das Landschaftsbild „verunstalten“, die Natur „schädigen“ oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Der Formulierung nach bedarf der Eingriff also einer gewissen Intensität, um als den Schutzgebietszwecken zuwiderlaufend eingestuft zu werden.

Es kommt daher entscheidend auf die Eigenart der zu schützenden Landschaft an.

Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation bzw. des Einzelfalls ab.

Der Maßstab für die Beurteilung der Wirkung der Maßnahmen richtet sich – entsprechend der Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild – an der optischen Wahrnehmung der Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen durch einen für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter aus, der technische Anlagen nicht von vornherein als verunstaltend empfindet, sondern erkennt bzw. anerkennt, dass Infrastruktureinrichtungen zur Raumausstattung gehören.

Für die Untere Naturschutzbehörde ist nicht erkennbar, dass das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 LSG-Verordnung nehmen oder im Sinne § 3 Abs. 2 LSG-Verordnung verunstaltet werden könnte.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange dargelegt, dass sich durch die eingereichte Planung keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“ ergeben. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind dauernde Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne der Verordnung nicht zu befürchten.

Der geplante Fußgängersteg ist ein in das natürliche Umfeld eingebettetes Bauwerk. Der Höhenverlauf des Steges (Boden) orientiert sich an der Höhenlage des parallel verlaufenden Ufers. Der Steg beginnt im Westen mit dem Anschluss an das Ufer bei einer Höhe von 784,26 m ü. NN, steigt sodann über rund 33,5 m Länge auf 785,20 m ü. NN an, um schlussendlich im Osten nach einer weiteren minimalen Steigung auf 785,40 m ü. NN wieder an das Ufer anzuschließen. Der Höhenverlauf des Steges wird durch die beiden Uferanschlüsse als Zwangspunkte vorgegeben. Des Weiteren findet in der Planung auch der in der Vergangenheit (1979) gemessene höchste Seewasserstand (785,11 m ü. NN) Beachtung. Die offene Bauweise (Errichtung auf Pfählen, offen gestaltetes Gelände) ermöglicht einen weitgehend ungehinderten Blick auf die Ufervegetation und das Gewässer selbst.

Sowohl in unmittelbarer Nähe zum geplanten Fußgängersteg, als auch entlang der Uferpromenade am nördlichen Hopfenseeufer befinden sich bereits Steganlagen (Badestege, Bootsverleih, Kneippanlage). Es kann dementsprechend nicht von einem, dem Landschaftsbild grob unangemessenen Vorhaben gesprochen werden.

Im nördlichen Uferbereich des Hopfensees sind diverse bauliche Anlagen vorhanden, weshalb nicht zu erwarten ist, dass die beantragte Steganlage, bezogen auf die historisch gewachsene Landschaft, als Fremdkörper wahrgenommen werden wird.

Das Vorhaben läuft den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwider.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter III.B. vermögen zudem vorhabenbezogene Beeinträchtigungen, etwa durch die Bepflanzungsaufgaben, aber auch durch den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehenen „Inseln“, zu mindern und zu kompensieren bzw. auszugleichen. Die Nebenbestimmungen fußen im Wesentlichen auf den grünordnerischen Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes.

Diese Maßnahmen müssen letztlich im Kontext des eher geringfügigen Eingriffs in die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets gewertet werden. Fällt der Eingriff qualitativ eher gering aus, vermögen die Festsetzungen hier eine Kompensation zu schaffen. Freilich ist das Bauwerk des Stegs nicht zu kaschieren. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs „spiegelbildlich“ kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere, die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren, positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG) einer Landschaft einwirken.

Selbst die Voraussetzungen einer Befreiung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 LSG-Verordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG wären (hilfsweise) erfüllt:

Die Errichtung des Fußgängersteges im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fahrradtrasse im Bereich der Uferpromenade des Hopfensee liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und erfordert aufgrund des Vorliegens überwiegender Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung.

Auf die Risiken, die die aktuelle Raumnutzung für Fußgänger mit sich bringt, die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen samt der Wahl der Errichtung des Fußgängersteges ist in der Begründung der Satzung zum Bebauungsplan der Stadt Füssen „Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung“ vom 05.09.2023 unter den Ziff. 1, 4 und 5.6 und im Antrag, S. 6 ff. ausführlich eingegangen worden. Die Führung des Fußgängerverkehrs über den Steg erscheint vernünftigerweise geboten.

Die Ausführung des Stegs und der damit einhergehenden weiteren Vorhaben wirkt nicht „übertrieben“, sondern ist geprägt davon, die Lösung eines bereits bestehenden Verkehrsproblems voranzubringen. Das Vorhaben ist insoweit auch der Ausgestaltung nach „erforderlich“.

Die durch den Bau beabsichtigte Steigerung der Verkehrssicherheit stellt einen hohen Belang dar, der im vergleichsweise abgegrenzten Bereich des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung unter Ausübung des Ermessens rechtfertigt. Dabei kann auf die oben gemachten Ausführungen zum „Eingriff“ in das Landschaftsschutzgebiet verwiesen werden, dem ein hoher Gewinn an Verkehrssicherheit gegenübersteht.

Wie bereits ausgeführt, wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgestellt, ohne dass es einer hierzu gesonderten Entscheidung bedarf.

c) **Grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Das Vorhaben setzt die grünordnerischen Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes um. Die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung der geplanten Initialpflanzungen, entsprechen, zusammen mit den für die in der Abbildung 1 des Antrags vom 12.12.2024 (Seite 5) bzw. in der Planzeichnung „Bauwerkskizze Fußgängersteg Blatt 1 Grundriss M 1 : 200“ vom 12.12.2024 dargestellten Pflanzmaßnahmen explizit vorgegebenen Arten, inhaltlich einen Freiflächengestaltungsplan dar.

4.4.3 **Baurecht**

Die Baugenehmigungsbehörde verweist in ihrer Stellungnahme auf die Lage des beantragten Bauwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung“. Der Fußgängersteg ist in der Bebauungsplanzeichnung als öffentlicher Fußweg festgesetzt.

Gemäß § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (bauliche und sonstige Anlagen) sind Steganlagen am Ufer des Hopfensees an den im Bauleitplan dargestellten Bereichen zulässig. Konkret ist der Fußgängersteg südlich der Fischerhütte gemäß Ziff. 2.3 a) des § 2 namentlich als zulässige öffentliche Steganlage genannt.

Die zugehörige Bebauungsplanzeichnung weist den Fußgängersteg und die geplante Aufschüttung entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen aus.

Der Eisgangschutz als notwendiger Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche „Fußgängersteg“ wird in Ziff. 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan (Flachwasserzone am Steg) beschrieben. Hiernach ist die Herstellung einer Lahnung mit einer Reihe gerammter Eichenpfosten mit vorgelagerten Wurzelstöcken und Totholz in einem Abstand von bis zu 10 m seeseits vor dem Steg geplant.

Gemäß § 4 der textlichen Festsetzungen (Verkehrsflächen) darf der Fußweg gemäß Bebauungsplanzeichnung am Nordufer vorhabenbezogen auf einem Steg geführt werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Ausführung des Steges entspricht weitestgehend der Bebauungsplanzeichnung. Die in der Planzeichnung dargestellten zusätzlichen Zugänge auf den Steg (östlich und westlich der Fischerhütte) werden nicht realisiert. Des Weiteren ist der Verlauf des Steges im östlichen Bereich weniger ufernah (weniger parallel zum Radweg), die beantragte und in der gegenständlichen Planung dargestellte Aufschüttung tritt in ihrem Umfang deutlich hinter die Festsetzung im Bebauungsplan zurück, was letztendlich den Eingriff in das Gewässer deutlich verringert. Dies erscheint im Hinblick auf die Geringfügigkeit städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Belangen vereinbar, zumal dadurch die Eingriffsintensität insgesamt sinkt und nachbarliche Belange nicht weiter betroffen sind.

Nachdem es sich bei dem Steg um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, ist der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht eröffnet, eine baurechtliche Genehmigungspflicht liegt daher für die bauliche Anlage nicht vor.

4.4.4 **Fischerei**

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht der Fischerei Einverständnis, wenn bei der Errichtung und der Unterhaltung des Steges keine Mittel verwendet werden, die sich negativ auf die Wasserqualität und somit auf den Fischbestand auswirken. Die Vorgabe wurde in den Auflagen Ziff. III. A 6. und A 7. entsprechend tenoriert. Bereits die Antragserläuterung legt dar, dass für das gesamte Bauwerk Materialien vorgesehen sind, die in Bezug auf Wasser oder Grundwasser unbedenklich sind, so dass auch baubedingte Veränderungen, insbesondere des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers, nicht zu erwarten sind.

4.4.5 **Verkehrsrecht**

Staatliches Bauamt Kempten

Die Errichtung des Fußgängersteges und der Aufschüttung wird aus fachlicher Sicht des Straßenbaulastträgers begrüßt, nachdem die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen im Bereich der Gaststätte „Fischerhütte“ nach der bisherigen fachlichen Planung und Abstimmung mit der Stadt Füssen die einzige Möglichkeit darstellt, die Lücke des im gleichen Streckenzug projektierten Radweges entlang der Uferstraße (Staatsstraße 2008) zu schließen.

Hinweis:

Die grundsätzliche Prüfung der Planung und die Schaffung des Baurechts für **den Radweg** (nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens) erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2023.

Landratsamt Ostallgäu – Untere Verkehrsbehörde

Kernziel des gesamten Fahrradweg-Projektes entlang des Nordostufers des Hopfensees ist - soweit möglich - die räumliche Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr, was eine Entschärfung der Verkehrssituation im Bereich der Ortsdurchfahrt in dem Ortsteil Hopfen am See erwarten lässt sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wesentlich erhöhen wird. Insbesondere die Steganlage führt zu einer separaten Führung der Verkehrsströme, womit die Unfallgefahren in diesem Bereich reduziert werden und ein etwaiges Konfliktpotential sinkt.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, da die Errichtung des Fußgängersteges ein Projekt darstellt, das die Verkehrssicherheit sowohl für den Fußgänger-, als auch für den Radverkehr, mittelbar auch für den Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2008, in Hopfen am See verbessert.

4.4.6 **Sonstige Belange**

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange bzw. Verbände haben ihr grundsätzliches Einverständnis ohne Auflagen mitgeteilt respektive sich nicht geäußert:

- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Schwaben, Raumordnung, Regionalplanung (keine Äußerung)
- LRA OAL – Stabstelle S2, Beauftragter für Menschen mit Handicap
- Landesfischereiverband Bayern e. V. (keine Äußerung)
- Bayerischer Jagdverband e. V. (keine Äußerung)

5. Entscheidung über Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

1.1 BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe OAL/KF mit Schreiben vom 12.02.2025

Der BUND lehnt den Bau des Radwegs im Ortsteil Hopfen am See wegen seiner schwerwiegenden Eingriffe in die Landschaft und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) prinzipiell ab.

Der Einwendungsführer sieht in dem Bau des Fußgängersteges einen erneuten und erheblichen Eingriff als Fortführung einer ganzen Serie von Eingriffen in den vergangenen Jahren in das dortige LSG. Der BUND sieht mit dem erneuten Eingriff einen Widerspruch zu der Alpenkonvention (Art. 11 Naturschutzprotokoll). Des Weiteren wird die Errichtung eines rund 190 m langen Steges im ufernahen Seebereich als eine gravierende Verschlechterung des Landschaftsbildes eingestuft.

Abschließend verlangt der Einwendungsführer im Falle einer Genehmigung des Steges die Ausweisung von Ausgleichsflächen für den mit Errichtung des Bauwerks stattfindenden Eingriff in das LSG.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Errichtung des Radweges nicht Gegenstand des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist. Die Prüfung der Trassenführung des Radweges und die Schaffung von Baurecht für diese Anlage erfolgte im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 der Stadt Füssen.

Der Standort des beantragten Fußgängersteges liegt - wie vom Einwendungsführer vorgebracht - im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, konkret im LSG „Forgensee und benachbarte Seen“. Die entsprechende Verordnung vom 02.03.1990 enthält einerseits die Festsetzung eines Schutzzweckes, andererseits aber auch einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Bewertung eines beantragten Einzelvorhabens, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Anspruch besteht dann, wenn das geplante Vorhaben nicht den Schutzzwecken der LSG-VO zuwiderläuft oder wenn es den Schutzzwecken zwar zuwiderläuft, die nachteiligen Auswirkungen oder Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen in der erteilten Genehmigung ausgeglichen werden können. Selbst wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt die Erteilung einer Befreiung in Betracht.

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet darf auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen werden.

Der ursprünglich geplante Umfang des Gewässerausbaus wird dadurch reduziert, dass die beiden Inseln im Bereich der Lahnung nicht zur Ausführung kommen (durch Roteintrag gestrichen) und zudem die ufernahe Aufschüttung im südöstlichen Bereich des Steges nicht voll umfänglich, wie in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzt, hergestellt wird.

Des Weiteren werden die laut Bebauungsplan vom Steg nach Norden abführenden Bauwerke ebenfalls nicht errichtet.

Der BUND hat auch Einwendungen im Zusammenhang mit der Betroffenheit der Alpenkonvention, Art. 11 des Protokolls Naturschutz, geführt. Entsprechend der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) versuchen die Alpenstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien) und die Europäische Union in grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit dem 1991 unterzeichneten und 1995 in Kraft getretenen internationalen "Übereinkommen zum Schutz der Alpen", kurz Alpenkonvention, die bedeutendste Bergregion Europas zu schützen und nachhaltig zu entwickeln. Die Alpenkonvention ist ein als Rahmenvertrag konzipiertes, völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zwischen den Staaten.

Der langfristige Schutz der natürlichen Ökosysteme und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ansässigen Bevölkerung sind dabei ihre wichtigsten Ziele. In sogenannten "Fachlichen Protokollen" (Durchführungsprotokollen) wird zu einzelnen Fachbereichen festgelegt, welche konkreten Schritte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen ergriffen werden sollen. Die Bestimmungen dieser Protokolle finden im innerstaatlichen Recht auf Bundes- und Landesebene ihre Entsprechungen. Die **nationale Gesetzgebung** erfüllt nach Auffassung des StMUV damit grundsätzlich die in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention formulierten Anforderungen.

Somit ergibt sich hier kein Widerspruch zur Alpenkonvention, da das Vorhaben letztlich mit dem geltenden Landschaftsschutzgebiet in Einklang gebracht werden konnte.

Die Alpenkonvention statuiert keine absolute Tabufläche (vgl. Fischer-Hüftle, Naturschutzrecht in Bayern, Teil B, Bayern, Teil 1, Art. 2 Alpenschutz, Erläuterungen, 3. Alpenkonvention, Rn. 15 ff), sondern ermöglicht eine differenzierte Betrachtung, die hier erfolgt ist, wenn die konkrete örtliche Situation in den Blick genommen und mit Nebenbestimmungen in die Ausgestaltung des Vorhabens eingegriffen wird.

Der BUND spricht sich dafür aus, dass im Falle einer Genehmigung der Gesamtbaumaßnahme ein entsprechender Ausgleich stattfindet. Wie bereits dargelegt, erfolgte die Abarbeitung des naturschutzrechtlichen Eingriffs bereits im Wesentlichen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

Der Eingriff wurde über das Ökokonto der Stadt Füssen mit den notwendigen Wertpunkten auf einem Grundstück in der Gemarkung Weißensee ausgeglichen (siehe auch vorstehend Ziff. 4.4.2).

Die naturschutzrechtlichen Auflagen erreichen Kompensationen im Hinblick auf die Ausführungsplanung.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe OAL/KF, in vollem Umfang zurückgewiesen

1.2 Landesbund für Vogel- und Naturschutz LBV OAL/KF mit Schreiben vom 13.02.2025

Der Vertreter der Kreisgruppe führt zunächst an, dass nach neuerlicher, mehrfacher Begehung der betroffenen Uferteile auf der Basis der gegenständlichen Antragsunterlagen keine nennenswerten Beeinträchtigungen für Flora und Fauna zu erkennen sind. Es wurde jedoch auf einen Brutplatz des Sumpfrohrsängers (Schilfbereich in der Nähe der Gaststätte „Seehaus“ am westlichen Ortsende von Hopfen am See) aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus wurde eine Problemstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Radweges (Zusammenführung Rad- und Fußweg) angesprochen.

Der Einwendungsführer bestätigte im Rahmen des durchgeführten Erörterungstermins auf Nachfrage, dass die von ihm geltend gemachten Problempunkte sich im Bereich des Seehauses und dessen Umgebung befinden, der nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist. Darüber hinaus stellte er klar, dass sich die vorgebrachten Einwendungen nicht auf den verfahrensgegenständlichen Fußgängersteg beziehen.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Einwendungen des LBV in vollem Umfang zurückgewiesen.

6. **Entscheidung über Einwendungen der Bürgerinitiative (BI) Hopfen mit Schreiben vom 14.02.2025**

Der Vertreter der BI legte zunächst dar, dass die Anlage eines breiten Asphaltbandes im Uferbereich (gemeint ist der Radweg) eine massive Vernichtung wertvollster Grünfläche bedeutet und damit dem Landschafts- und Naturschutz zuwider handelt.

Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass der Fußgängersteg im Bereich der Gaststätte „Fischerhütte“ die schon jetzt eingeschränkte Idylle des Seeufers weiter beschädigt und zu einer zusätzlichen Verunreinigung des jetzt schon grenzwertig belasteten Sees führt. Die Aufwertung des Uferbereichs durch die angedachten Initialpflanzungen wird seitens der BI nicht gesehen bzw. als nicht realistisch dargestellt.

In dem Einwendungsschreiben wurden darüber hinaus Probleme angesprochen, die mit einem Betrieb des zukünftigen Radweges gesehen werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins konkretisierte der Vertreter der BI nochmals seine Ausführungen. Der Bau des Fußgängersteges wird als eklatanter Eingriff in den See gesehen. Zudem bedeute das Bauwerk eine Beeinträchtigung für die Besucher, die an der Gaststätte „Fischerhütte“ von der Terrasse den Blick auf den See genießen möchten. Des Weiteren bedeute der Eisgangschutz eine massive Beeinträchtigung und Umgestaltung des Uferbereichs des Sees. Aufgrund der neuen Bauwerke wird eine Brackwassersituation zwischen Steg bzw. Lahnung und Ufer befürchtet und auf eine Nutzungseinschränkung für Boote hingewiesen.

Nachdem der Radweg nicht Gegenstand des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist, teilte der Vertreter der BI auf Nachfrage mit, dass insbesondere die Punkte 3 und 4 seines Einwendungsschreibens (betreffen den Radweg) nicht weiter diskussionswürdig seien.

Auch Punkt 1 der Einwendungen, in dem die Anlage eines breiten Asphaltbandes im Uferbereich nach Auffassung der Bürgerinitiative zu einer massiven Vernichtung von wertvollster Grünfläche führt, betrifft den Radweg. In diesem Zusammenhang ist bezüglich des Fußgängersteiges festzuhalten, dass hier die Lauffläche aus sog. WPC (Wood-Plastic-Composite) hergestellt wird.

Hinsichtlich des Argumentes einer weiteren Einschränkung der Idylle am See im Bereich der „Fischerhütte“ wird auf folgende bestehende Situation hingewiesen:

Gerade östlich und westlich des Fußgängersteiges handelt es sich bei den Grünflächen um intensiv genutzte Flächen, die - analog einem Sportrasen - immer wieder gemäht werden, da sie der Naherholung (z. B. Liegewiese) dienen. Des Weiteren sind hier mehrere Stege im Hopfensee (Bootsverleih, Badenutzung, Kneippanlage) vorhanden.

Der Uferbereich südöstlich der Fischerhütte wird mehrmals im Jahr für sog. „Kunsthandwerkermärkte“ mit vielen Verkaufsständen bereitgestellt. Westlich der Fischerhütte liegt eine Erholungsfläche mit Musikpavillon für Platzkonzerte und Spielflächen einschließlich Klettergeräten. Aufgrund dieser Vorprägung wännen sich die Besucher in dem verfahrensgegenständlichen Bereich der planfestgestellten Maßnahme nicht in einem besonderen Schutzgebiet. Im Gegensatz hierzu steht der südliche und westliche Uferbereich des Hopfensees.

Es ist somit festzustellen, dass der gegenständliche Uferbereich bereits heute deutlich durch eine touristische Nutzung respektive Freizeitnutzung geprägt ist. Von einer Idylle, mit der meist ein Bild oder ein Zustand gemeint ist, das auf den Betrachter beschaulich und friedlich wirkt, kann am nördlichen Hopfenseeufers, insbesondere in der touristischen Hochsaison, nicht (mehr) die Rede sein.

Die Besucher im Wintergarten der Gaststätte „Fischerhütte“, sitzen aktuell erhöht über dem vorhandenen Uferpromenadenweg. Die Fußbodenhöhe des Wintergartens befindet sich zukünftig auf Höhe der Gehfläche des geplanten Steges. Das Bauwerk wird den Besuchern der Fischerhütte insbesondere aufgrund der offenen Bauweise zukünftig nicht in einer solchen Art und Weise im Blickfeld liegen, dass ihnen die Aussicht auf den See und auf das dahinterliegende Bergpanorama verwehrt wird. Zudem gewährt das öffentliche Recht grundsätzlich keinen Schutz dahingehend, dass die freie Aussicht auf Landschaftsbilder (Berge, Seen, Wälder, Grünflächen, usw.) nicht verbaut wird.

Das Argument einer Verunreinigung des Hopfensees durch die Benutzer der Steganlage greift nicht durch. Eine unzulässige Entsorgung von Müll und Unrat würde bereits heute aufgrund des unmittelbar neben dem Hopfensee verlaufenden Promenadenweges zu einer Verunreinigung des Uferbereichs und der Wasserfläche führen. Dem ist jedoch nicht so. Den wesentlichsten Beitrag an der (eher schlechten) Qualität des Hopfenseewassers hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht der achtlos entsorgte Müll der Promenadenbesucher. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist insgesamt unbefriedigend. I. Ü. handelt es sich um eine Unterstellung rechtswidrigen Verhaltens der Nutzer der Steganlage, die dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. Das Fehlverhalten einzelner kann nicht zur Unzulässigkeit der Anlage führen - und ist nicht anlagenbedingt.

Auch das Problem einer mit Errichtung des Steges und der Lahnung einhergehenden eingeschränkten Nutzung der Wasserfläche für Boote in diesem Bereich ist eher theoretischer Natur. Bei einer (nutzbaren) Wasserfläche von über 1,5 Mio m² bietet der Hopfensee genügend Freiraum für das Surfen sowie das Fahren mit einem Ruder- und Tretboot.

Wie bereits an anderer Stelle des Bescheides ausgeführt (siehe Seite 12, Ziff. 4.3, letzter Absatz), bewirken die umfangreichen Initialpflanzungen im Ufer- und Freiwasserbereich zwischen Lahnung und Ufer eine deutliche Erhöhung des Strukturreichtums, was gewässerökologisch zu begrüßen ist. Der neu geschaffene Gewässerabschnitt mit den unterschiedlichen Pflanzarten bietet, zusammen mit der aus Totholz und Wurzeln geschaffenen Lahnung, für die Tierwelt des Hopfensees (insbesondere für die Fischbrut) einen geschützten Deckungsreich.

Ein Wasseraustausch zwischen freier Seefläche und dem Bereich hinter der Lahnung wird aufgrund der durchlässigen Ausführung des Eisgangschutzes und den hierin befindlichen Aussparungen, die als Fischwege zur Verhinderung gefangener Wasserbereiche dienen, weiterhin stattfinden.

Aus den vorgenannten Gründen werden die Einwendungen der BI Hopfen in vollem Umfang zurückgewiesen.

7. Abschließende Abwägung

Das beantragte Vorhaben steht mit öffentlichem Recht im Einklang.

Ist das - wie hier - der Fall, so bedarf die Planfeststellung einer sachgerechten Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange.

Wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, sind vor allem Interessen der sicheren Abwicklung des Verkehrs sowie des Naturschutzes/Landschaftsschutzes betroffen. Betroffen ist auch Grundstückseigentum und das Interesse des Betriebs der benachbarten Gaststätte.

Basis des hier festgestellten Plans ist bauplanungsrechtlich der bereits mehrfach erwähnte Bebauungsplan der Stadt Füssen. Die Stadt hat sich darin vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Gewährleistung des sicheren Rad- und Fußgängerverkehrs für eine bestimmte Trassenführung entschieden, die im fraglichen Bereich zur Führung des Fußgängerverkehrs über einen Steg geführt hat. Dies geschah unter Berücksichtigung und Abwägung verschiedener Alternativen – und der sonstigen für die Bauleitplanung relevanten Belange. Belange konnten über die gesetzlich vorgesehene Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden. Der Plan ist in Kraft getreten, rechtsgültig und verbindlich und für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit maßgeblich. Der naturschutzrechtliche Eingriff ist im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet worden.

Das Interesse einer sicheren Verkehrsabwicklung streitet nunmehr auch für die Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Lösung, nämlich der Herstellung einer Aufschüttung im Bereich des Hopfenseeufers zur teilweisen Neuanlage des Radweges (kein Verlauf über bestehende Uferpromenade auf dem Fischerhütte-Grundstück Fl.-Nr. 48/11) sowie dem Bau des Stegs samt der dazu notwendigen Anlagen. Es ist ein nachvollziehbares Anliegen der Stadt Füssen, eine Entschärfung der Verkehrssituation in Hopfen durch eine Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr auf einem möglichst großen Bereich der vielgenutzten Promenade herbeizuführen.

Notwendigerweise geht mit dem Bau des Stegs ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, der jedoch flankiert wird von diversen Auflagen. Durch diese - und auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst - wird den Belangen Rechnung getragen. Es sind Regelungen zum Wasserhaushalt und zum Naturschutz in den Bescheid eingeflossen, die beim Bau des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen sind.

Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan planungsrechtlich vorgegebene Trassenwahl erscheint nachvollziehbar:

Im Bereich des Gasthauses „Fischerhütte“ sind die Verhältnisse sehr beengt und die Böschungssituation relativ steil. Vielfältige Nutzungsansprüche kommen in diesem Bereich noch hinzu. Die Uferpromenade läuft gegenwärtig - wie die Situationsfotos auf den Seiten 6 und 7 des Erläuterungsberichtes zeigen - zwischen der verglasten Gasthausterrasse und dem Seeufer südlich des Gebäudes und hat eine Breite von rund 3,3 m inklusive Randeinfassung. Der Abstand zum Gebäude beträgt etwa 1,5 m, der zum Seeufer wenig mehr, wobei hier gut ein Meter auf eine Blocksteinsetzung als Ufersicherung entfällt. Bei vollständiger Ausnutzung der Fläche wäre eine Parallelführung von Fuß- und Radweg hier möglich gewesen, wenn auch sehr beengt. Das direkte Heranrücken an das Gebäude der Gaststätte wäre aber städtebaulich wenig überzeugend gewesen. Des Weiteren stehen Grundstücksteile im Privateigentum der Gasthausbetreiber. Eine Grundstücksverfügbarkeit ist nicht gegeben.

Eine Verlagerung der beiden Wegetrassen seeseits hätte massivere Aufschüttungen des Uferbereichs des Hopfensees zur Folge gehabt. Diese Möglichkeit wurde aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Eine weitere Alternative stellte die Trassenführung von wahlweise Rad- oder Fußweg nördlich um das Gaststättengebäude dar. Aber auch hier führten die bestehenden Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse zu keiner weiterführenden Lösung.

Somit verblieb unter dem Gesichtspunkt einer konsequenten Fortführung einer Trennung von Rad- und Fußweg als Lösungsmöglichkeit die verfahrensgegenständliche Steganlage. Im Gegensatz zu der parallelen Führung der beiden Wege südlich der Gaststätte mit den notwendigen umfangreichen Aufschüttungen im Uferbereich, gehen mit der Errichtung des Fußgängerstegs nur vergleichsweise punktuelle Eingriffe in den Seegrund und im Zusammenhang mit der notwendigen Verlegung des Radweges eine im Verhältnis geringfügige Aufschüttung im Uferbereich südöstlich der Fischerhütte mit 210 m² Fläche einher.

Der Steg mit seinen notwendigen Anlagen ist nicht zu verbergen. Er wirkt in und aus der Landschaft. Er befindet sich aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bereits bisher durch die Wegführung geprägten Bereich. Der Uferbereich dort und an anderen Stellen ist durch die Bebauung von Hopfen, insbesondere aber durch den reichen Fuß- und Radverkehr „vorbelastet“. Die „neue“ Verkehrsführung erfolgt in einem bisher bereits räumlich dadurch vorgeprägten Bereich - und im Randbereich des oben thematisierten Landschaftsschutzgebiets.

Für Fußgänger bietet der Steg die Möglichkeit, den Uferbereich und den See nunmehr auch auf andere Art zu erleben - und sich dort „verkehrssicher“ zu bewegen. Es ist zu erwarten, dass das Bauwerk, jedenfalls nach gewisser Zeit, nicht (mehr) als Fremdkörper wahrgenommen werden wird.

Dabei fällt ins Gewicht, dass sich die Steglösung als, wie es im Antrag beschrieben ist, eher als fragiles Bauwerk in seiner Gestaltung ausnehmen wird. Er erscheint nicht überdimensioniert - und bleibt hinter den Möglichkeiten des Bebauungsplanes zurück. Dieser sieht nämlich auch die Möglichkeit zweier weiterer angeschlossener Zu-/Abgänge vor, die in der Ausführungsplanung nunmehr nicht aufgegriffen werden. Dies mag auch dem Interesse der Gaststätte entsprechen. Eine „verbauende“ Wirkung durch den Steg ist nicht zu erwarten.

Gemessen an Größe und Ort der Anlagen, erscheinen diese vor dem Hintergrund des Landschaftsbildes nicht unangemessen - und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses der sicheren Verkehrsabwicklung vertretbar.

Vor dem Hintergrund des mit dem Gesamtvorhabens verfolgten Ziels, insbesondere der Steigerung der Verkehrssicherheit, setzt sich das Vorhaben gegenüber gegenläufigen Interessen durch.

Wie bereits dargelegt, ist die geplante Gesamtbaumaßnahme auch mit wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere solchen der Grundwasserverhältnisse, des Hochwasserabflusses, des Retentionsraumverlustes und der Gewässerökologie vereinbar. Das Wasserwirtschaftsamt stimmte dem Vorhaben unter Beauflagen zu, die in den Bescheid eingegangen sind.

Mit dem Einbringen der Rammpfähle in den Untergrund wird zwar das Grundwasser tangiert, jedoch sind aufgrund des Materials der verwendeten Bauteile keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Auch der mit der Aufschüttung, den Rammpfählen und dem Eisgangschutz einhergehende Retentionsraumverlust ist im Hinblick auf die Größe des Hopfensees marginal und vernachlässigbar.

Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus auszuführen, es ist darauf zu achten, dass gewässer- und fischschädliche Substanzen nicht in den Hopfensee gelangen. Diesbezüglich bestätigt der zu dem Vorhaben vorgelegte Erläuterungsbericht die Verwendung von Materialien, die für das See- und Grundwasser unbedenklich sind, so dass auch baubedingte Veränderungen insbesondere des chemischen Zustandes des Grundwassers nicht erwartet werden.

Abschließend ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass die Realisierung des Gesamtbauwerks den Zielen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Hopfensees i. S. d. § 6 WHG nicht entgegensteht. Insbesondere wird die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht negativ berührt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten führt in seinem Gutachten vom 29.08.2025 hierzu aus, dass bei antragsgemäßer Ausführung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu besorgen ist.

8. Nebenbestimmungen und Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen und der Auflagenvorbehalt stützen sich auf § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG.

Abschließender Hinweis:

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 Kostengesetz (KG), die Gebührenentscheidung auf Tarif-Nr. 1.14.2.1.2.4 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Kostenschuldner ist aufgrund einer persönlichen Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und der Postzustellung werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Ulrich Härle
Regierungsdirektor

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 genehmigtes Antragsgeheft
- 1 Empfangsbestätigung - gegen Rückgabe -

Stadt Füssen, Lückenschluß Radweg Uferstraße Hopfen am See

Genehmigt mit Bescheid
vom 20.11.25 Nr. 41-64/4
Landratsamt Ostallgäu


Andreas Boost
Regierungsamtmann



Landratsamt Ostallgäu
20. Dez. 2024
Tgb.-Nr.
Beirat St Anlagen

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Kempten
29. Aug. 2025
67439 Kempten, den

Fußgängersteg (Fl.Nr.n 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach) ✓

Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach
§ 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches
Wassergesetz (BayWG)

Vorhabensträger: Stadt Füssen ✓
Lechhalde 3
87629 Füssen

17.12.24

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister


Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel
Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel. 08206/1872



16.12.24

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
175 424
VEREIN DER ARCHITECTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stand 12.12.2024

466/1856

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens	2
2	Bestehende Verhältnisse	2
3	Lage des Vorhabens	5
4	Art und Umfang des Vorhabens.....	6
5	Auswirkungen des Vorhabens	10
5.1	Hauptwerte der beeinflussten Gewässer	10
5.2	Hochwasserretention.....	10
5.3	Gewässereigenschaften.....	11
5.4	Gewässerbett, Uferstreifen.....	12
5.5	Grundwasser	12
5.6	Gewässerökologie, Natur und Landschaft	13
5.7	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	13
5.8	Wohnungs- und Siedlungswesen.....	13
5.9	öffentliche Sicherheit und Verkehr	13
5.10	Rechtliche Vorgaben	13
6	Rechtsverhältnisse	14
6.1	Eigentumsverhältnisse	14
6.2	Unterhaltungspflicht	14
6.3	sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren	14
7	Antrag	15
8	Unterlagen	16
8.1	Bauwerksverzeichnis	16
8.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (3 Pläne)	17
8.3	Übersichtslageplan mit übergeordneten Planungen 1: 25.000.....	22
8.4	Lageplan 1: 2.500.....	23
8.5	Bauwerksskizze 1:200 (2 Pläne).....	24

1 Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens

Das Nordufer des Hopfensees wird im Ortsbereich von Hopfen intensiv für Tourismus und Freizeit genutzt, mit konstant steigender Tendenz. Insbesondere der Individualverkehr, und hier besonders der Fahrradverkehr (mit zunehmendem Anteil von E-Bikes), nimmt stetig zu, derzeit sind in Stoßzeiten bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Dies führt zu Konflikten mit Fußgängern auf der Uferpromenade und Autofahrern auf der nördlich unmittelbar anschließenden Staatsstraße St 2008.

Die Stadt Füssen als Vorhabensträger beabsichtigt daher im Rahmen einer geförderten Entwicklungsmaßnahme parallel zur Staatsstraße 2008 und möglichst losgelöst vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten, die diese Konflikte reduziert.

Im Bereich der Fischerhütte sind die Grundstücksverhältnisse äußerst beengt. Die bestehende Uferlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Forgensee und benachbarte Seen“ und darf nicht verschoben oder verändert werden, so daß eine Aufschüttung in den Hopfensee hinein zur Verbreiterung der bestehenden Uferpromenade nicht in Frage kommt. Daher wurde die hier gegenständliche Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf einen neu zu errichtenden Steg in den Hopfensee notwendig.

Mit dem zuständigen Landratsamt Ostallgäu wurde der genaue Umfang der zur Genehmigung notwendigen Unterlagen festgelegt; unter anderem wird für den Steg der hier gegenständliche Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) benötigt.

2 Bestehende Verhältnisse

Als Quelle für die folgenden Angaben dienen in der Hauptsache:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt; Gewässerbewirtschaftung – Steckbrief Oberflächenwasserkörper – Hopfensee (Standgewässer); Stand 22.12.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt; www.gkd.bayern.de – Statistik Vilsen – Hopfensee (Download-Datum 12.02.24)
- Geoconsult Allgäu GmbH; NB Steg mit Aussichtsplattform sowie Verlegung Geh- und Radweg südlich „Fischerhütte“, Uferstraße, 87629 Hopfen am See - Baugrunderkundung Gutachten; 07.07.2023
- Wikipedia-Artikel Hopfensee (Download-Datum 15.05.24)

Beim Hopfensee handelt es sich um einen See vom Typ 2 gemäß Typisierung LAWA, also um einen Alpensee mit einer deutlichen und stabilen thermischen Schichtung des Wasserkörpers im Sommer und einem relativ großen Einzugsgebiet, hier konkret 32,60 km². Die Fläche des Wasserkörpers beträgt 185,7 ha, die maximale Tiefe 10,4 m, die mittlere 4,6 m. Der durchschnittliche pH-Wert liegt bei 8,3, also im deutlich basischen Bereich.

Der Hopfensee ist eine Restfläche des während der Würmeiszeit durch den Lechtalgletscher ausgeschobenen, sehr großen Füssener Sees. Im Norden wird er von den Flyschbergen begrenzt, im Westen von den Drumlins des Grundmoränenhügellandes. Er wird von der Hopfenseeachen durchflossen, die sich östlich Hopferau aus dem Stellnbach und einigen kleineren Zuflüssen bildet, im Nordwesten in den Hopfensee fließt und den Seeabfluß im Südosten bildet (um nach rund 4 km Fließstrecke in den Forggensee zu münden).

Am Meßpegel Vilsen wurden folgende Wasserstände erfaßt:

- Mittelwasser MW 783,89 (Sommer) und 783,92 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)
- höchster Wasserstand HHW 785,11 m ü.NN (20.06.1979), 785,10 m ü.NN (23.08.2005)
- Niedrigwasser NW 783,15 (Sommer) und 783,58 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers gem. Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) ist unbefriedigend, der chemische schlecht, wobei allerdings die differenzierten Angaben zum chemischen Zustand, also ohne ubiquitäre Schadstoffe, Quecksilber und BDE, einen chemisch guten Zustand ergeben. An unterstützenden Qualitätskomponenten liegen Angaben vor zur Morphologie (hier: gut), zur Sichttiefe und zu den Nährstoffverhältnissen (bei beiden Wert nicht eingehalten). Die Erreichung eines guten Zustandes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wird für die Ökologie 2028 bis 2033 prognostiziert, für die Chemie nach 2045.

Angaben zur Eignung für die geologische Speicherung von Kohlendioxid gem. Richtlinie 2009/31/EG liegen nicht vor.

Das Baufeld wurde durch Rammsondierungen im unmittelbaren Uferbereich erkundet und von den Ergebnissen auf die Verhältnisse im Trassenverlauf Steg interpoliert. Geologisch ist im Baufeld mit von Ablagerungen überprägten Moränenablagerungen über den Felsschichten der Beckensedimente zu rechnen. Konkret liegt folgende Schichtenfolge vor:

- bis 2 m unter GOK Auffüllungen von lockerer bis überwiegend mitteldichter Lagerung.
- im Süden der geplanten Stegtrasse von 2,1 bis 5,2 m unter GOK Deckschichten von weicher bis steifer Konsistenz und damit insgesamt geringer Tragfähigkeit (nur an einem Erkundungspunkt festgestellt)
- ansonsten von 2,1 bis in ca. 5 bis 7 m unter GOK Beckensedimente von breiiger Konsistenz und sehr geringer Tragfähigkeit, möglicherweise mit eingelagerten Torfschichten
- darunter Moräne von steifer Konsistenz und mittlerer Tragfähigkeit mit einer Schichtdicke von 0,1 bis 2,6 m

- darunter Moräne von halbfester Konsistenz und guter Tragfähigkeit mit einer Schichtdicke von 0,5 bis 3,3 m
- darunter Felsschichten des Rhenodanubischen Flysch, hier dickbankiger Reiselberger Sandstein mit Bankmächtigkeiten bis 2 m und sehr guter Tragfähigkeit

Im Zuge der Untersuchungen wurde auch der Grundwasserhorizont erschlossen, der in etwa dem Wasserstand des Hopfenstegs entspricht.

3 Lage des Vorhabens

Es ist geplant, den Steg am Nordufer des Hopfensees mit im Mittel 10 m Abstand zum Ufer zu führen, in etwa zwischen den Häusern Uferstraße 9 und 17.



Abb. 1: Entwurf Steg Stand 28.02.24 - ohne Maßstab; Steg in gelb, Eingangsschutz in blau, neue Inseln in oliv, temporäre Aufschüttungen in grün (Quelle: Rösel Landschaftsarchitektur und IB Klinger)



Abb. 2: Visualisierung: IB Klinger

4 Art und Umfang des Vorhabens ✓

Wie bereits kurz erwähnt besteht das Hauptanliegen des gesamten Fahrradweg-Projektes entlang des Nordufers des Hopfensees in der Entschärfung der Verkehrssituation durch eine Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr auf einem möglichst großen Bereich der Uferpromenade.

Im Bereich des Gasthauses Fischerhütte sind die Verhältnisse sehr beengt, die Böschungssituation relativ steil und die Grundstücksverhältnisse für das Vorhaben eher ungünstig. Dazu kommen vielfältige und vielfach verflochtene Nutzungsansprüche auf hierfür (zu) kleiner Fläche. Die Uferpromenade läuft gegenwärtig zwischen der verglasten Gasthaus-terrasse und dem Seeufer südlich des Gebäudes und hat eine Breite von rund 3,3 m, incl. Randeinfassung. Der Abstand zum Gebäude beträgt etwa 1,5 m, der zum Seeufer wenig

mehr, wobei hier gut ein Meter auf eine Blocksteinsetzung als Ufersicherung entfällt. Bei vollständiger Ausnutzung der Fläche wäre also grundsätzlich eine Parallelführung von Fuß- und Radweg hier möglich, wenn auch sehr beengt.



Abb. 3: Situation südlich Gasthaus Fischerhütte

Das direkte Heranrücken an das hier als Gastterrasse genutzte Gebäude wäre aber städtebaulich wenig überzeugend und entfällt als Möglichkeit, da Teile der Grundstücksfläche in Privatbesitz der Gasthausbetreiber sind (Abb. 1 rosa Fläche) und von dieser Seite eine Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben ist. Eine Verlagerung der beiden Wegetrassen seeseits mit damit verbundener Aufschüttung in den See hinein verbietet sich, da die Uferlinie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt, eine Verschiebung dieser Grenze von der Genehmigungsbehörde abgelehnt wird und eine entsprechende Nutzung im Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig ist.

Daher wurde als nächster Schritt eine Trassenführung von wahlweise Rad- oder Fußweg nördlich um das Gasthausgebäude geprüft. Die Verlegung des Fußweges nach Norden hätte eine zweifache Kreuzung von Rad- und Fußwegtrasse bedeutet, was aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen war. Die Radwegetrasse nun hätte nördlich der Fischerhütte den Zugang zum Gasthaus von der Straße aus, den Zugang zum Biergarten und die hier bereits grenzwertig steile Anlieferungszone gekreuzt. Dies wurde vom Grundstückseigentümer trotz zahlreicher Detaillösungsansätze endgültig und abschließend abgelehnt.

Es verbleibt als letzte Lösungsmöglichkeit eine Verlegung des Fußweges auf einen Steg im See, der von der Genehmigungsbehörde auf Grund seines nur punktuellen Eingriffs in den See bzw. den Seegrund als mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes vereinbar und damit genehmigungsfähig gesehen wird.

Die Entscheidungsprozesse zur Trassenwahl erfolgten auf der Ebene einer Bebauungsplanänderung (Stadt Füssen, Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung) und wurde dort auch genehmigt (Satzungsbeschuß 05.09.2023). Auf dieser Ebene wurden auch die naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung und der Artenschutz abgearbeitet, die deshalb im Weiteren nicht mehr gesondert behandelt werden. Zu diesbezüglichen Detailfragen wird auf den BP verwiesen.

Der Steg beginnt etwa 50 m westlich des Gasthauses Fischerhütte auf der bestehenden, in der aktuellen Planung dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Uferpromenade (ca. Bau-km 0+900) und führt diese uferparallel mit einem maximalen Abstand von ca. 10 m durch den Hopfensee, um rund 100 m südöstlich der Fischerhütte zurück ans Ufer zu verschwenken und wiederum in die bestehende Uferpromenade zu münden. Er weist eine Gesamtlänge von rund 190 m auf, beginnt im Westen auf Höhe der Uferpromenade bei ca. 784,26 m ü.NN und steigt dann über rund 33,5 m Länge mit 2,8% auf 785,20 m ü.NN an. Im weiteren Verlauf geht er mit minimaler Steigung auf 785,40 m ü.NN, wo er dann im Osten wieder die hier auf dieser Höhe verlaufende Uferpromenade erreicht (ca. Bau-km 1+090). Durch den insgesamt sehr moderaten Steigungsverlauf ist diesbezüglich eine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet.

Auch die vorgesehene Stegbreite von 3 m ermöglicht problemlos den Begegnungsverkehr von zwei Rollstuhlfahrern. In Absprache mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises wurden zusätzlich auf zweimal rund 40 m Aufweitungsstrecken auf jeweils 3,5 m Breite eingeplant, um weiteren Standraum für Passanten zur Verfügung zu stellen. Der Steg erhält beiderseits ein Geländer mit einer Höhe von 1,025 m über OK Belag und jeweils einem doppelten Handlauf 55 und 90 cm über der OK Gehfläche.

Die Bodenverhältnisse im See erfordern eine Gründung des Stegs bis auf den anstehenden Sandstein in 9 bis 10 m Tiefe unter GOK; hierfür kämen grundsätzlich Bohr- oder Ramppfähle in Frage.

Das Einbringen von Bohrpfählen benötigt auf Grund des schweren Bohrgeräts den Einbau eines temporären Arbeitsdammes, was einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand und einen eher noch erheblicheren Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge hätte. Da der Steg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verläuft, wo ja den Belangen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht zukommt, ist die Wahl der Gründung daher auf Ramppfähle aus ~~euklitom-Guß Eisen~~ ^{Schüttungen HER240} gefallen; diese können von Schwimmpon-
tons aus eingebracht werden, haben also nur minimale Auswirkungen auf den Seegrund.

Allerdings können die Bereiche mit Aufschüttung nur minimiert, nicht vollständig vermieden werden. In zu flachen Wasserbereichen in Ufernähe kann der Ponton nicht aufschwimmen, ist nicht einsetzbar. Konkret ist eine temporäre Dammschüttung als Arbeitsebene für die Pfahlrammung auf ca. 105 m² im Nordwesten und 380 m² im Südosten

erforderlich (grüne Flächen in Abb. 1). Im Südosten verbleibt ein an das bestehende Ufer unmittelbar anschließender Streifen von rund 210 m² Fläche dauerhaft im See; dieser wird notwendig, um bei den hier nochmals engeren Grundstücksverhältnissen den Radweg sozusagen auf Land zwischen Privatgrund und Steg führen zu können.

Das Pfahlraster wurde mit 7,5 m gewählt (jeweils zwei Pfähle). Auf die Pfähle wird ein Tragrost in Art einer stählerne Leiter als Tragkonstruktion aufgelegt; es ergeben sich für die Stahlträger folgende statisch notwendigen Querschnitte:

- Hauptträger (längs) HEB 300
- Hauptträger (quer, jeweils über den Rammpfählen) HEB 300
- Nebenträger (quer, 6 Stück je Rasterfeld) HEA 120

Beim Belag fiel die Wahl auf WPC – Holz (Wood-Plastic-Composite), einen Verbundwerkstoff aus Holzfasern und Kunststoff. Die Verlegung erfolgt in ca. 5 m langen und 3 bis 3,5 m breiten, mittels einer Alu-Unterkonstruktion verbundenen Elementen schwimmend auf dem tragenden Stahlträgerrost.

Das Geländer wird aus Stahl hergestellt, mit Geländerpfosten aus pulverbeschichteten Stahlschwertern, die mit dem tragenden Stahlträgerrost verbunden sind, einem oberen Abschluß aus Edelstahlrohr und zwei behindertengerechten Handläufen aus Edelstahl je Seite. Den unteren Abschluß bildet ein Abweiserblech, so daß z.B. Rollstühle oder Kinderwagen nicht unabsichtlich über den Belagsrand hinausgefahren werden können. Zwischen den Stahlschwertern ist eine Ausfachung mit Schweißgitterfeldern oder Edelstahlnetzen vorgesehen.

Im Hopfensee kann es zu Eisgang kommen, einem seltenen, aber potentiell durchaus schadensträchtige Naturphänomen. Bei entsprechenden Temperatur- und Windverhältnissen können Eisplatten an die Uferlinie drücken und sich dort übereinander schieben, mit entsprechendem Schadpotential. Es ist daher vorgesehen, den Steg durch eine entsprechende Schutzstruktur zu sichern. Dieser Eisgangschutz erfolgt in der Art einer sog. Lahnung (einer im Küstenschutz üblichen Bauweise) mittels in ca. 10 m Abstand zum Steg seeseits in den Seegrund gerammten Eichenpfählen, die etwa auf Höhe mittleres Winterhochwasser über die Wasseroberfläche hinausragen (OK Pfähle ca. 784,20 m ü.NN). Auf einen Einbau mit OK Pfähle über der maximalen bisher gemessenen Höhe Winterhochwasser (784,51) wird auf Wunsch des Vorhabensträgers verzichtet; der dadurch gewonnene Sicherheitszuwachs (auch bei einem nur sehr selten zu erwartenden Zusammentreffen von Eisgang und maximalem Winterhochwasser bestünde volle Schutzfunktion) steht in keinem Verhältnis zur (dauerhaften) optischen Beeinträchtigung des Seepanoramas durch den Eisgangschutz, der dann bei Mittelwasser 60 cm über die Wasseroberfläche reichen und eine starke optische Barriere bilden würde.

Die Pfähle werden versetzt als Doppelreihe eingebracht und der so entstandene Zwischenraum mit einer Querfaschine aus Weidenruten (zur Sicherung gegen Unterspülung bzw. strömungsbedingter Freilegung der Rammpfähle) und darüber Totholzstämmen und Wurzelstöcken ausgefüllt. Zwischen den Pfählen wird als oberer Abschluß der Füllung ein

Stahlseil als Auftriebssicherung gespannt. ~~Zusätzlich sind zwei kleine künstliche Inselstrukturen vorgesehen, die stabilisierende Ankerpunkte für die Lahnung bilden.~~ Eisgang wird in der Struktur hängenbleiben, sich auftürmen und den Steg allenfalls mit stark abgeschwächter Schubwirkung erreichen.

Um keinen gefangenen Raum zwischen Eisgangschutz und Ufer zu bilden, werden im Eisgangschutz gesonderte Fischwege freigehalten, deren genaue Lage im Planungsfortschritt festgelegt wird.

Zur weiteren ökologischen Optimierung der Baumaßnahme und zur landschaftsästhetischen Aufwertung sind zwischen Ufer und Steg sowie zwischen Steg und Eisgangsicherung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebietseigenen Wasserpflanzen vorgesehen, je nach Wassertiefe mit Uferpflanzen, Flachwasserpflanzen oder Schwimmblattpflanzen. Dabei ist die Verwendung niedrig- bis mittelwüchsiger Pflanzen vorgesehen, um Steg und See dauerhaft sichtbar und ablesbar zu erhalten. Die Pflanzung erhält Fertigstellungspflege gem. (bei Uferpflanzen) bzw. in Anlehnung an (bei Flachwasser- und Schwimmpflanzen) DIN 18916 und Entwicklungs- und Unterhaltspflege gem. (bei Uferpflanzen) bzw. in Anlehnung an (bei Flachwasser- und Schwimmpflanzen) DIN 18919. Die entsprechenden Flächen müssen also dauerhaft betreten bzw. befahren werden, unmittelbar nach der Pflanzung im Abstand von einigen Tagen, dann von wenigen Wochen, später alle ein oder zwei Jahre, je nach Bedarf. *Siehe Auflage UMB*

Zu Details sei auf den Planteil unter 8. Unterlagen verwiesen.

5 Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Hauptwerte der beeinflussten Gewässer

Da das Vorhaben bezogen auf den gesamten See eine vernachlässigbare Größendimension aufweist und weder in Zu- noch in Abflüsse eingegriffen wird, auch keine relevante Barrierewirkung auf etwaige Wasserbewegungen zu erwarten ist, sind keine Auswirkungen auf die gewässerkundlichen Hauptwerte zu erwarten.

5.2 Hochwasserretention

Das Vorhaben bringt Bauwerke in den Retentionsraum des Hopfensees ein, also in den Bereich zwischen Mittelwasser, laut HND Bayern bei 783,91 m ü.NN, und Hochwasser bei max. 785,11 m ü.NN. Um die Auswirkungen einordnen zu können, wird überschlagsmäßig das eingebrachte Volumen und so die Verringerung des Retentionsraumes durch das Vorhaben ermittelt:

1. Rammpfähle: Es sind rund 50 Rammpfähle vorgesehen, ~~Durchmesser 17 cm~~. Dies ergibt ein Volumen innerhalb des Retentionsraumes je Rammpfahl von $0,028 \text{ m}^3$ x 50 Stk = ~~2,4~~ ^{3,45} m^3 . *HEB240 Grundfläche annäherungsweise 24x24 cm*
2. Eisgangschutz: Der Eisgangschutz nimmt mit einer Länge von rund 180 m und einer Breite von 3 m etwa 540 m^2 ein. Er ist gut bis zur Höhe des mittleren Winter-

hochwassers bei 784,14 m ü.NN konzipiert, hat also im Retentionsraum zwischen Mittelwasser und Hochwasser eine Höhe von 30 cm, was ein Volumen von 162 m³ ergibt. Da ja kein massives Bauwerk, sondern ein Geflecht aus Pfählen und Totholz geplant ist, kann von einem Holzanteil von maximal 30 Volumen- % ausgegangen werden, was einen Retentionsraumverlust von 64,8 m³ ergibt.

3. Inseln im Eisgangschutz: Die größere, nördliche Insel hat auf Höhe MW eine Fläche von rund 60 m² und eine maximale Höhe von 784,50 m (Winter-HW), was bei konservativer Berechnung (als Block mit senkrechten Wänden, nicht als nach oben abnehmender Hügel wie in realiter) ein Volumen von 36 m³ ergibt. Für die kleinere südliche Insel beträgt der Wert bei gleicher Höhe und 20 m² Fläche 12 m³. Insgesamt ergeben die beiden Inselchen einen Retentionsraumverlust von 56 m³.

*Inseln
entfallen*

4. Aufschüttung Radweg: Am Südenende des Steges muß für den landseitig parallel verlaufenden Radweg wegen der außerordentlich beengten Grundstücksverhältnisse eine Böschungsschüttung in den See hinein erfolgen. Diese nimmt innerhalb des Retentionsraumes eine Fläche von rund 200 m² ein. Da die Schüttung über die Hochwassermarken reicht, sind die kompletten 1,2 m zu rechnen, was einen Retentionsraumverlust von 240 m³ ergibt.

Insgesamt führt das Vorhaben also zu einem Retentionsraumverlust von ~~363,2~~ ^{367,25} m³, also ~~entfallenden~~ ^{reduziert um die} von 365,00 m³. Inseln = 308,25 m³

Berechnet man nun das gesamte Retentionsvolumen des Hopfensees, so ergibt sich bei wiederum konservativer Betrachtung, also Seefläche x 1,2 m, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Volumens durch das landseitige Verschieben der Uferlinie bei Hochwasser, ein Volumen von 1.857.000,00 m² x 1,2 m = 2.228.400,00 m³. Der Retentionsraumverlust durch das Vorhaben beträgt also 0,16 % des gesamten Retentionsraumes und ist damit vernachlässigbar.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvermögen.

5.3 Gewässereigenschaften

Da das Vorhaben bezogen auf den gesamten See eine vernachlässigbare Größendimension aufweist und weder in Zu- noch in Abflüsse eingegriffen wird, auch keine relevanten Stoffeinträge in das Gewässer durch das Bauwerk stattfinden werden, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften sowie den ökologischen und chemischen Zustand zu erwarten. Lediglich während der eigentlichen Arbeiten am Steg kann es durch Erschütterungen zu temporären Sedimentaufwirbelungen kommen, was punktuell und zeitlich beschränkt zu Wassertrübungen führen wird. Auf Grund der im Verhältnis zum Gesamtsee geringen räumlichen und zeitlichen Dimension dieser Auswirkungen des Vorhabens ist von einer Verschlechterung der gesamtökologischen Situation am See sicher nicht auszugehen.

Lokal wertet das Vorhaben durch die naturnahe Bauweise des Eisgangschutzes den Gewässerkörper ökologisch auf; die durch die Totholzstrukturen und die umfangreichen

Pflanzmaßnahmen im Gewässer bedingte Erhöhung des Struktur- und Deckungsreichtums kommt insbesondere der Fischbrut zugute, die hier Deckungs- und Versteckmöglichkeiten findet. Für Fische nachteilige gefangene Wasserbereiche werden durch extra ausgesparte, als Fischwege dienende Lücken im Eisgangschutz vermieden. Auch für störungsresistente Vogelarten wie etwa Bläßhuhn oder Haubentaucher entstehen zusätzliche Strukturen, die als Brutplätze genutzt werden können.

5.4 Gewässerbett, Uferstreifen ✓

In das Gewässerbett wird baubedingt durch die temporären Aufschüttungen am Anfang und am Ende des Steges eingegriffen, die übrigen Arbeiten erfolgen über Schwimmpontons oder vom Steg selber aus, so daß baubedingt keine weiteren Eingriffe stattfinden. Anlagenbedingt verbleibt eine Schüttung von etwa 210 m² am südlichen Ende des Stegs. Der Hauptteil des Steges greift ^{mit} nur punktuell über die Rammpfähle in den Seegrund ein, der Eisgangschutz zusätzlich ~~zu den Pfahlrammungen über die beiden Inselchen.~~ Auf den gesamten Gewässergrund bezogen sind die Eingriffe minimal und vernachlässigbar.

Sehr ähnlich stellt sich die Situation am Ufer dar; hier erfolgen kleine Eingriff am Anfang und am Ende des Steges, wo jeweils ein kleines abschließendes Auflager des Steges bis zum Anschluß an den bestehenden Fußweg hergestellt werden muß. Die beiden Eingriff erfolgen dabei mit inertem Erdmaterial in einem vollständig mit Blockschüttungen verbauten, stark anthropogen überprägten Bereich des Seeufers und sind im Bezug auf das gesamte Seeufer mit rund 7 km Länge als punktuell und vernachlässigbar anzusehen.

5.5 Grundwasser ✓

Bei allen vorbereitenden Rammsondierungen wurde Grundwasser angetroffen; im Umfeld des Hopfensees liegt ein begrenzter, seebegleitender Grundwasserspiegel vor, der in etwa des Wasserspiegels des Sees entspricht. Dies bedeutet, daß die gesamte Bau-
maßnahme im Grundwasser bzw. in einem mit diesem korrespondierenden Wasserkörper stattfindet; entsprechende Sicherheitsmaßnahmen sind jedenfalls und vollumfänglich zu beachten.

Informationen zu einem tieferen Grundwasserleiter liegen nicht vor; er läge jedenfalls unter der Felsschicht, auf die die ^{Ramm}Bohrpfähle gesetzt werden. Da nicht vorgesehen ist, in die Felsschicht einzudringen oder diese gar zu durchdringen, sind Auswirkungen des Vorhabens auf einen etwaigen tieferen Grundwasserleiter nicht zu erwarten. Auf Grund der säulenförmigen Gründung des Bauwerks sind Barrierewirkungen bez. eines Grundwasserstromes ausgeschlossen. !

Für das gesamte Bauwerk sind Materialien vorgesehen, die im Bezug auf Wasser- oder Grundwasser unbedenklich sind. so daß auch baubedingte Veränderungen insbesondere des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten sind. ✓

5.6 Gewässerökologie, Natur und Landschaft

Wie bereits ausgeführt, bewirken der naturnah ausgeführte Eisgangschutz und die umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Ufer- und Freiwasserbereich zwischen Eisgangschutz und Ufer eine deutliche Erhöhung des Strukturreichtums, was gewässerökologisch zu begrüßen ist. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung geht von einer vorhabensbedingten generellen Aufwertung des Seebereichs im Vorhabensbereich um 2 WP/ m² aus.

Der Umweltbericht des Bebauungsplanes stellt insgesamt geringe Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur fest. Was das Landschaftsbild angeht, so wird der Steg auf Grund seiner geringen Höhe über dem Wasserspiegel und seiner fragilen Bauweise von der See-seite her vor der bestehenden Nutzungs- und Bebauungskulisse nicht weiter auffallen und zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Von der Landseite her kann das Stegbauwerk als störend empfunden werden, der neue Strukturreichtum der Wasserfläche und der zu erwartende Blühaspekt der neu gepflanzten Ufer- und Wasserpflanzen dürften dies aber durchaus kompensieren.

5.7 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das Vorhabensgebiet und sein weiteres Umfeld werden weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt, so daß diesbezüglich keine Auswirkungen entstehen.

Für die Fischerei werden, wie oben bereits ausgeführt, der naturnahe Eisgangschutz und die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zu einer Verbesserung der Habitateignung des Sees insbesondere für Jungfische führen (Deckungsmöglichkeiten), was den Belangen der Fischerei förderlich sein wird.

5.8 Wohnungs- und Siedlungswesen

Der Steg fördert den Tourismus als einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in Hopfen am See und damit indirekt auch das Wohnungs- und Siedlungswesen. Direkte Auswirkungen sind nicht gegeben.

5.9 öffentliche Sicherheit und Verkehr

Veranlassung zum Bau des Steges ist die aktuell erhöhte Unfallgefahr auf der Uferpromenade durch die gemeinsame Nutzung der Trasse durch Fußgänger und (zunehmenden) Radfahrverkehr; der Steg trennt die beiden Verkehrstypen und fördert damit die öffentliche Sicherheit. Vorhandene Badebereiche mit ihrer Erschließung sind nicht betroffen.

5.10 Rechtliche Vorgaben

Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiete.

Überschwemmungsgebiete sind für Hopfen am See nicht festgelegt; davon unabhängig sind Auswirkungen des Vorhabens auf etwaige Überschwemmungsereignisse vernachlässigbar (siehe auch 5.1 und 5.2).

Aus den Ausführungen zu 5.1 und 5.2 geht auch hervor, daß Ober-, Unter-, An- oder Hinterleger durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. ✓

Das Fischereirecht auf dem Hopfensee hat der Fischereiverein Hopfen am See e.V.; wie ausgeführt wirkt sich das Vorhaben auf den Fischbestand durch die Erhöhung des Strukturreichtums eher positiv aus.

Weitere bestehende Gewässerbenutzungen und aktuelle Rechte Dritter sind nicht bekannt.

Alte Rechte und Befugnisse, die möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten, sind nach Rücksprache mit dem Landratsamt, Abteilung Wasserrecht (Telefonat mit Frau Götz am 06.08.24) ebenfalls nicht bekannt.

Ebensowenig sind im Vorhabensgebiet Maßnahmen nach § 82 WHG bekannt, *die für das Vorhaben einschlägig sind.*

6 Rechtsverhältnisse ✓

6.1 Eigentumsverhältnisse ✓

Die benötigten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabensträgers, der Stadt Füssen. Die Einwilligung der Grundstückseigentümer ist eingeholt, die dingliche Sicherung des Stegbauwerks erfolgt über Grunddienstbarkeiten (siehe Unterlage 8.2 Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen).

6.2 Unterhaltungspflicht ✓

Die gesetzliche Unterhaltungspflicht für den Hopfensee als Gewässer 1. Ordnung liegt beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten. ~~Dieses wird den~~
Der Unterhalt der betroffenen Bereiche im Rahmen einer Sonderunterhaltsverpflichtung an die Stadt Füssen übertragen.
von der Maßnahme liegen als

Unterhaltungspflicht für die bestehenden Wege und die neu zu errichtenden Wege und Bauwerke liegt bei der Stadt Füssen.

6.3 sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren ✓

Das Vorhaben ist im am 05.09.23 von der Stadt Füssen beschlossenen Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung festgesetzt und beruht auf dessen Vorgaben.

Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation etwaiger in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstehender Gebäudeschäden sind für den Gebäudekomplex Fischerhütte auf den Grundstücken Fl.Nr.n 48/11 und 48/17 (beide Gemarkung Eschach) vorgesehen.

7 Antrag

Dementsprechend stellt die Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, als Vorhabensträgerin hiermit für das Stegbauwerk incl. beidseitigen Uferanbindungen, Eisgangschutz und Bepflanzung den hier gegenständliche **Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).**

8 Unterlagen

8.1 Bauwerksverzeichnis

Nr.	(Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+900 bis 1+090	Steg (Neubau)	Stadt Füssen (U)	Von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+090 erfolgt der Neubau Steg südlich/ seeseitig des bestehenden Geh- und Radweges (zukünftig nur Gehweg). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.
2	0+900 bis 1+090	Eingangschutz incl. 2 Inselaufschüttungen (Neubau)	Stadt Füssen (U)	Von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+090 erfolgt der Neubau Eingangschutz incl. 2 Inselaufschüttungen südlich/ seeseitig des Neubaus Steg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.
3	0+900 und 1+090	Geh- und Radweg (Änderung)	Stadt Füssen (U)	Bei Bau-km 0+900 und bei Bau-km 1+090 erfolgt wird der bestehenden Geh- und Radweges (zukünftig nur Gehweg) den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.

8.2 Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (3 Pläne)

Grunderwerbsverzeichnis für das Bauvorhaben Radweg Uferstraße Hopfen am See - Stegbauwerk								zu Unterlage / Blatt-Nr.: -		
								Datum: 22.11.24		
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemar- kung Flur Flur- stück	Nutz- ungs- art	Größe des Flur- stück- kes*) m²	Zu erwer- bende Fläche m²	Vor- überg. in Anspr. z. n. Fläche m²	Dau- ernd zu bela- sten- de Flä- che m²	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	-	anonymisiert	Bezirk: 7913, Blatt 581, laufende Nr. 25	Eschach 48	Stehendes Ge- wässer, Sumpf, Grünland, Ge- hölz, Weg, Erho- lungsfläche, Fließgewässer, Schwimmbad, Freibad, Wald	2.143. 783	0	314	3.974	nur Grunddienstbarkeit

2	-	anonymisiert	Blatt: 597, laufende Nr. 5	Eschach 48/18	Erholungsfläche, Parkplatz, Sportanlage, Handel und Dienstleistung	28.625	0	22	620	nur Grunddienstbarkeit
---	---	--------------	----------------------------	------------------	--	--------	---	----	-----	------------------------

*) Größe des Flurstückes gem. Grundbuchauszug, Ermittlung der Flurstücksgrößen im Grunderwerbsplan durch CAD-System kann zu Abweichungen führen.

Stadt Füssen, Lückenschluß Radweg Uferstraße Hopfen am See

Genehmigt mit Bescheid
vom 20.11.25 Nr. 41-64/4
Landratsamt Ostallgäu


Andreas Boost
Regierungsamtmann



Landratsamt Ostallgäu
20. Dez. 2024
Tgb.-Nr.
Beirat Wahl So Anlagen

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Kempten
29. Aug. 2025
67439 Kempten, den

Fußgängersteg (Fl.Nr.n 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach) ✓

Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach
§ 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches
Wassergesetz (BayWG)

Vorhabensträger: Stadt Füssen ✓
Lechhalde 3
87629 Füssen

17.12.24

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister


Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel
Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel. 08206/1872



16.12.24

175 424
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
VEREIN
VEREIN DER ÖFFENTLICHEN ARCHITEKTEN

Stand 12.12.2024

466/1856

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens	2
2	Bestehende Verhältnisse	2
3	Lage des Vorhabens	5
4	Art und Umfang des Vorhabens.....	6
5	Auswirkungen des Vorhabens	10
5.1	Hauptwerte der beeinflussten Gewässer	10
5.2	Hochwasserretention.....	10
5.3	Gewässereigenschaften.....	11
5.4	Gewässerbett, Uferstreifen.....	12
5.5	Grundwasser	12
5.6	Gewässerökologie, Natur und Landschaft	13
5.7	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	13
5.8	Wohnungs- und Siedlungswesen.....	13
5.9	öffentliche Sicherheit und Verkehr	13
5.10	Rechtliche Vorgaben	13
6	Rechtsverhältnisse	14
6.1	Eigentumsverhältnisse	14
6.2	Unterhaltungspflicht	14
6.3	sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren	14
7	Antrag	15
8	Unterlagen	16
8.1	Bauwerksverzeichnis	16
8.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (3 Pläne)	17
8.3	Übersichtslageplan mit übergeordneten Planungen 1: 25.000.....	22
8.4	Lageplan 1: 2.500.....	23
8.5	Bauwerksskizze 1:200 (2 Pläne).....	24

1 Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens

Das Nordufer des Hopfensees wird im Ortsbereich von Hopfen intensiv für Tourismus und Freizeit genutzt, mit konstant steigender Tendenz. Insbesondere der Individualverkehr, und hier besonders der Fahrradverkehr (mit zunehmendem Anteil von E-Bikes), nimmt stetig zu, derzeit sind in Stoßzeiten bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Dies führt zu Konflikten mit Fußgängern auf der Uferpromenade und Autofahrern auf der nördlich unmittelbar anschließenden Staatsstraße St 2008.

Die Stadt Füssen als Vorhabensträger beabsichtigt daher im Rahmen einer geförderten Entwicklungsmaßnahme parallel zur Staatsstraße 2008 und möglichst losgelöst vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten, die diese Konflikte reduziert.

Im Bereich der Fischerhütte sind die Grundstücksverhältnisse äußerst beengt. Die bestehende Uferlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“ und darf nicht verschoben oder verändert werden, so daß eine Aufschüttung in den Hopfensee hinein zur Verbreiterung der bestehenden Uferpromenade nicht in Frage kommt. Daher wurde die hier gegenständliche Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf einen neu zu errichtenden Steg in den Hopfensee notwendig.

Mit dem zuständigen Landratsamt Ostallgäu wurde der genaue Umfang der zur Genehmigung notwendigen Unterlagen festgelegt; unter anderem wird für den Steg der hier gegenständliche Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) benötigt.

2 Bestehende Verhältnisse

Als Quelle für die folgenden Angaben dienen in der Hauptsache:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt; Gewässerbewirtschaftung – Steckbrief Oberflächenwasserkörper – Hopfensee (Standgewässer); Stand 22.12.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt; www.gkd.bayern.de – Statistik Vilsen – Hopfensee (Download-Datum 12.02.24)
- Geoconsult Allgäu GmbH; NB Steg mit Aussichtsplattform sowie Verlegung Geh- und Radweg südlich „Fischerhütte“, Uferstraße, 87629 Hopfen am See - Baugrunderkundung Gutachten; 07.07.2023
- Wikipedia-Artikel Hopfensee (Download-Datum 15.05.24)

Beim Hopfensee handelt es sich um einen See vom Typ 2 gemäß Typisierung LAWA, also um einen Alpensee mit einer deutlichen und stabilen thermischen Schichtung des Wasserkörpers im Sommer und einem relativ großen Einzugsgebiet, hier konkret 32,60 km². Die Fläche des Wasserkörpers beträgt 185,7 ha, die maximale Tiefe 10,4 m, die mittlere 4,6 m. Der durchschnittliche pH-Wert liegt bei 8,3, also im deutlich basischen Bereich.

Der Hopfensee ist eine Restfläche des während der Würmeiszeit durch den Lechtalgletscher ausgeschobenen, sehr großen Füssener Sees. Im Norden wird er von den Flyschbergen begrenzt, im Westen von den Drumlins des Grundmoränenhügellandes. Er wird von der Hopfenseeachen durchflossen, die sich östlich Hopferau aus dem Stellnbach und einigen kleineren Zuflüssen bildet, im Nordwesten in den Hopfensee fließt und den Seeabfluß im Südosten bildet (um nach rund 4 km Fließstrecke in den Forggensee zu münden).

Am Meßpegel Vilsen wurden folgende Wasserstände erfaßt:

- Mittelwasser MW 783,89 (Sommer) und 783,92 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)
- höchster Wasserstand HHW 785,11 m ü.NN (20.06.1979), 785,10 m ü.NN (23.08.2005)
- Niedrigwasser NW 783,15 (Sommer) und 783,58 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers gem. Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) ist unbefriedigend, der chemische schlecht, wobei allerdings die differenzierten Angaben zum chemischen Zustand, also ohne ubiquitäre Schadstoffe, Quecksilber und BDE, einen chemisch guten Zustand ergeben. An unterstützenden Qualitätskomponenten liegen Angaben vor zur Morphologie (hier: gut), zur Sichttiefe und zu den Nährstoffverhältnissen (bei beiden Wert nicht eingehalten). Die Erreichung eines guten Zustandes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wird für die Ökologie 2028 bis 2033 prognostiziert, für die Chemie nach 2045.

Angaben zur Eignung für die geologische Speicherung von Kohlendioxid gem. Richtlinie 2009/31/EG liegen nicht vor.

Das Baufeld wurde durch Rammsondierungen im unmittelbaren Uferbereich erkundet und von den Ergebnissen auf die Verhältnisse im Trassenverlauf Steg interpoliert. Geologisch ist im Baufeld mit von Ablagerungen überprägten Moränenablagerungen über den Felsschichten der Beckensedimente zu rechnen. Konkret liegt folgende Schichtenfolge vor:

- bis 2 m unter GOK Auffüllungen von lockerer bis überwiegend mitteldichter Lagerung.
- im Süden der geplanten Stegtrasse von 2,1 bis 5,2 m unter GOK Deckschichten von weicher bis steifer Konsistenz und damit insgesamt geringer Tragfähigkeit (nur an einem Erkundungspunkt festgestellt)
- ansonsten von 2,1 bis in ca. 5 bis 7 m unter GOK Beckensedimente von breiiger Konsistenz und sehr geringer Tragfähigkeit, möglicherweise mit eingelagerten Torfschichten
- darunter Moräne von steifer Konsistenz und mittlerer Tragfähigkeit mit einer Schichtdicke von 0,1 bis 2,6 m

- darunter Moräne von halbfester Konsistenz und guter Tragfähigkeit mit einer Schichtdicke von 0,5 bis 3,3 m
- darunter Felsschichten des Rhenodanubischen Flysch, hier dickbankiger Reiselberger Sandstein mit Bankmächtigkeiten bis 2 m und sehr guter Tragfähigkeit

Im Zuge der Untersuchungen wurde auch der Grundwasserhorizont erschlossen, der in etwa dem Wasserstand des Hopfenstegs entspricht.

3 Lage des Vorhabens

Es ist geplant, den Steg am Nordufer des Hopfensees mit im Mittel 10 m Abstand zum Ufer zu führen, in etwa zwischen den Häusern Uferstraße 9 und 17.



Abb. 1: Entwurf Steg Stand 28.02.24 - ohne Maßstab; Steg in gelb, Eisgangschutz in blau, neue Inseln in oliv, temporäre Aufschüttungen in grün (Quelle: Rösel Landschaftsarchitektur und IB Klinger)



Abb. 2: Visualisierung: IB Klinger

4 Art und Umfang des Vorhabens ✓

Wie bereits kurz erwähnt besteht das Hauptanliegen des gesamten Fahrradweg-Projektes entlang des Nordufers des Hopfensees in der Entschärfung der Verkehrssituation durch eine Trennung von Rad- und Fußgängerverkehr auf einem möglichst großen Bereich der Uferpromenade.

Im Bereich des Gasthauses Fischerhütte sind die Verhältnisse sehr beengt, die Böschungssituation relativ steil und die Grundstücksverhältnisse für das Vorhaben eher ungünstig. Dazu kommen vielfältige und vielfach verflochtene Nutzungsansprüche auf hierfür (zu) kleiner Fläche. Die Uferpromenade läuft gegenwärtig zwischen der verglasten Gasthaus-terrasse und dem Seeufer südlich des Gebäudes und hat eine Breite von rund 3,3 m, incl. Randeinfassung. Der Abstand zum Gebäude beträgt etwa 1,5 m, der zum Seeufer wenig

mehr, wobei hier gut ein Meter auf eine Blocksteinsetzung als Ufersicherung entfällt. Bei vollständiger Ausnutzung der Fläche wäre also grundsätzlich eine Parallelführung von Fuß- und Radweg hier möglich, wenn auch sehr beengt.



Abb. 3: Situation südlich Gasthaus Fischerhütte

Das direkte Heranrücken an das hier als Gastterrasse genutzte Gebäude wäre aber städtebaulich wenig überzeugend und entfällt als Möglichkeit, da Teile der Grundstücksfläche in Privatbesitz der Gasthausbetreiber sind (Abb. 1 rosa Fläche) und von dieser Seite eine Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben ist. Eine Verlagerung der beiden Wegetrassen seeseits mit damit verbundener Aufschüttung in den See hinein verbietet sich, da die Uferlinie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt, eine Verschiebung dieser Grenze von der Genehmigungsbehörde abgelehnt wird und eine entsprechende Nutzung im Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig ist.

Daher wurde als nächster Schritt eine Trassenführung von wahlweise Rad- oder Fußweg nördlich um das Gasthausgebäude geprüft. Die Verlegung des Fußweges nach Norden hätte eine zweifache Kreuzung von Rad- und Fußwegtrasse bedeutet, was aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen war. Die Radwegetrasse nun hätte nördlich der Fischerhütte den Zugang zum Gasthaus von der Straße aus, den Zugang zum Biergarten und die hier bereits grenzwertig steile Anlieferungszone gekreuzt. Dies wurde vom Grundstückseigentümer trotz zahlreicher Detaillösungsansätze endgültig und abschließend abgelehnt.

Es verbleibt als letzte Lösungsmöglichkeit eine Verlegung des Fußweges auf einen Steg im See, der von der Genehmigungsbehörde auf Grund seines nur punktuellen Eingriffs in den See bzw. den Seegrund als mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes vereinbar und damit genehmigungsfähig gesehen wird.

Die Entscheidungsprozesse zur Trassenwahl erfolgten auf der Ebene einer Bebauungsplanänderung (Stadt Füssen, Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung) und wurde dort auch genehmigt (Satzungsbeschuß 05.09.2023). Auf dieser Ebene wurden auch die naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung und der Artenschutz abgearbeitet, die deshalb im Weiteren nicht mehr gesondert behandelt werden. Zu diesbezüglichen Detailfragen wird auf den BP verwiesen.

Der Steg beginnt etwa 50 m westlich des Gasthauses Fischerhütte auf der bestehenden, in der aktuellen Planung dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Uferpromenade (ca. Bau-km 0+900) und führt diese uferparallel mit einem maximalen Abstand von ca. 10 m durch den Hopfensee, um rund 100 m südöstlich der Fischerhütte zurück ans Ufer zu verschwenken und wiederum in die bestehende Uferpromenade zu münden. Er weist eine Gesamtlänge von rund 190 m auf, beginnt im Westen auf Höhe der Uferpromenade bei ca. 784,26 m ü.NN und steigt dann über rund 33,5 m Länge mit 2,8% auf 785,20 m ü.NN an. Im weiteren Verlauf geht er mit minimaler Steigung auf 785,40 m ü.NN, wo er dann im Osten wieder die hier auf dieser Höhe verlaufende Uferpromenade erreicht (ca. Bau-km 1+090). Durch den insgesamt sehr moderaten Steigungsverlauf ist diesbezüglich eine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet.

Auch die vorgesehene Stegbreite von 3 m ermöglicht problemlos den Begegnungsverkehr von zwei Rollstuhlfahrern. In Absprache mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises wurden zusätzlich auf zweimal rund 40 m Aufweitungsstrecken auf jeweils 3,5 m Breite eingeplant, um weiteren Standraum für Passanten zur Verfügung zu stellen. Der Steg erhält beiderseits ein Geländer mit einer Höhe von 1,025 m über OK Belag und jeweils einem doppelten Handlauf 55 und 90 cm über der OK Gehfläche.

Die Bodenverhältnisse im See erfordern eine Gründung des Stegs bis auf den anstehenden Sandstein in 9 bis 10 m Tiefe unter GOK; hierfür kämen grundsätzlich Bohr- oder Ramppfähle in Frage.

Das Einbringen von Bohrpfählen benötigt auf Grund des schweren Bohrgeräts den Einbau eines temporären Arbeitsdammes, was einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand und einen eher noch erheblicheren Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge hätte. Da der Steg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verläuft, wo ja den Belangen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht zukommt, ist die Wahl der Gründung daher auf Ramppfähle aus ~~euklitom-Guß Eisen~~ ^{Stahlträger HER240} gefallen; diese können von Schwimmpon-
tons aus eingebracht werden, haben also nur minimale Auswirkungen auf den Seegrund.

Allerdings können die Bereiche mit Aufschüttung nur minimiert, nicht vollständig vermieden werden. In zu flachen Wasserbereichen in Ufernähe kann der Ponton nicht aufschwimmen, ist nicht einsetzbar. Konkret ist eine temporäre Dammschüttung als Arbeitsebene für die Pfahlrammung auf ca. 105 m² im Nordwesten und 380 m² im Südosten

erforderlich (grüne Flächen in Abb. 1). Im Südosten verbleibt ein an das bestehende Ufer unmittelbar anschließender Streifen von rund 210 m² Fläche dauerhaft im See; dieser wird notwendig, um bei den hier nochmals engeren Grundstücksverhältnissen den Radweg sozusagen auf Land zwischen Privatgrund und Steg führen zu können.

Das Pfahlraster wurde mit 7,5 m gewählt (jeweils zwei Pfähle). Auf die Pfähle wird ein Tragrost in Art einer stählerne Leiter als Tragkonstruktion aufgelegt; es ergeben sich für die Stahlträger folgende statisch notwendigen Querschnitte:

- Hauptträger (längs) HEB 300
- Hauptträger (quer, jeweils über den Rammpfählen) HEB 300
- Nebenträger (quer, 6 Stück je Rasterfeld) HEA 120

Beim Belag fiel die Wahl auf WPC – Holz (Wood-Plastic-Composite), einen Verbundwerkstoff aus Holzfasern und Kunststoff. Die Verlegung erfolgt in ca. 5 m langen und 3 bis 3,5 m breiten, mittels einer Alu-Unterkonstruktion verbundenen Elementen schwimmend auf dem tragenden Stahlträgerrost.

Das Geländer wird aus Stahl hergestellt, mit Geländerpfosten aus pulverbeschichteten Stahlschwertern, die mit dem tragenden Stahlträgerrost verbunden sind, einem oberen Abschluß aus Edelstahlrohr und zwei behindertengerechten Handläufen aus Edelstahl je Seite. Den unteren Abschluß bildet ein Abweiserblech, so daß z.B. Rollstühle oder Kinderwagen nicht unabsichtlich über den Belagsrand hinausgefahren werden können. Zwischen den Stahlschwertern ist eine Ausfachung mit Schweißgitterfeldern oder Edelstahlnetzen vorgesehen.

Im Hopfensee kann es zu Eisgang kommen, einem seltenen, aber potentiell durchaus schadensträchtige Naturphänomen. Bei entsprechenden Temperatur- und Windverhältnissen können Eisplatten an die Uferlinie drücken und sich dort übereinander schieben, mit entsprechendem Schadpotential. Es ist daher vorgesehen, den Steg durch eine entsprechende Schutzstruktur zu sichern. Dieser Eisgangschutz erfolgt in der Art einer sog. Lahnung (einer im Küstenschutz üblichen Bauweise) mittels in ca. 10 m Abstand zum Steg seeseits in den Seegrund gerammten Eichenpfählen, die etwa auf Höhe mittleres Winterhochwasser über die Wasseroberfläche hinausragen (OK Pfähle ca. 784,20 m ü.NN). Auf einen Einbau mit OK Pfähle über der maximalen bisher gemessenen Höhe Winterhochwasser (784,51) wird auf Wunsch des Vorhabensträgers verzichtet; der dadurch gewonnene Sicherheitszuwachs (auch bei einem nur sehr selten zu erwartenden Zusammentreffen von Eisgang und maximalem Winterhochwasser bestünde volle Schutzfunktion) steht in keinem Verhältnis zur (dauerhaften) optischen Beeinträchtigung des Seepanoramas durch den Eisgangschutz, der dann bei Mittelwasser 60 cm über die Wasseroberfläche reichen und eine starke optische Barriere bilden würde.

Die Pfähle werden versetzt als Doppelreihe eingebracht und der so entstandene Zwischenraum mit einer Querfaschine aus Weidenruten (zur Sicherung gegen Unterspülung bzw. strömungsbedingter Freilegung der Rammpfähle) und darüber Totholzstämmen und Wurzelstöcken ausgefüllt. Zwischen den Pfählen wird als oberer Abschluß der Füllung ein

Stahlseil als Auftriebssicherung gespannt. ~~Zusätzlich sind zwei kleine künstliche Inselstrukturen vorgesehen, die stabilisierende Ankerpunkte für die Lahnung bilden.~~ Eisgang wird in der Struktur hängenbleiben, sich auftürmen und den Steg allenfalls mit stark abgeschwächter Schubwirkung erreichen.

Um keinen gefangenen Raum zwischen Eisgangschutz und Ufer zu bilden, werden im Eisgangschutz gesonderte Fischwege freigehalten, deren genaue Lage im Planungsfortschritt festgelegt wird.

Zur weiteren ökologischen Optimierung der Baumaßnahme und zur landschaftsästhetischen Aufwertung sind zwischen Ufer und Steg sowie zwischen Steg und Eisgangsicherung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebietseigenen Wasserpflanzen vorgesehen, je nach Wassertiefe mit Uferpflanzen, Flachwasserpflanzen oder Schwimmblattpflanzen. Dabei ist die Verwendung niedrig- bis mittelwüchsiger Pflanzen vorgesehen, um Steg und See dauerhaft sichtbar und ablesbar zu erhalten. Die Pflanzung erhält Fertigstellungspflege gem. (bei Uferpflanzen) bzw. in Anlehnung an (bei Flachwasser- und Schwimmpflanzen) DIN 18916 und Entwicklungs- und Unterhaltspflege gem. (bei Uferpflanzen) bzw. in Anlehnung an (bei Flachwasser- und Schwimmpflanzen) DIN 18919. Die entsprechenden Flächen müssen also dauerhaft betreten bzw. befahren werden, unmittelbar nach der Pflanzung im Abstand von einigen Tagen, dann von wenigen Wochen, später alle ein oder zwei Jahre, je nach Bedarf. *Siehe Auflage UMB*

Zu Details sei auf den Planteil unter 8. Unterlagen verwiesen.

5 Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Hauptwerte der beeinflussten Gewässer

Da das Vorhaben bezogen auf den gesamten See eine vernachlässigbare Größendimension aufweist und weder in Zu- noch in Abflüsse eingegriffen wird, auch keine relevante Barrierewirkung auf etwaige Wasserbewegungen zu erwarten ist, sind keine Auswirkungen auf die gewässerkundlichen Hauptwerte zu erwarten.

5.2 Hochwasserretention

Das Vorhaben bringt Bauwerke in den Retentionsraum des Hopfensees ein, also in den Bereich zwischen Mittelwasser, laut HND Bayern bei 783,91 m ü.NN, und Hochwasser bei max. 785,11 m ü.NN. Um die Auswirkungen einordnen zu können, wird überschlagsmäßig das eingebrachte Volumen und so die Verringerung des Retentionsraumes durch das Vorhaben ermittelt:

1. Rammpfähle: Es sind rund 50 Rammpfähle vorgesehen, ~~Durchmesser 17 cm.~~ *HEB240 Grundfläche annäherungsweise 24x24 cm* Dies ergibt ein Volumen innerhalb des Retentionsraumes je Rammpfahl von $0,028 \text{ m}^3$ x 50 Stk = ~~2,4 m³~~ *3,45*
2. Eisgangschutz: Der Eisgangschutz nimmt mit einer Länge von rund 180 m und einer Breite von 3 m etwa 540 m² ein. Er ist gut bis zur Höhe des mittleren Winter-

hochwassers bei 784,14 m ü.NN konzipiert, hat also im Retentionsraum zwischen Mittelwasser und Hochwasser eine Höhe von 30 cm, was ein Volumen von 162 m³ ergibt. Da ja kein massives Bauwerk, sondern ein Geflecht aus Pfählen und Totholz geplant ist, kann von einem Holzanteil von maximal 30 Volumen- % ausgegangen werden, was einen Retentionsraumverlust von 64,8 m³ ergibt.

3. Inseln im Eisgangschutz: Die größere, nördliche Insel hat auf Höhe MW eine Fläche von rund 60 m² und eine maximale Höhe von 784,50 m (Winter-HW), was bei konservativer Berechnung (als Block mit senkrechten Wänden, nicht als nach oben abnehmender Hügel wie in realiter) ein Volumen von 36 m³ ergibt. Für die kleinere südliche Insel beträgt der Wert bei gleicher Höhe und 20 m² Fläche 12 m³. Insgesamt ergeben die beiden Inselchen einen Retentionsraumverlust von 56 m³.

*Inseln
entfallen*

4. Aufschüttung Radweg: Am Südenende des Steges muß für den landseitig parallel verlaufenden Radweg wegen der außerordentlich beengten Grundstücksverhältnisse eine Böschungsschüttung in den See hinein erfolgen. Diese nimmt innerhalb des Retentionsraumes eine Fläche von rund 200 m² ein. Da die Schüttung über die Hochwassermarken reicht, sind die kompletten 1,2 m zu rechnen, was einen Retentionsraumverlust von 240 m³ ergibt.

Insgesamt führt das Vorhaben also zu einem Retentionsraumverlust von ~~363,2~~ m³, also *367,25 reduziert um die* von 365,00 m³. *entfallenden Inseln = 308,25 m³*

Berechnet man nun das gesamte Retentionsvolumen des Hopfensees, so ergibt sich bei wiederum konservativer Betrachtung, also Seefläche x 1,2 m, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Volumens durch das landseitige Verschieben der Uferlinie bei Hochwasser, ein Volumen von 1.857.000,00 m² x 1,2 m = 2.228.400,00 m³. Der Retentionsraumverlust durch das Vorhaben beträgt also ~~0,16~~ % des gesamten Retentionsraumes und ist damit vernachlässigbar. *4*

0

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Retentionsvermögen. *U*

5.3 Gewässereigenschaften *U*

Da das Vorhaben bezogen auf den gesamten See eine vernachlässigbare Größendimension aufweist und weder in Zu- noch in Abflüsse eingegriffen wird, auch keine relevanten Stoffeinträge in das Gewässer durch das Bauwerk stattfinden werden, sind keine relevanten Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften sowie den ökologischen und chemischen Zustand zu erwarten. Lediglich während der eigentlichen Arbeiten am Steg kann es durch Erschütterungen zu temporären Sedimentaufwirbelungen kommen, was punktuell und zeitlich beschränkt zu Wassertrübungen führen wird. Auf Grund der im Verhältnis zum Gesamtsee geringen räumlichen und zeitlichen Dimension dieser Auswirkungen des Vorhabens ist von einer Verschlechterung der gesamtökologischen Situation am See sicher nicht auszugehen.

Lokal wertet das Vorhaben durch die naturnahe Bauweise des Eisgangschutzes den Gewässerkörper ökologisch auf; die durch die Totholzstrukturen und die umfangreichen

Pflanzmaßnahmen im Gewässer bedingte Erhöhung des Struktur- und Deckungsreichtums kommt insbesondere der Fischbrut zugute, die hier Deckungs- und Versteckmöglichkeiten findet. Für Fische nachteilige gefangene Wasserbereiche werden durch extra ausgesparte, als Fischwege dienende Lücken im Eisgangschutz vermieden. Auch für störungsresistente Vogelarten wie etwa Bläßhuhn oder Haubentaucher entstehen zusätzliche Strukturen, die als Brutplätze genutzt werden können.

5.4 Gewässerbett, Uferstreifen ✓

In das Gewässerbett wird baubedingt durch die temporären Aufschüttungen am Anfang und am Ende des Steges eingegriffen, die übrigen Arbeiten erfolgen über Schwimmpontons oder vom Steg selber aus, so daß baubedingt keine weiteren Eingriffe stattfinden. Anlagenbedingt verbleibt eine Schüttung von etwa 210 m² am südlichen Ende des Stegs. Der Hauptteil des Steges greift ^{mit} nur punktuell über die Rammpfähle in den Seegrund ein, der Eisgangschutz zusätzlich ~~zu den Pfahlrammungen über die beiden Inselchen.~~ Auf den gesamten Gewässergrund bezogen sind die Eingriffe minimal und vernachlässigbar.

Sehr ähnlich stellt sich die Situation am Ufer dar; hier erfolgen kleine Eingriff am Anfang und am Ende des Steges, wo jeweils ein kleines abschließendes Auflager des Steges bis zum Anschluß an den bestehenden Fußweg hergestellt werden muß. Die beiden Eingriff erfolgen dabei mit inertem Erdmaterial in einem vollständig mit Blockschüttungen verbauten, stark anthropogen überprägten Bereich des Seeufers und sind im Bezug auf das gesamte Seeufer mit rund 7 km Länge als punktuell und vernachlässigbar anzusehen.

5.5 Grundwasser ✓

Bei allen vorbereitenden Rammsondierungen wurde Grundwasser angetroffen; im Umfeld des Hopfensees liegt ein begrenzter, seebegleitender Grundwasserspiegel vor, der in etwa des Wasserspiegels des Sees entspricht. Dies bedeutet, daß die gesamte Bau-
maßnahme im Grundwasser bzw. in einem mit diesem korrespondierenden Wasserkörper stattfindet; entsprechende Sicherheitsmaßnahmen sind jedenfalls und vollumfänglich zu beachten.

Informationen zu einem tieferen Grundwasserleiter liegen nicht vor; er läge jedenfalls unter der Felsschicht, auf die die ^{Ramm}Bohrpfähle gesetzt werden. Da nicht vorgesehen ist, in die Felsschicht einzudringen oder diese gar zu durchdringen, sind Auswirkungen des Vorhabens auf einen etwaigen tieferen Grundwasserleiter nicht zu erwarten. Auf Grund der säulenförmigen Gründung des Bauwerks sind Barrierewirkungen bez. eines Grundwasserstromes ausgeschlossen. !

Für das gesamte Bauwerk sind Materialien vorgesehen, die im Bezug auf Wasser- oder Grundwasser unbedenklich sind. so daß auch baubedingte Veränderungen insbesondere des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten sind. ✓

5.6 Gewässerökologie, Natur und Landschaft

Wie bereits ausgeführt, bewirken der naturnah ausgeführte Eisgangschutz und die umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Ufer- und Freiwasserbereich zwischen Eisgangschutz und Ufer eine deutliche Erhöhung des Strukturreichtums, was gewässerökologisch zu begrüßen ist. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung geht von einer vorhabensbedingten generellen Aufwertung des Seebereichs im Vorhabensbereich um 2 WP/ m² aus.

Der Umweltbericht des Bebauungsplanes stellt insgesamt geringe Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur fest. Was das Landschaftsbild angeht, so wird der Steg auf Grund seiner geringen Höhe über dem Wasserspiegel und seiner fragilen Bauweise von der See-seite her vor der bestehenden Nutzungs- und Bebauungskulisse nicht weiter auffallen und zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Von der Landseite her kann das Stegbauwerk als störend empfunden werden, der neue Strukturreichtum der Wasserfläche und der zu erwartende Blühaspekt der neu gepflanzten Ufer- und Wasserpflanzen dürften dies aber durchaus kompensieren.

5.7 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das Vorhabensgebiet und sein weiteres Umfeld werden weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt, so daß diesbezüglich keine Auswirkungen entstehen.

Für die Fischerei werden, wie oben bereits ausgeführt, der naturnahe Eisgangschutz und die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zu einer Verbesserung der Habitateignung des Sees insbesondere für Jungfische führen (Deckungsmöglichkeiten), was den Belangen der Fischerei förderlich sein wird.

5.8 Wohnungs- und Siedlungswesen

Der Steg fördert den Tourismus als einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in Hopfen am See und damit indirekt auch das Wohnungs- und Siedlungswesen. Direkte Auswirkungen sind nicht gegeben.

5.9 öffentliche Sicherheit und Verkehr

Veranlassung zum Bau des Steges ist die aktuell erhöhte Unfallgefahr auf der Uferpromenade durch die gemeinsame Nutzung der Trasse durch Fußgänger und (zunehmenden) Radfahrverkehr; der Steg trennt die beiden Verkehrstypen und fördert damit die öffentliche Sicherheit. Vorhandene Badebereiche mit ihrer Erschließung sind nicht betroffen.

5.10 Rechtliche Vorgaben

Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiete.

Überschwemmungsgebiete sind für Hopfen am See nicht festgelegt; davon unabhängig sind Auswirkungen des Vorhabens auf etwaige Überschwemmungsereignisse vernachlässigbar (siehe auch 5.1 und 5.2).

Aus den Ausführungen zu 5.1 und 5.2 geht auch hervor, daß Ober-, Unter-, An- oder Hinterleger durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. ✓

Das Fischereirecht auf dem Hopfensee hat der Fischereiverein Hopfen am See e.V.; wie ausgeführt wirkt sich das Vorhaben auf den Fischbestand durch die Erhöhung des Strukturreichtums eher positiv aus.

Weitere bestehende Gewässerbenutzungen und aktuelle Rechte Dritter sind nicht bekannt.

Alte Rechte und Befugnisse, die möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten, sind nach Rücksprache mit dem Landratsamt, Abteilung Wasserrecht (Telefonat mit Frau Götz am 06.08.24) ebenfalls nicht bekannt.

Ebensowenig sind im Vorhabensgebiet Maßnahmen nach § 82 WHG bekannt, die für das Vorhaben einschlägig sind.

6 Rechtsverhältnisse ✓

6.1 Eigentumsverhältnisse ✓

Die benötigten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabensträgers, der Stadt Füssen. Die Einwilligung der Grundstückseigentümer ist eingeholt, die dingliche Sicherung des Stegbauwerks erfolgt über Grunddienstbarkeiten (siehe Unterlage 8.2 Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen).

6.2 Unterhaltungspflicht ✓

Die gesetzliche Unterhaltungspflicht für den Hopfensee als Gewässer 1. Ordnung liegt beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten. ~~Dieses wird den~~
Der von der Maßnahme betroffenen Bereiche im Rahmen einer Sonderunterhaltsverpflichtung an die Stadt Füssen übertragen.

Unterhaltungspflicht für die bestehenden Wege und die neu zu errichtenden Wege und Bauwerke liegt bei der Stadt Füssen.

6.3 sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren ✓

Das Vorhaben ist im am 05.09.23 von der Stadt Füssen beschlossenen Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung festgesetzt und beruht auf dessen Vorgaben.

Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation etwaiger in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstehender Gebäudeschäden sind für den Gebäudekomplex Fischerhütte auf den Grundstücken Fl.Nr.n 48/11 und 48/17 (beide Gemarkung Eschach) vorgesehen.

7 Antrag ✓

Dementsprechend stellt die Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, als Vorhabensträgerin hiermit für das Stegbauwerk incl. beidseitigen Uferanbindungen, Eisgangschutz und Bepflanzung den hier gegenständliche **Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).**

8 Unterlagen

8.1 Bauwerksverzeichnis

Nr.	(Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+900 bis 1+090	Steg (Neubau)	Stadt Füssen (U)	Von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+090 erfolgt der Neubau Steg südlich/ seeseitig des bestehenden Geh- und Radweges (zukünftig nur Gehweg). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.
2	0+900 bis 1+090	Eingangschutz incl. 2 Inselaufschüttungen (Neubau)	Stadt Füssen (U)	Von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+090 erfolgt der Neubau Eingangschutz incl. 2 Inselaufschüttungen südlich/ seeseitig des Neubaus Steg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.
3	0+900 und 1+090	Geh- und Radweg (Änderung)	Stadt Füssen (U)	Bei Bau-km 0+900 und bei Bau-km 1+090 erfolgt wird der bestehenden Geh- und Radweges (zukünftig nur Gehweg) den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Füssen.

8.2 Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (3 Pläne)

Grunderwerbsverzeichnis für das Bauvorhaben Radweg Uferstraße Hopfen am See - Stegbauwerk								zu Unterlage / Blatt-Nr.: -		
								Datum: 22.11.24		
lfd. Nr.	Bau-km	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Grundbuch von Band Blatt	Gemar- kung Flur Flur- stück	Nutz- ungs- art	Größe des Flur- stück- kes*) m²	Zu erwer- bende Fläche m²	Vor- überg. in Anspr. z. n. Fläche m²	Dau- ernd zu bela- sten- de Flä- che m²	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	-	anonymisiert	Bezirk: 7913, Blatt 581, laufende Nr. 25	Eschach 48	Stehendes Ge- wässer, Sumpf, Grünland, Ge- hölz, Weg, Erho- lungsfläche, Fließgewässer, Schwimmbad, Freibad, Wald	2.143. 783	0	314	3.974	nur Grunddienstbarkeit

2	-	anonymisiert	Blatt: 597, laufende Nr. 5	Eschach 48/18	Erholungsfläche, Parkplatz, Sportanlage, Handel und Dienstleistung	28.625	0	22	620	nur Grunddienstbarkeit
---	---	--------------	----------------------------	------------------	--	--------	---	----	-----	------------------------

*) Größe des Flurstückes gem. Grundbuchauszug, Ermittlung der Flurstücksgrößen im Grunderwerbsplan durch CAD-System kann zu Abweichungen führen.



- Initialpflanzung Uferpflanzen
- Initialpflanzung Flachwasserpflanzen
- Initialpflanzung Schwimmblattpflanzen

	Dipl.-Ing. U. RÖSEL LANDSCHAFTSARCHITECT BRUNNENSTR. 12 84031 SCHAMBERG TEL/FAX 08204/1873 e-mail: roesel@bayerwald-mall.de		Datum	Name
			bearbeitet	12.12.24 Rösler
			gezeichnet	12.12.24 Rösler
			geprüft	12.12.24 Rösler

Vorhabensträger: Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen		Datum	Name
		bearbeitet	
		gezeichnet	
		geprüft	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

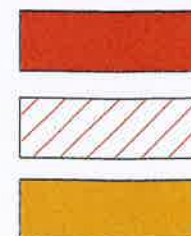
Fußgängersteg (Fl.Nr. 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach)
Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Fußgängersteg Bauwerksskizze
Blatt 1 Grundriß
Maßstab 1: 200

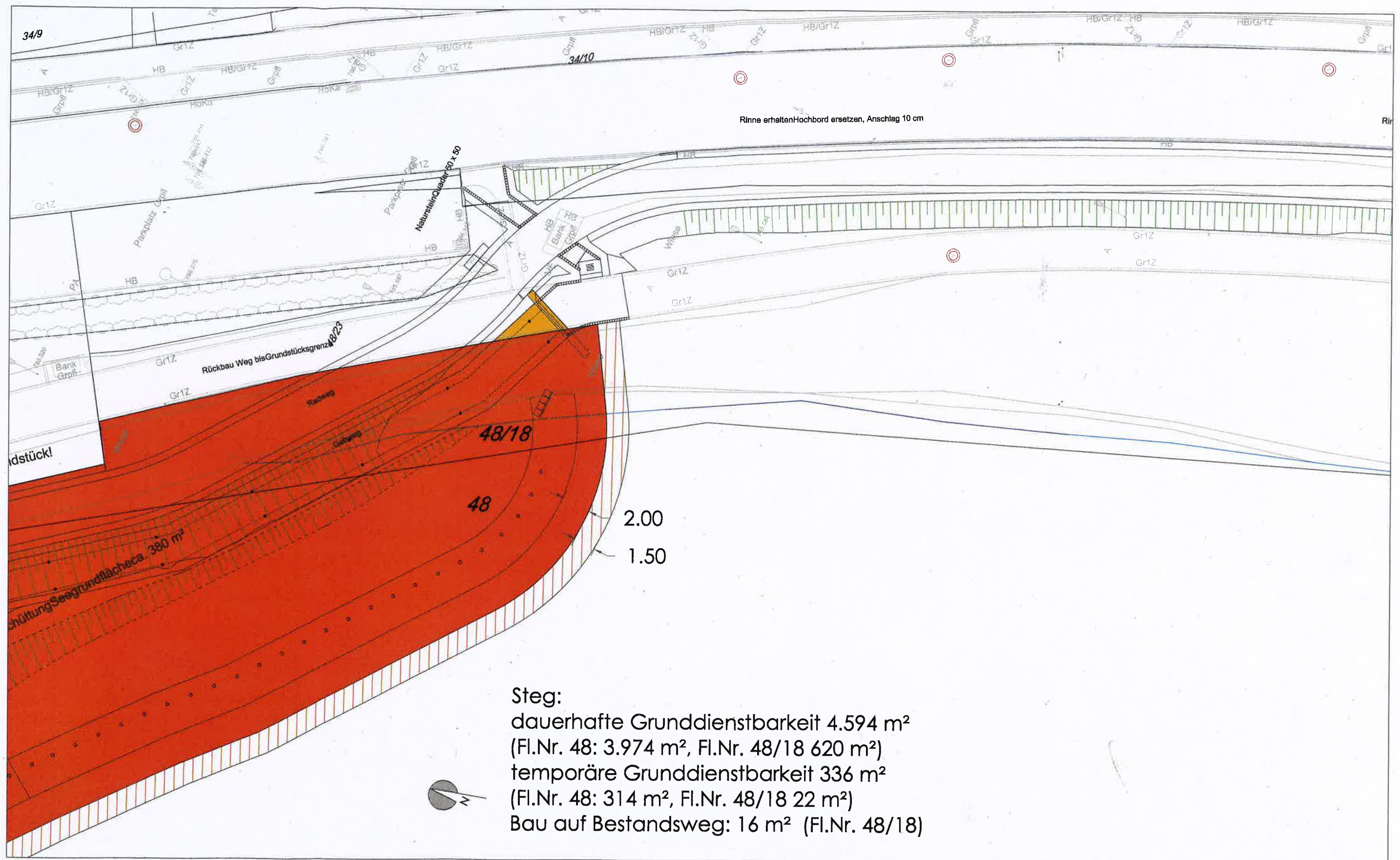
aufgestellt:
Füssen, den 19.12.2024

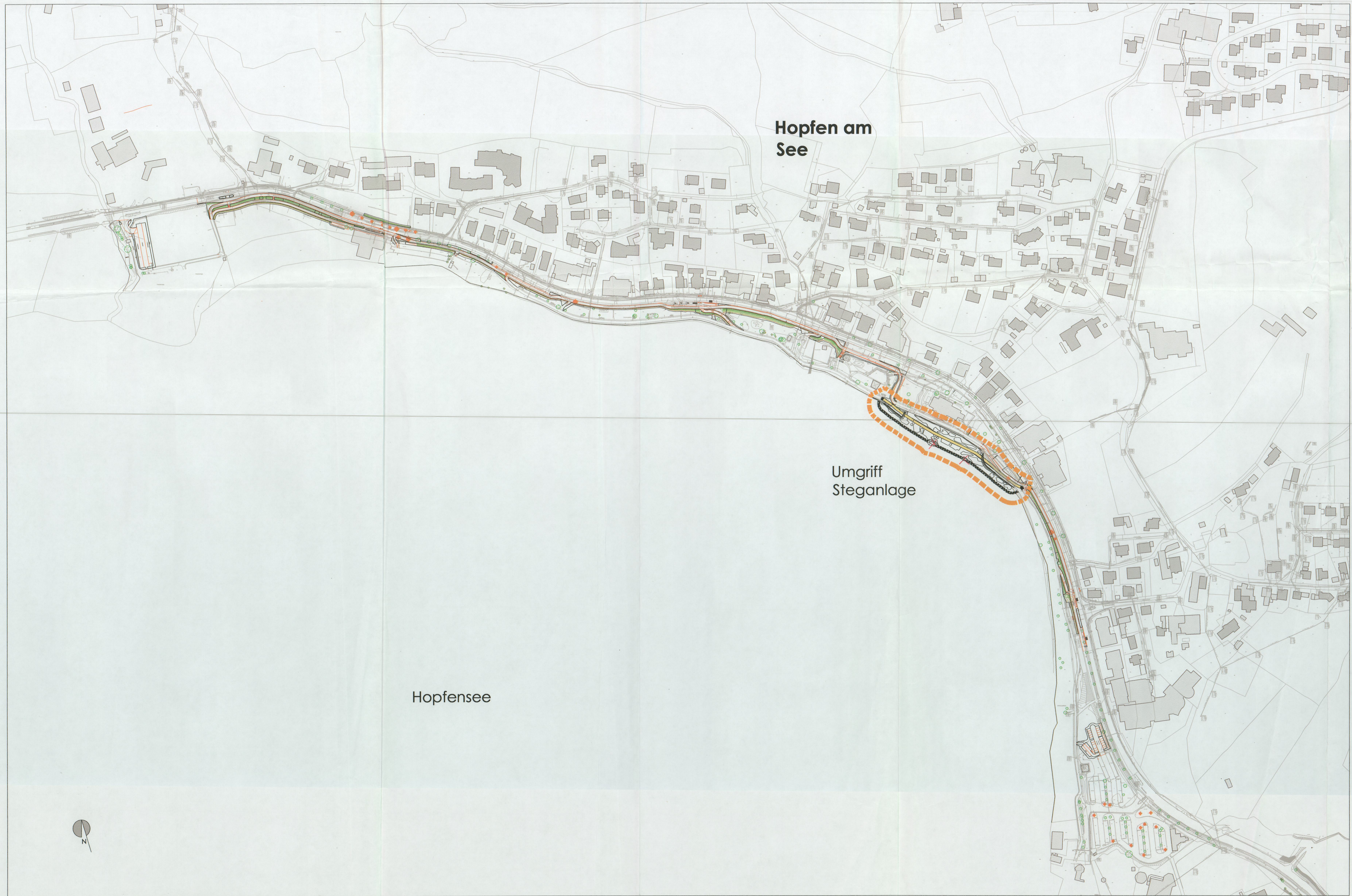
Im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
Antl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Kempten
29. Aug. 2025
87439 Kempten, den ...

Genehmigt mit Bescheid
vom 28.12.23, Nr. 41-64.14.1
Landratsamt Ostallgäu
Andreas Böger
Regierungsamtsmann
Maximilian Hubert
Erster Bürgermeister



dauerhafte Grunddienstbarkeit
 temporäre Grunddienstbarkeit
 Bauen auf bestehendem Weg





	DIPL.-ING. UNIV. HELMUT RÖSEL LANDSCHAFTSARCHITEKT LANDSCHAFTSÖKOLOGE BRUNNENSTR. 12 86511 SCHMIECHEN TEL / FAX 08206 / 1873 e-mail roesel-ha@bayern-mail.de			Datum	Name
			bearbeitet	12.12.24	Rösel
			gezeichnet	12.12.24	Rösel
			geprüft	12.12.24	Rösel

Vorhabensträger: Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen			Datum	Name
		bearbeitet		
		gezeichnet		
		geprüft		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Fußgängersteg (Fl.Nr.n 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach)
Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Genehmigt mit Bescheid vom 20.11.25 Nr. 65414/1
Landratsamt Ostallgäu

Fußgängersteg Lageplan
Maßstab 1: 2.500

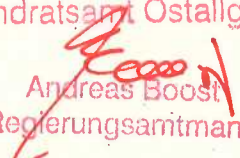
aufgestellt:
Füssen, den 19.12.2024

im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Kempten
87439 Kempten, den 29. Aug. 2025
Möhr Baurat

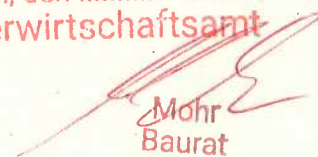

Maximilian Wehstetter
Erster Bürgermeister

Stadt Füssen, BP Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Genehmigt mit Bescheid
vom 10.11.25 Nr. 51-64/14/1
Landratsamt Ostallgäu

Andreas Boost
Regierungsamtmann

Gesehen: 29. Aug. 2025
Kempten, den
Wasserwirtschaftsamt


Mohr
Baurat

Auftraggeber: abtplan
Hirschzellerstr. 8
87600 Kaufbeuren

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel
Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel. 08206/ 1873



Stand 27.06.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung.....	2
1.1 Anlaß und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen.....	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.....	7
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2.1 Säugetiere	9
4.1.2.2 Reptilien	10
4.1.2.3 Amphibien	12
4.1.2.4 Fische	15
4.1.2.5 Libellen	15
4.1.2.6 Käfer	16
4.1.2.7 Schmetterlinge	16
4.1.2.8 Weichtiere	16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
5 Gutachterliches Fazit.....	24
6 Literaturverzeichnis	25
7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	26
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
B Vögel	30

1 Einleitung

1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Für die Stadt Füssen ist der Tourismus von besonderer Bedeutung; ein Schwerpunkt ist dabei die Uferzone im Bereich der Ortslage von Hopfen am See. Tourismus und damit die touristischen Nutzungsformen eines Areals unterliegen ständigem Wandel. An der Uferpromenade Hopfen am See ist dabei insbesondere die starke Zunahme des Individualverkehrs mit Fahrrädern zu nennen, und hier besonders die E-Bikes mit ihren nicht unerheblichen Höchstgeschwindigkeiten - an der Uferpromenade sind derzeit bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Diese Verkehrsdichte führt an der Promenade zu Konflikten in der Raumnutzung und zu erhöhten Risiken bei der Begegnung zwischen Radfahrenden, Fußgängern und dem motorisierten Straßenverkehr auf der landseitig nah am Ufer verlaufenden Staatsstraße 2008.

Die Stadt beabsichtigt daher im Rahmen einer geförderten Entwicklungsmaßnahme parallel zur Staatsstraße 2008 und möglichst getrennt vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten, die diese Konflikte reduziert. Die Ausgangsbedingungen sind auf Grund der vielfältigen bestehenden Nutzungen komplex, auch unterliegt die gesamte Uferzone Hopfen am See der Verordnung des Landkreises Ostallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ vom 02.03.1990.

Wegen des Flächenbedarfs der Radwegtrasse wird im Bereich der Fischerhütte aus eigentumsrechtlichen Gründen eine Verlegung des bestehenden Fußweges auf einen neu zu errichtenden uferparallelen Steg im Hopfensee notwendig, mit partiellen Vorschüttungen vor das Ufer. Der Steg wird ca. 3 m Breite haben und in einem Bogen mit maximal 8 m Abstand zum Ufer geführt werden. Zum Schutz vor Eisgang sind seeseits in etwa 10 m Abstand zum Steg Eichenpfosten mit Wurzelstöcken und Totholz sowie ~~zwei kleinen aufgeschütteten Inseln~~ vorgesehen. Die Fläche zwischen den Pfosten und dem Steg sowie zwischen Steg und Ufer soll naturnah mit Verlandungs- und Röhrichtzonen und Schwimmblattgesellschaften gestaltet werden.

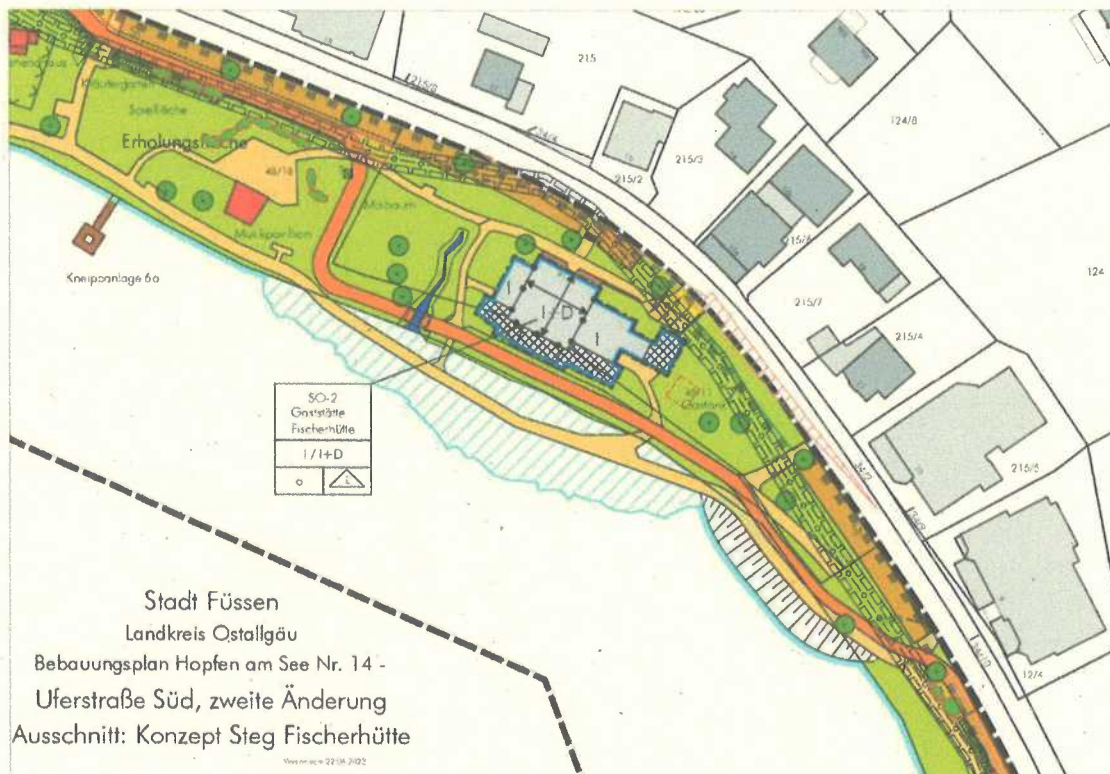


Abb. 1: Konzept Steg Fischerhütte, Stand 22.06.23, ohne Maßstab

Die Anzahl der Parkplätze entlang der Staatsstraße wird nicht mehr beizubehalten sein; entsprechend sind anderweitig Stellflächen für PKWs erforderlich. Verbunden mit den Änderungen entlang der St. 2008 müssen auch die Bushaltestellen verlegt werden.

Um der Komplexität der Aufgabenstellung gerecht zu werden, hat sich die Stadt Füssen mit Aufstellungsbeschluss vom 27.07.2021 zur zweiten Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 14 „Uferstraße Süd“ entschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 14 - Uferstraße Süd erstreckt sich entlang des Ufers südlich der Uferstraße, nach Westen bis einschließlich der Fläche für die Landwirtschaft Fl. Nr. 233, Gemarkung Hopfen am See sowie der öffentlichen Grünfläche - Bolzplatz Fl. Nr. 261, Gemarkung Hopfen am See, und nach Südosten bis einschließlich den Grundstücken Fl. Nr. 48/18 (Bootsgarage Wasserwacht) und Fl. Nr. 48/14, jeweils Gemarkung Eschach. Nach Süden bzw. Westen ist die Uferzone des Hopfensees enthalten. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 17,7 ha groß, wovon ca. 9,3 ha auf Wasserflächen des Hopfensees fallen. Zu Details wird auf die Bebauungsplanzeichnung verwiesen.



Abb. 2: Bebauungsplan, Stand 22.06.23, ohne Maßstab

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weist die uNb des Landkreises Ostallgäu mit Stellungnahmen vom 28.03.22 und vom 02.06.23 auf die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens hin, für die in der vorliegenden Arbeit die Unterlagen erarbeitet werden.

In der saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung Bayern für die TK-Blätter 8329, 8330, 8429 und 8430, Stand 01.03.2023
- die Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand 30.04.2020
- der Verbreitungsatlas Amphibien und Reptilien in Bayern, Stand 2019
- der Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern, Stand 2012
- der Verbreitungsatlas Fledermäuse in Bayern, Stand 2004
- der Verbreitungsatlas Libellen in Bayern, Stand 1998
- der Verbreitungsatlas Tagfalter in Bayern, Stand 2013
- www.floraweb.de (Bundesamt für Naturschutz)

- www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Download-Datum mehrfach 02 bis 06/23)
- Kartierungen zum Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*), Übergeben durch die uNb am 31.05.23
- eigene Übersichtsbegehungen am 10.05. und 21.07.21 sowie am 28.04.22

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen

Da bei der Bauleitplanung ja noch keine detaillierte technische Planung vorliegt, können zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse folgerichtig auch nur in der entsprechenden, etwa der Entwurfsebene entsprechenden Detailschärfe betrachtet werden.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Während der Baumaßnahme kommt es zu temporärer Inanspruchnahme von Flächen, für die Baustelleinrichtung und für Materiallagerung, im Bereich des Stegs auch anfangs zu temporären Eingriffen im Zuge der Baugrunduntersuchung, dann zu zeitlich begrenzten Schüttungen für Bauprovisorien, etwa Aufschüttungen am Ufer oder auch im See, Spundwände o.ä. Auf Grund der begrenzten Zeitspanne, der hohen Vorbelastungen des Vorhabensgebietes durch den bestehenden Tourismus und die innerhalb weniger Jahre wieder regenerierbaren betroffenen Biotop- und Nutzungstypen wird dies aber voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen Funktionen führen. Die Baumaßnahme kann insbesondere lärmbedingt zu Störungen von Tieren führen; als Effektdistanz gibt die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (§ 6) maximal 500 m ab Vorhaben an. Allerdings wird sich die zusätzliche Störwirkung der Baumaßnahme auf Grund der erheblichen Vorbelastung des Areals durch die bestehende intensive verkehrstechnische und touristische Nutzung auf wenige, zeitlich deutlich begrenzte Bauphasen mit besonderer Lärmintensität beschränken. Ähnlich verhält es sich mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos, die generell nicht auszuschließen ist, sich aber im Vergleich zur bestehenden intensiven Nutzung in sehr geringen Dimensionen bewegen dürfte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Neue Wege und der Steg führen zu einer dauerhaften und auf Grund der nicht unerheblichen Länge des Vorhabens flächenmäßig auch nicht ganz geringen Bodenversiegelung, mit allen Konsequenzen für die Habitatqualität, das Bodenleben, den Regenwas-

serrückhalt und die Grundwasserneubildung. Zusätzliche Scheuch- oder Barrierewirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tierarten durch den neuen Radweg dürften wegen der Vorbelastung durch die intensive touristische und Freizeitnutzung des Uferbereichs mit der benachbarten Straße zu vernachlässigen sein, ebenso der Verlust (meist geringwertiger) Biotopstrukturen, die im Übrigen gemäß BayKompV kompensiert werden.

Auch für das Stegbauwerk sind in der Bilanz keine starken anlagenbedingten negativen Auswirkungen zu erwarten. Das betroffene Seeufer besteht aus einer zwei bis drei Meter breiten Steinschüttung mit relativ artenarmem Bewuchs aus Strauchweiden und nitrophytischen Uferstauden und einem unmittelbar benachbarten, sehr stark frequentierten, asphaltierten Fußweg von gut 3 m Breite. Seeseitig sind einige Meter lückiger Schwimmblattgesellschaften mit dominant der Großen Teichrose, *Nuphar lutea* vorgelagert.

Über das gesamte Vorhabensgebiet verteilt werden 20 bis 30 Großgehölzfällungen notwendig, die durch Neupflanzungen ersetzt werden. zur Überwindung des time-lag bis zum vollständigen Funktionsausgleich der bestehenden Bäume in ökologischer und landschaftsästhetischer Hinsicht erfolgt die Neupflanzung mit großen Pflanzqualitäten (vorgesehen sind zum bisherigen Planungsstand 3x verpflanzte Alleebäume mit einer Stammhöhe von Mindestens 2,2 m und einem Stammumfang von 18 – 20 cm) und im Mengenverhältnis 1: 1,25, es werden also um ein Viertel mehr Bäume gepflanzt, als gerodet werden müssen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Ziel des Vorhabens ist es, die vorhandenen Verkehrsströme besser und mit weniger Gefahrenpotential zu organisieren, von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird nicht ausgegangen. Folgerichtig kommt es nicht zu zusätzlichen Störwirkungen oder einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Tierarten.

Lediglich im Bereich des Steges werden der Verkehr und damit auch die entsprechenden Störwirkungen einige Meter seeseits verschoben, was aber durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Stegumfeldes abgemildert wird. Entsprechend sind auch hier keine signifikanten negativen Effekte zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zauneidechse: Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen (März bis Oktober), Sicherung der Bereiche mittels reptiliensicherem Bauzaun
- Amphibien: Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen (Laubfrosch bei Temperaturen über 10 °C, Kammmolch ganzjährig außer bei starkem Frost), Sicherung der Bereiche mittels amphibien-sicherem Bauzaun
- Reptilien und Amphibien: während der gesamten Bauphase Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus den Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume außerhalb
- Stillgewässer und Uferbereiche bewohnende Vogelarten: Beginn der Baumaßnahmen in den betroffenen Habitaten außerhalb der Brutzeit (also vom 01.10. bis zum 28.02.), alternativ Vergrämnungsmaßnahmen, beginnend Mitte Februar
- Vögel: alle Baumfällungs- und Rodungsarbeiten sowie die Baustelleneinrichtung außerhalb der Vogelbrutzeiten (also vom 01.10. bis zum 28.02.)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Landkreis sind vier saP-relevante Pflanzenarten gelistet, deren Vorkommensgebiet auch jedesmal das Vorhaben beinhaltet. *Cypripedium calceolus*, der Europäische Frauenschuh benötigt lichte Waldbestände mit Bereichen direkten Sonnenlichtes bis auf den Boden, die Sumpf-Siegwurz, *Gladiolus palustris*, wächst ausschließlich in Kalkmagerrasen, Kalk-Flachmooren und Pfeifengraswiesen, und *Liparis loeselii*, das Sumpf-Glanzkrout, besiedelt nährstoffarme Moor- und Anmoorstandorte. Mangels Vorkommen wird in derartige Standorttypen durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt eingegriffen.

Helosciadium repens, der Kriechende Sellerie, wächst auf feuchten, störungsreichen Standorten mit niedriger Vegetation oder im Bereich von Quellen und Quellbächen; die Uferwiesen des Hopfensees kommen also durchaus als Standort in Frage. Unabhängig vom hier gegenständlichen Vorhaben wurden in Hopfen Kartierungen zum Kriechenden Sellerie durchgeführt (übergeben durch die uNb am 31.05.23). Diese zeigen, daß im Westen des Geltungsbereichs an der Staatsstraße und im Bereich des Freibades zwar Vorkommen existieren, diese aber von den konkret vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen sind, ihre Standorte durch die Planung vielmehr in ihrem Bestand gesichert werden.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermausarten gem. 7 Anhang können grundsätzlich vorkommen, sind jedoch im Vorhabensgebiet nur mit zwei unbestimmten Nachweisen aus 1994 und 2014 in der ASK nachgewiesen. Da die Datenlage bez. Fledermausvorkommen in der ASK im allgemeinen ganz ausgezeichnet ist, ist von einem sozusagen noch unentdeckten Vorkommen im Siedlungsbereich von Hopfen jedenfalls nicht auszugehen. Darüber hinaus greift das Vorhaben in den Gebäudebestand nicht ein, daher sind Auswirkungen auf die sog. „Gebäudefledermäuse“ *Myotis brandtii*, *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus pipistrellus*, und *Plecotus auritus* auszuschließen.

Bäume mit Quartierspotential konnten im Wirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahmen nicht nachgewiesen werden. Entsprechend sind auch aus dieser Richtung Auswirkungen auf die auch Baumhöhlen nutzende Art *Nyctalus noctula* nicht zu erwarten.

Im Bereich der Staatsstraßenverlegung am Seehaus wird die bestehende Lindenreihe unterbrochen und damit in eine potentielle Leitstrukturen eingegriffen. Die Linden sind allerdings kleinkronig und relativ weit auseinander stehend, durch die unmittelbare Straßennähe wegen des Kollisionsrisikos wenig für Fledermäuse geeignet. Etwa 80 m nördlich auf der Hangschulter verläuft ein markanter Waldrand, der wesentlich besser als Leitstruktur für potentielle Fledermausvorkommen geeignet ist; falls Fledermäuse die Baumreihe bisher als Leitstruktur genutzt haben, können sie problemlos auf den Waldrand ausweichen und reduzieren damit auch noch ihr Kollisionsrisiko gegen Null.

Bei den eigenen Begehungen wurde das Planungsgebiet auch auf Biberspuren untersucht und nichts gefunden. Dies verwundert nicht, da der Geltungsbereich auf Grund der intensiven Nutzung nicht wirklich als Biberhabitat geeignet sein dürfte, dafür am West- und Südufer des Hopfensees wesentlich geeignetere Habitate reichlich zur Verfügung stehen. Im Übrigen verschlechtern die vorgesehenen Maßnahmen die ja ohnehin minimale Habitateignung für den Biber nicht oder nur unwesentlich. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Biber sind jedenfalls auszuschließen.

Verbotstatbestände bez. Säugetierarten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

4.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommensgebiet der beiden saP-relevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Landkreis umfaßt auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Nachweise liegen aber nicht vor. Grundsätzlich dürften hier geeignete Habitate für die beiden Arten, die sehr ähnliche Habitatansprüche haben, durchaus vorkommen, mit Unterschlupfmöglichkeiten und vegetationsfreien Bereichen zur Thermoregulierung. Da die Schlingnatter aber auf menschliche Anwesenheit mit deutlichem Meid- und Fluchtverhalten reagiert, ist bei der bestehenden intensiven Freizeitnutzung des Areals auch ein potentiell Vorkommen auszuschließen.

Anders bei der recht störungstoleranten Zauneidechse, die im Folgenden näher zu betrachten ist.

Betroffenheit der Reptilienarten

Artnamen: *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Da keinerlei Nachweise für die Art vorliegen, wird nur von einem potentiellen Vorkommen

Artname: *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen sind temporäre Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere im Bereich der Steinschüttungen am Ufer nicht auszuschließen. Dauerhafte Schädigungen können ausgeschlossen werden, da die Uferbefestigungen wiederhergestellt und im Bereich der Eisangssicherungen Steg zusätzliche als Unterschlupf nutzbare Strukturen geschaffen werden.

Da die Schädigungen sehr räumlich und zeitlich begrenzt und im Übrigen nur in potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden, ist davon auszugehen, daß die bestehende ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Von Störungsverbotstatbeständen ist bei den gegenüber Lärm und Licht weitgehend unempfindlichen sowie häufig an Straßenböschungen siedelnden Arten nicht auszugehen, insbesondere, da das Areal im Bezug auf Störungen durch die bestehende intensive Freizeitnutzung bereits massiv vorbelastet ist. Störungen durch Erschütterungen sind dagegen relevant, jedoch auf die Bauphase beschränkt. Vorübergehend wäre ein kleinräumiges Ausweichen auf unbelastete Lebensräume im benachbarten Umfeld möglich. Aller Voraussicht nach führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potentiellen) lokalen Population.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die in der Bauzeit angelieferten Materialien wie z.B. Paletten können sich für Reptilien als attraktive Versteckmöglichkeiten erweisen. Bei der weiteren Verarbeitung ist eine Verletzung / Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Auch durch die Baumaßnahmen selbst wird das Tötungsrisiko für die ganzjährig anwesenden Tiere erhöht. Es ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, daß während der jahreszeitlichen Aktivitätsphasen der Reptilien die Tiere aus den betroffenen Bereichen vergrämt und die Lagerflächen sowie die betroffenen Bauräume durch einen reptiliensicheren Bauzaun abgeschirmt werden.

Da nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verkehrs-Aufkommens auf Grund der Baumaßnahme ausgegangen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

Artnamen: *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Bei Durchführung der u.g. Maßnahmen wird daher das Tötungsverbot nicht verletzt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen (März bis Oktober), Sicherung der Bereiche mittels reptiliensicherem Bauzaun
- während der gesamten Bauphase Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus den Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume außerhalb

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegt nur ein Nachweis für den Laubfrosch, *Hyla arborea*, aus 1986 vor, neben einigen unbestimmten Hinweisen auf Amphibien im Rahmen der Biotopkartierung, wobei letztere sich auf die naturnäheren Bereiche des Hopfensees beziehen und ebenfalls vor 2000 aufgenommen wurden.

Es ist also nur von potentiellen Vorkommen von Amphibien auszugehen; für die fünf saP-relevanten Arten, in deren Vorkommensgebiet sich das Vorhaben befindet, ist daher die zunächst die potentielle Habitatsignung zu überprüfen.

Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Ihre natürlichen Lebensräume in regelmäßig überschwemmten Bach- und Flußauen kommen kaum noch vor, so daß die Art heute häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze nutzt. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen oder Tümpel. Diese müssen etwa 8 Wochen weitgehend ungestört bestehen bleiben, damit sich die Art erfolgreich reproduzieren kann. Sollten entsprechende Strukturen im intensiv genutzten Vorhabensgebiet doch einmal entstehen, werden sie mit Sicherheit in kürzerer Zeit gestört oder beseitigt; das Vorhabensgebiet ist für Gelbbauchunken als Habitat nicht geeignet.

Der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) ist eine Art der Moore, Wälder und kleineren Gewässer. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann die artenschutzrechtlich nicht relevanten Arten Teich- und Seefrosch.

Der Alpensalamander (*Salamandra atra*) besiedelt Bergwälder, Schutthalden und die Matten- und teilweise auch Felsregion der Alpen, mit Masse über 1.000 m ü. NN. Lediglich entlang bewaldeter, kühler Bachtobel wird gelegentlich ein Vordringen in tiefere Lagen beobachtet. Von einem Vorkommen im Vorhabensgebiet ist nicht auszugehen,

Verbleiben also Laubfrosch und Kammolch, für die eine Eignung des Vorhabensgebietes als Habitat zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen ist. Entsprechend sind sie näher zu untersuchen, wobei auf Grund der ähnlichen Gefährdungslage im Geltungsbereich die beiden Arten zusammen betrachtet werden.

Betroffenheit der Amphibienarten

Artname: *Hyla arborea* (Laubfrosch), *Triturus cristatus* (Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Hyla arborea (Laubfrosch)

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 2

Art im UG: ☒ nachgewiesen (1986) ☒ potentiell möglich (aktuelle Einschätzung)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Laubfrosch benötigt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand. Als Laichplätze dienen Weiher, Teiche und Altwässer, sehr häufig auch temporäre Gewässer. Entscheidend ist das Vorhandensein von Flachwasserbereichen, in denen sich das Wasser rasch erwärmt. Daher ist eine intensive Besonnung sehr wichtig. Ist diese gewährleistet, sind reich verkrautete und damit nahrungsreiche Flachgewässer besonders günstig für eine rasche Larvalentwicklung. Die adulten Tiere meiden im Sommerlebensraum dichte Wälder ebenso wie großflächig monostrukturierte Acker- und Grünlandgebiete; besonders günstige Lebensräume sind Biotopkomplexe aus Feucht- und Naßwiesen sowie deren Brachestadien, Feuchtgebüsche, Schilfbestände und Waldränder. Die Überwinterung findet ab Oktober statt in frostfreien, terrestrischen Bereichen wie Erdhöhlen, Laubhaufen oder Bodenlücken im Wurzelbereich. Bezüglich des Wanderverhaltens lassen sich zwischen meist nur über wenige hundert Meter reichenden saisonalen Migrationen und sog. Dismigrationen unterscheiden, die von angestammten in andere bzw. neue Lebensräume gehen. Solche Ausbreitungswanderungen können über mehrere Kilometer (bis zu 10 km) reichen und treten beim Laubfrosch vergleichsweise häufig auf. Generell sind Laubfrösche sehr wanderfreudig und können bei Vorhandensein entsprechender Strukturen neue Lebensräume schnell besiedeln.

Triturus cristatus (Kammolch)

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 2

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Absetz-/ Sickerbecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm

Artnamen: *Hyla arborea* (Laubfrosch), *Triturus cristatus* (Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

(z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken bzw. Überwinterungsquartiere wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz.

Wanderungen in die Laichgewässer finden von Februar bis Juni statt.

Lokale Populationen:

Da nur für den Laubfrosch ein Nachweis aus 1986 und für den Kammolch kein Nachweis vorliegt, beide Arten also aktuell nur potentiell vorkommen, wird von einem schlechten Zustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen sind temporäre Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Unterschlupfmöglichkeiten), etwa im Bereich der Steinschüttungen am Ufer oder in ufernahen Flachwasserzonen, nicht auszuschließen. Dauerhafte Schädigungen können ausgeschlossen werden, da die Uferbefestigungen wiederhergestellt und im Bereich der Eisangangsicherungen Steg zusätzliche als Unterschlupf nutzbare Strukturen geschaffen werden.

Weil die Schädigungen nur sehr räumlich und zeitlich begrenzt und im Übrigen nur in potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden, ist davon auszugehen, daß die bestehende ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Grundsätzlich kann es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern kommen. Da potentielle Amphibienlebensräume jedoch durch die bestehende intensive Freizeitnutzung bereits erheblich vorbelastet sind, die Störungen räumlich und zeitlich stark begrenzt sind und ein kleinräumiges Ausweichen auf unbelastete Lebensräume im benachbarten Umfeld möglich wäre, führt das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potentiellen) lokalen Population.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Artnamen: *Hyla arborea* (Laubfrosch), *Triturus cristatus* (Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die in der Bauzeit angelieferten Materialien wie z.B. Paletten können sich für Amphibien als attraktive Versteckmöglichkeiten erweisen. Bei der weiteren Verarbeitung ist eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Auch durch die Baumaßnahmen selbst wird das Tötungsrisiko für die Tiere während ihres Aufenthaltes in den Landlebensräumen erhöht. Es ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, daß während der jahreszeitlichen Aktivitätsphasen der Amphibien die Tiere aus den betroffenen Bereichen vergrämt und die Lagerflächen sowie die betroffenen Bauräume durch einen reptiliensicheren Bauzaun abgesichert werden.

Da nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verkehrs-Aufkommens auf Grund der Baumaßnahme ausgegangen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

Bei Durchführung der u.g. Maßnahmen wird daher das Tötungsverbot nicht verletzt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vergrämung der Tiere vor Beginn der Baumaßnahme und während ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphasen (Laubfrosch bei Temperaturen über 10°C, Kammolch ganzjährig außer bei starkem Frost), Sicherung der Bereiche mittels amphibien-sicherem Bauzaun
- während der gesamten Bauphase Umsetzung von aufgefundenen Individuen aus den Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume außerhalb

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.4 Fische

Im Wirkraum des Eingriffs kommen keine saP-relevanten Fischarten vor.

4.1.2.5 Libellen

Im Landkreis kommen drei saP-relevante Arten vor, in deren Vorkommensgebiet sich das Vorhabensgebiet befindet. Nachweise liegen nicht vor.

Leucorrhinia albifrons reagiert äußerst empfindlich auf Feinddruck durch Fische in Laichgewässern,¹ so daß ein Vorkommen im Hopfensee auszuschließen ist.

Leucorrhinia pectoralis, die Große Moosjungfer, und *Sympecma paedisca*, die Sibirische Winterlibelle, sind an Moorgewässer gebunden, wobei die Große Moosjungfer nicht zu saures Wasser bevorzugt. Derartige Standorte befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

¹ BayLfU 1998 S 193

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe können sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Im Landkreis kommen keine saP-relevante Käferarten vor.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Im Landkreis kommen fünf saP-relevante Arten vor, in deren Vorkommensgebiet sich das Vorhabensgebiet befindet. Nachweise liegen nicht vor.

Coenonympha hero, das Wald-Wiesenvögelchen, ist eine Art der Moore, *Lopinga achine*, der Gelbringfalter, besiedelt in Südbayern quellige Hangwälder oder licht bestockte Randbereiche von Mooren.

Phenagris arion, der Thymian-Ameisenbläuling, kommt auf trockenwarmen, lückig bewachsenen Kalk-Magerrasen- Komplexen und alpinen Rasen vor, *Phengaris nausithous*, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, und *Phengaris teleius*, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, besiedeln Pfeifengras- und Feuchtwiesen oder feuchte Hochstaudenfluren.

Derartige Standorte kommen im direkten Vorhabensgebiet nicht vor, potentiell geeignete Habitats im Umfeld sind durch die Maßnahmen weder direkt noch indirekt betroffen.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe können sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Weichtiere

Für *Unio crassus*, die Bachmuschel, die einzige zu prüfende Art, liegen keine Nachweise vor. Die Art benötigt saubere Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat. Derartige Standorte kommen im direkten Vorhabensgebiet nicht vor, eventuell geeignete Gewässer im Umfeld sind durch die Maßnahmen weder direkt noch indirekt betroffen.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe können sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die laut Vorgabe LfU im betroffenen Landkreis vorkommenden Vogelarten wurden mittels des Brutvogelatlasses Bayern auf ihr Vorkommen in dem tatsächlich durch das Vorhaben betroffenen Quadranten c TK-Blatt 8330 sowie den jeweils anschließenden Quadranten (8329 b und d, 8330 a, b, d, 8429 Quadrant b und 8430 a und b) untersucht, also in insgesamt 9 Quadranten.

Es liegen einige Nachweise von Vogelarten in der ASK für den Wirkraum des Vorhabens vor, die aber alle vor 2000 datieren. Etliche Arten kommen mittlerweile im Vorhabensgebiet grundsätzlich gar nicht mehr vor, bei anderen gibt es aktuell keine geeigneten Habitate, oder mögliche Habitate liegen am naturnäheren West- oder Südufer des Hopfensees und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend werden die Nachweise zwar in die Tabelle nachrichtlich übernommen, aber im Weiteren außer Acht gelassen. Da eine vorhabenbezogene Datenerhebung im Gelände jahreszeitlich und aus Zeitgründen nicht möglich war, wird mit einem worst-case-Szenario gearbeitet. Es wird also davon ausgegangen, daß alle 105 Arten, in deren Vorkommensgebiet der Wirkraum liegt, zunächst auch potentiell vorkommen und damit zu beachten sind.

Nachvollziehbarerweise sind die 24 Arten der Gilde der Waldbewohner ² (siehe Liste im Anhang), die 14 Gebirgsarten und die acht Arten der Moore und Feuchtwiesen (Wiesenpieper, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Wachtelkönig, Bekassine, Zwergschnepfe, Goldregenpfeiffer und Braunkehlchen) mangels Habitatvorkommen im Vorhabensgebiet bzw. wegen fehlenden indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf entsprechende Habitate nicht vom Vorhaben betroffen.

Die sechs Arten der Gilde der Schilfbewohner (Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Seidenreiher, Rohrschwirl und Wasserralle) und die beiden Kiesbankbrüter Flußuferläufer und Mittelmeermöwe sind mangels aktuellem Habitatvorkommen ebenfalls nicht betroffen; für sie wird das Vorhaben durch die naturnahe Eisgang-Schutzzone um den geplanten Steg sogar eine Aufwertung darstellen.

In dem intensivst genutzten und relativ kleinteilig mit Gehölzen strukturierten Geltungsbe- reich finden sich nachvollziehbarerweise auch keine größeren, ungestörten und/ oder von Gehölzen 50 und mehr Meter entfernten Bereiche, die für die drei im Offenland brü- tenden Arten (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz) geeignet wären. Gleiches gilt für die fünf im offenen Grünland rastenden Durchzügler (Bläßgans, Saatgans, Singschwan, Silberreiher, Rotdrossel).

Nutzungsbedingt ungeeignet ist das Vorhabensgebiet auch für andere Bodenbrüter wie den Baumpieper und das Schwarzkehlchen.

Im Vorhabensgebiet kommen keine Fließgewässer vor. Westlich unmittelbar angrenzend ist der Rohrweiherbach und etwa 250 m südwestlich die Hopfenseeachen, ganz im Süd- osten eine Grabenstruktur, in die alle weder direkt noch indirekt eingegriffen wird. Weite- re Fließgewässer kommen im Wirkungsbereich nicht vor; entsprechend ist für die Gilde der Fließgewässerarten mit ihren hier drei Vertretern (Flußregenpfeifer, Wasserramsel, Gänsesäger) eine negative Beeinflussung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Keinen Eingriff stellt das Vorhaben für die Gilde der Kulturfolger Siedlung mit ihren 7 Arten (Mauersegler, Dohle, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Silbermöwe, Haussper- ling) und für den Feldsperling dar, da ihre bevorzugte Habitatausstattung nur modifiziert, aber nicht geschädigt wird. So wird z.B. nicht in den Gebäudebestand mit seinen Nist- möglichkeiten eingegriffen.

Auch für die drei bisher noch nicht behandelten Vertreter der Gilde der Greife (Mäuse- bussard, Schwarz- und Rotmilan) kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Horstbäume betroffen sind und sich ohne eine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens auch betriebsbedingt keine signifikanten Beeinträchtigungssteigerungen wie etwa ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten sind.

Der Prachtaucher als im Freiwasser rastender Durchzügler verfügt jedenfalls über genug Ausweichflächen, um nicht betroffen zu sein.

² Hierzu sei auch der Bergfink gezählt, das Als Durchzügler große Buchenbestände nutzt.

Verbleiben die 13 Stillgewässerarten (Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher), die näher zu untersuchen sind; aus dieser Gilde definitiv nicht betroffen ist die Brandgans, die Altwässer großer Flüsse besiedelt. Auf Grund der vergleichbaren diesbezüglichen Wirkungsmöglichkeiten des Verfahrens sollen die drei Vertreter der Gilde der Uferbewohner (Teichhuhn, Lachmöwe und Bruchwasserläufer) hier mit abgedeckt werden.

Ebenfalls möglicherweise betroffen und damit näher zu untersuchen ist die Gilde der Heckenbrüter mit ihren fünf Arten (Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke). Da er sozusagen die Brutdienstleitungen der Heckenbrüter nutzt, wird mit dieser Gilde auch der Kuckuck zu betrachten sein. Ebenso mit dieser Gilde untersucht werden die vier Freibrüter in Hecken und Großgehölzen (Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling), da sie vergleichbaren vorhabensbedingten Wirkungen ausgesetzt sind.

Stillgewässerarten

(Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher)

Uferarten

(Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Schwimmvögel

Rote-Liste Status: siehe Artenliste

Art(en) im UG nachgewiesen: -

potentiell möglich: Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig: Graugans, Tafelente, Moorente (nur in Bezug auf Rastvorkommen), Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe (nur in Bezug auf Rastvorkommen), Pfeifente (nur in Bezug auf Rastvorkommen), Schnatterente, Zwergsäger (nur in Bezug auf Rastvorkommen), Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher (nur in Bezug auf Rastvorkommen),

☒ ungünstig – unzureichend: -

☒ ungünstig – schlecht: Krickente

In der Gruppe der Schwimmvögel werden Arten zusammengefaßt, in deren Lebensraum freie Wasserflächen zur Brut, Jungenaufzucht oder bei der Nahrungssuche eine bedeutende Rolle spielen. Während einige wenige Arten zu Kulturfolgern geworden sind (Höckerschwan), und auch an relativ stark vom Menschen beeinflussten Gewässern brüten, ist die Mehrzahl

Stillgewässerarten

(Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher)

Uferarten

(Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer)

Ökologische Gliederung Europäischer Vogelarten nach VRL

der Arten auf störungsarme, ruhige Zonen während der Brut- und Aufzuchtzeit angewiesen.

Ufervögel

Rote-Liste Status: siehe Artenliste

Art(en) im UG nachgewiesen: -

potentiell möglich: Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig: Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer (nur in Bezug auf Rastvorkommen)

☒ ungünstig – unzureichend: -

☒ ungünstig – schlecht: -

In der Gruppe der Ufervögel werden Arten zusammengefaßt, in deren Lebensraum Uferbereiche von Wasserflächen zur Brut, Jungenaufzucht oder bei der Nahrungssuche eine bedeutende Rolle spielen. Während einige wenige Arten zu Kulturfolgern geworden sind (Lachmöwe), und auch an relativ stark vom Menschen beeinflussten Gewässern brüten, bevorzugt die Mehrzahl der Arten störungsarme, ruhige Zonen während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Lokale Populationen:

Da alle Arten nur potentiell möglich sind, aber nicht nachgewiesen wurden, wird ihre lokale Population als schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A):

☐ gut (B):

☒ mittel – schlecht (C): Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich des geplanten Steges wird durch das Vorhaben direkt in die betroffenen Habitate eingegriffen. Auf Grund des nur potentiellen Vorkommens der Arten ist aber davon auszugehen, daß die umliegenden, vom Vorhaben nicht betroffenen Habitate gleichen Typs ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten. Nach Abschluß der Baumaßnahmen werden die Ha-

Stillgewässerarten

(Krickente, Graugans, Tafelente, Moorente, Schellente, Höckerschwan, Steppenmöwe, Pfeifente, Schnatterente, Zwergsäger, Kolbenente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher)

Uferarten

(Teichhuhn, Lachmöwe, Bruchwasserläufer)

Ökologische Glide Europäischer Vogelarten nach VRL

bitate wieder hergestellt, meist in höherer Qualität, so daß anlagebedingt keinerlei negative Auswirkungen zu erwarten sind. Die ökologische Funktion von dem Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die potentielle örtliche Population wird auf Grund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der guten Ausweichmöglichkeiten gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Grundsätzlich kann es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern kommen. Dies wird aber angesichts der diesbezüglich erheblichen Vorbelastung des Areals (intensivste Freizeitnutzung) aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen führen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr von Tötungen durch Kollisionen mit Lieferverkehr und Erdbaumaschinen während der Baumaßnahme kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grund der Kleinräumigkeit und zeitlichen Begrenztheit der Baumaßnahme ist in Verbindung mit der u.g. Maßnahme jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen.

Da nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kfz-Aufkommens auf Grund der Baumaßnahme ausgegangen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Baumaßnahmen in den betroffenen Habitaten außerhalb der Brutzeit (also vom 01.10. bis zum 28.02.), alternativ Vergrämnungsmaßnahmen, beginnend Mitte Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heckenvögel

(Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Freibrüter

(Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling)

1 Grundinformationen

Heckenvögel

Rote-Liste Status: siehe Artenliste

Art(en) im UG nachgewiesen:

potentiell möglich: Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kuckuck

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig: Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Kuckuck

☒ ungünstig – unzureichend: Klappergrasmücke

☒ ungünstig – schlecht: -

Hecken sind für viele Vogelarten wichtige Biotopoelemente:

- Durch die die linienhafte Form der Hecken ist der Ökotoneneffekt zu den angrenzenden Biotopen sehr hoch.
- Beerentragende Heckengehölze sind eine wichtige Nahrungsbasis.
- In der oft ausgeräumten modernen Kulturlandschaft bieten Hecken wichtige Strukturen als Deckung, Nistplatz, Sing- und Aussichtswarte

Entsprechend haben sich Vogelarten auf diesen Lebensraum spezialisiert (wobei Hecken auch für nicht spezialisierte Vogelarten wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen).

Freibrüter

Rote-Liste Status: siehe Artenliste

Art(en) im UG nachgewiesen:

potentiell möglich: Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig: Waldohreule

☒ ungünstig – unzureichend: Stieglitz, Karmingimpel

☒ ungünstig – schlecht: Bluthänfling

Hier werden die frei, also in selbst gebauten Nestern in Bäumen brütenden Arten aus verschiedenen Gilden zusammengefaßt, die im Areal potentiell vorkommen und entsprechend von den notwendig werdenden Großgehölzfällungen betroffen sein könnten.

Heckenvögel

(Goldammer, Neuntöter, Feldschwir, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Glde Europäischer Vogelarten nach VRL

Freibrüter

(Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling)

Lokale Populationen:

Da alle Arten nur potentiell möglich sind, aber nicht nachgewiesen wurden, wird ihre lokale Population als schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A):

☐ gut (B):

☒ **mittel – schlecht (C):** Goldammer, Neuntöter, Feldschwir, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kuckuck, Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im gesamten Vorhabensgebiet werden punktuell Heckenrodungen und Baumfällungen notwendig; damit wird direkt in die betroffenen Habitate eingegriffen. Auf Grund des nur potentiellen Vorkommens der Arten ist aber davon auszugehen, daß die umliegenden, vom Vorhaben nicht betroffenen Habitate gleichen Typs ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten. Nach Abschluß der Baumaßnahmen werden Ersatzpflanzungen durchgeführt, die die Habitate teilweise wieder herstellen, so daß anlagebedingt abgemilderte negative Auswirkungen zu erwarten sind. Die ökologische Funktion von dem Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die potentielle örtliche Population wird auf Grund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der guten Ausweichmöglichkeiten gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Grundsätzlich kann es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern kommen. Dies wird aber angesichts der diesbezüglich erheblichen Vorbelastung des Areals (intensivste Freizeitnutzung) aller Voraussicht nach nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Populationen führen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Heckenvögel

(Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Freibrüter

(Waldohreule, Stieglitz, Karmingimpel, Bluthänfling)

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und von Tötungen von Jungvögeln durch die Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen sowie durch Kollisionen mit Lieferverkehr und Erdbaumaschinen während der Baumaßnahme kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Grund des punktuellen, kleinräumigen Dimensionierung der Rodungsmaßnahmen und der guten Ausweichmöglichkeiten ist in Verbindung mit der u.g. Maßnahme jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen.

Da nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kfz-Aufkommens auf Grund der Baumaßnahme ausgegangen wird, erhöht sich das betriebsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- alle Baumfällungs- und Rodungsarbeiten sowie die Baustelleneinrichtung außerhalb der Vogelbrutzeiten (also vom 01.10. bis zum 28.02.)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen, bei Durchführung der unter 3 aufgeführten Maßnahmen bestehen keine Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Eine Ausnahmezulassung wird nicht benötigt.

6 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. und Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Tagfalter in Bayern; 2013

Artenschutzkartierung Bayern für die TK-Blätter 8329, 8330, 8429 und 8430, Stand 01.03.2023

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Libellen in Bayern; 1998

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Fledermäuse in Bayern; 2004

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.); Atlas der Brutvögel in Bayern; 2012

Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand 30.04.2020

Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz (Hrsg.); Amphibien und Reptilien in Bayern; 2019

www.floraweb.de (Bundesamt für Naturschutz) (Download-Datum 06/23)

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Download-Datum mehrfach 02 bis 06/23)

7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die im Untersuchungsraum grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten wurden über die Website des Landesamtes für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, Download-Datum 06/23) für den Landkreis Ostallgäu ermittelt, von dem durch das Vorhaben die TK-Blätter 8329 Quadranten b und d, 8330 komplett, 8429 Quadrant b und 8430 Quadranten a und b betroffen sind.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfaßt, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, daß Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, daß mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (vor 2000 in grau)

X = ja

0 = nein

PO: potentiell Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potentiell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potentiell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)³
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die konkret nachgewiesenen Arten erscheinen in **Fettdruck**.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
Fledermäuse										
Abkürzungen Gilde: G = Gewässer im Lebensraum notwendig, S = Quartiere in Siedlung, W = Quartiere in Wald										
X	0				Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	x	WS
0					Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	x	WS
0					Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	x	S
0					Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	x	W
X	X	X			Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	x	SG
X	0				Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	WG
X	X	X			Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	x	S
X	X	X			Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	V	x	S
X	0				Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	WS
0					Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x	W
X	X	X			Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	x	WSG
0					Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	D	-	x	S
0					Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3	-	x	WG
X	X	X			Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	S
X	0				Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	x	WSG
X	0				Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	x	WS
0					Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	x	S

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
0					Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	1	x	S
0					Vespertilio murinus	Zweifarbflodermans	2	D	x	S

Säugetiere ohne Fledermäuse

Abkürzungen Gilde: F = Fließgewässer, S = Stillgewässer, U = Ufer

X	0				Castor fiber	Biber	-	V	x	F, S, U
---	---	--	--	--	--------------	-------	---	---	---	---------

Kriechtiere

X	0				Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	x	
X	X	X			Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	x	

Lurche

X	0				Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	x	
0					Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	x	
0					Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	x	
X	X	X	X		Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	x	
X	0				Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	x	
X	0				Salamandra atra	Alpensalamander	-	-	x	
X	X	X			Triturus cristatus	Kammolch	2	V	x	

Libellen

X	0				Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	1	x	
X	0				Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	x	
0					Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	V	-	x	
X	0				Sympecma paedisca (S. braueri)	Sibirische Winterlibelle	2	2	x	

Schmetterlinge

X	0				Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	x	
X	0				Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	x	
0					Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	x	
0					Parnassius apollo	Apollo	2	2	x	
0					Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	x	
X	0				Phenagris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	x	
X	0				Phenagris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x	
X	0				Phenagris telejus	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	x	

Weichtiere

X	0				Unio crassus	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	1	1	x	
---	---	--	--	--	--------------	-----------------------------------	---	---	---	--

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	x
X	0				Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	x
X	X	0	X		Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	2	1	x
X	0				Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Abkürzungen Gilde: A = Abbaustelle, DZ = Durchzügler, E = Extensivwiesen, F = Fließgewässer, GebF = Gebirge Felsregion, GebS = Gebirge Strauchregion, GebW = Gebirge Waldregion, H = Hecken, HG = Hecken/ Gehölze, Ho = halboffene Landschaften, Kb = Kiesbank, KL = Kulturfolger Land, KS = Kulturfolger Stadt, M = Moor/ Feuchtwiese/ Schwemmland, O = Offenland, S = Stillgewässer, Sch = Schilf, T = offene Trockenlebensräume, U = Ufer, WB = Wald Bodenbrüter, WH = Wald Höhlenbrüter, WL = Laubwald, WN = Nadelwald, WP Wald/ Park, WR = Waldrand, Ww = Wald im weiteren Sinne

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
X	0				Acanthis cabaret	Alpenbirkenzeisig	-	-	-	GebW, M
X	0				Accipiter gentilis	Habicht	V	-	x	Ww
X	0				Accipiter nisus	Sperber	-	-	x	WN
X	0		X		Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3	-	x	Sch
X	0		X		Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-	-	x	Sch
X	0		X		Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	-	-	-	Sch
X	0				Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	x	Kb
X	0				Aegolius funereus	Raufußkauz	-	-	x	WN
X	0				Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	-	O
0					Alcedo atthis	Eisvogel	3	-	x	F
0					Anas acuta	Spießente	-	3	-	S
X	X	X	X		Anas crecca	Krickente	3	3	-	S
X	0				Anser albifrons	Bläßgans	-	-	-	S
X	X	X	X		Anser anser	Gaugans	-	-	-	S
X	0				Anser fabalis	Saatgans	-	-	-	S
0					Anthus campestris	Brachpieper	0	1	-	T
X	0		X		Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	-	M
X	0				Anthus spinoletta	Bergpieper	-	-	-	GebF

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
X	0		X		Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	-	Ho
X	X	0			Apus apus	Mauersegler	3	-	-	KS
0					Aquila chrysaetos	Steinadler	R	R	x	GebF
X	0				Ardea cinerea	Graureiher	V	-	-	Ww/ O
0					Ardea purpurea	Purpureiher	R	R	x	U
0					Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	x	M/ U
X	0				Asio otus	Waldohreule	-	-	x	HG
X	X	X	X		Aythya ferina	Tafelente	-	-	-	S
X	X	x			Aythya nycora	Moorente	0	1	x	S
X	0				Bonasa bonasia	Haselhuhn	3	2	-	GebW
0					Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	2	x	U
X	0				Bubo bubo	Uhu	-	-	x	WL
X	X	X			Bucephala clangula	Schellente	-	-	-	S
X	0		X		Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	x	Ww
X	0				Calidris alpina	Alpenstrandläufer	-	1	-	M
X	0				Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	-	M
X	X	X			Carduelis carduelis	Stieglitz	V	-	-	KL
X	0				Carduelis citrinella	Zitronenzeisig	V	3	x	GebS/ GebW
X	0				Carduelis spinus	Erlenzeisig	-	-	-	WN
X	0		X		Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1	-	x	Ho
X	0				Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	-	x	F
0					Ciconia ciconia	Weißstorch	-	3	x	KS/ M
X	0				Ciconia nigra	Schwarzstorch	-	-	x	Ww
X	0				Cinclus cinclus	Wasseramsel	-	-	-	F
0			X		Circus aeruginosus	Rohrweihe	-	-	x	Sch
0					Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	x	KL
0					Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	x	M
0					Columba oenas	Hohltaube	V	-	-	WH
X	0				Corvus corax	Kolkrabe	-	-	-	Ww
0					Corvus frugilegus	Saatkrähe	-	-	-	KL
X	X	0			Corvus monedula	Dohle	V	-	-	KS
X	0				Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	-	O
X	0				Crex crex	Wachtelkönig	2	2	x	M
X	X	X	X		Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	-	KL
0					Cygnus bewickii	Zwergschwan	-	-	-	S
X	0				Cygnus cygnus	Singschwan	-	R	x	F/ S
X	X	X	X		Cygnus olor	Höckerschwan	-	-	-	F/ S
X	X	0	X		Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	-	KS

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
0					Dendrocopus medius	Mittelspecht	-	-	-	WL
X	0				Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	-	WH
X	0				Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	x	WH
X	0				Egretta alba	Silberreiher	-	-	-	S/ M
X	0				Egretta garzetta	Seidenreiher	-	-	x	Sch
X	X	X			Emberiza citrinella	Goldammer	-	V	-	H
X	0				Falco peregrinus	Wanderfalke	-	-	x	A/ GebF
X	0				Falco subbuteo	Baumfalke	-	3	x	WR
X	X	0			Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	x	KL/ KS
0					Falco vespertinus	Rotfußfalke	-	-	x	DZ
0					Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	x	WH
X	0				Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	-	WH
X	0				Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	x	WL
X	0				Fringilla montifringilla	Bergfink	-	-	-	Ho
X	0		X		Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	x	M
X	X	X	X		Gallinula chloropus	Teichhuhn	-	V	x	U
X	0				Gavia stellata	Sterntaucher	-	-	-	DZ
0					Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		
X	0				Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	-	-	x	WH
0					Grus grus	Kranich	1	-	x	M
0					Haliaeetus albicilla	Seeadler	R	-		Ww
X	0				Hippolais icterina	Gelbspötter	3	-	-	WL
X	X	0	X		Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	-	KS
0					Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	x	Sch
0					Jynx torquilla	Wendehals	1	2	x	WH
X	0				Lagopus muta helvetica	Alpenschnieehuhn	R	R	-	GebF
X	0				Lanius collurio	Neuntöter	V	-	-	H
0					Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	x	KL
X	0				Larus argentatus	Silbermöwe	-	-	-	KS
X	X	X			Larus cachinnans	Steppenmöwe	-	-	-	KS/ S/ F
0					Larus canus	Sturmmöwe	R	-	-	KL
0					Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	-	-	S
X	0				Larus michahellis	Mittelmeermöwe	-	-	-	Kb/ KL
X	0		X		Larus ridibundus	Lachmöwe	-	-	-	U
0					Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	x	M
X	X	X			Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	-	KL
0					Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V	-	-	U
X	0				Locustella luscinioides	Rohrschwirl	-	-	x	Sch

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Glde
X	X	X	X		Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	-	H
X	0				Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	0	-	-	M
X	0				Lyrurus tetrix	Birkhuhn	1	1	x	GebS
X	0				Mareca penelope	Pfeifente	0	R	-	S
X	X	X			Mareca strepera	Schnatterente	-	-	-	F/ S
X	X	X			Mergus albellus	Zwergsäger	-	-	-	F/ S
X	X	X			Mergus merganser	Gänsesäger	-	V	-	F
X	0				Milvus migrans	Schwarzmilan	-	-	x	WR
X	0				Milvus milvus	Rotmilan	V	V	x	WR
0					Montifringilla nivalis	Schneesperling	R	R	-	GebF
0					Motacilla flava	Wiesenschafstelze	-	-	-	O
X	X	X			Netta rufina	Kolbenente	-	-	-	S
0					Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1	x	M
0					Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	x	U
0					Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	-	E
0					Oriolus oriolus	Pirol	V	V	-	WL
0					Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	x	F/ S
X	X	X	X		Passer domesticus	Hausperling	V	V	-	KS
X	X	X			Passer montanus	Feldperling	V	V	-	KL
0					Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	-	O
0					Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x	WR
0					Phalacrocorax carbo	Kormoran	-	-	-	F/ S
X	X	X			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	-	Ww
X	0				Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	-	-	-	GebS
X	0				Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2	-	-	WL
X	0				Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	-	-	x	WH
X	0				Picus canus	Grauspecht	3	2	x	WH
X	0				Picus viridis	Grünspecht	-	-	x	WH
X	0				Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-	1	x	M
X	X	X	X		Podiceps cristatus	Haubentaucher	-	-	-	F/ S
0					Podiceps grisegena	Rothalstaucher	-	-	x	DZ
X	X	X			Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2	-	x	S
0					Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	x	M/ S
X	0				Prunella collaris	Alpenbraunelle	-	R	-	GebS
X	0				Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe	R	R	x	GebF
X	0				Pyrhocorax graculus	Alpendohle	-	R	-	GebS
X	0				Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	-	Sch
0					Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	-	-	U

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
0					Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	x	A
X	0		X		Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	-	M
X	0				Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	-	-	Ho
X	0				Scolopax rusticola	Waldschnepfe	-	V	-	WB
0					Spatula clypeata	Löffelente	1	3	-	S
0					Spatula querquedula	Knäkente	1	2	x	S
0					Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	3	2	x	F
0					Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	x	WR
X	0				Strix aluco	Waldkauz	-	-	x	Ww
X	X	X			Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	-	-	H
X	X	X			Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	-	-	H
0					Tachymarptis melba	Alpensegler	1	-	-	GebF/ KS
X	0				Tadorna tadorna	Brandgans	R	-	-	F/ S
X	0				Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	x	WB
X	0				Tichodroma muraria	Mauerläufer	R	R	-	GebF
X	0				Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-	1	-	U
0					Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	-	x	Ww
X	0				Turdus iliacus	Rotdrossel	-	-	-	O
X	0				Turdus torquatus	Ringdrossel	-	-	-	GebS/ GebW
0					Tyto alba	Schleiereule	3	-	x	KS
0					Upupa epops	Wiedehopf	1	3	x	KL
X	0				Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	x	O

**Stadt Füssen, Lückenschluß Radweg Uferstraße
Hopfen am See**

Genehmigt mit Bescheid
vom 20.11.25 Nr. 41-6414/1
Landratsamt Ostallgäu


Andreas Boost
Regierungsamtmann

Gesehen: 29. Aug. 2025
Kempten, den
Wasserwirtschaftsamt


Mohr
Baurat



Landratsamt Ostallgäu	
03. Dez. 2024	
SG Anlagen	Tgb.-Nr.

**Fußgängersteg
(Fl.Nr.n 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach)
Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach
§ 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches
Wassergesetz (BayWG)**

**standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3c UVPG**

11.11.2024

Vorhabensträger: Stadt Füssen
Lechhalde 3
87629 Füssen



Eichstetter, Erster Bürgermeister

Datum und Unterschrift

Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel
Landschaftsarchitekt
Brunnener Str. 12
86511 Schmiechen
Tel. 08206/ 1873




Datum und Unterschrift

Stand 28.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlaß und Aufgabenstellung	2
2	Vorhabensbeschreibung	2
3	Wirkmechanismen.....	5
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	6
4	Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete	6
5	Schutzgüter	7
5.1	Mensch/ menschliche Gesundheit	7
5.1.1	Bestand, Empfindlichkeit	7
5.1.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	7
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
5.2.1	Bestand, Empfindlichkeit	8
5.2.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	8
5.2.3	Fachbeitrag Artenschutz	8
5.3	Fläche und Boden	8
5.3.1	Bestand, Empfindlichkeit	8
5.3.2	Fläche.....	9
5.3.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	9
5.4	Wasser	10
5.4.1	Bestand, Empfindlichkeit	10
5.4.2	Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens	10
5.5	Luft und Klima	11
5.5.1	Bestand, Empfindlichkeit	11
5.5.2	Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens	11
5.6	Landschaft.....	11
5.6.1	Bestand, Empfindlichkeit	11
5.6.2	Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens	11
5.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
5.7.1	Bestand, Empfindlichkeit	12
5.7.2	Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens	12
5.8	Wechselwirkungen.....	12
6	Minderung, Vermeidung, Kompensation	12
7	Zusammenfassung.....	13
8	Gutachterliches Fazit	13
9	Literatur.....	14

1 Anlaß und Aufgabenstellung

Das Nordufer des Hopfensees wird im Ortsbereich von Hopfen intensiv für Tourismus und Freizeit genutzt, mit konstant steigender Tendenz. Insbesondere der Individualverkehr nimmt stetig zu, und hier besonders der Fahrradverkehr (mit zunehmendem Anteil von E-Bikes); derzeit sind in Stoßzeiten bis zu 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Dies führt zu Konflikten mit Fußgängern auf der Uferpromenade und Autofahrern auf der nördlich unmittelbar anschließenden Staatsstraße St 2008.

Die Stadt Füssen als Vorhabensträger beabsichtigt daher im Rahmen einer geförderten Entwicklungsmaßnahme parallel zur Staatsstraße 2008 und möglichst losgelöst vom Fußgängerverkehr eine Fahrradtrasse einzurichten, die diese Konflikte reduziert.

Dabei sind im Bereich der Fischerhütte die Grundstücksverhältnisse äußerst beengt. Die bestehende Uferlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Forggensee und benachbarte Seen“ und darf nicht in größerem Umfang verschoben oder verändert werden, wodurch eine Aufschüttung in den Hopfensee hinein zur Verbreiterung der bestehenden Uferpromenade nicht in Frage kommt. So wurde die hier gegenständliche Verlagerung des Fußgängerverkehrs auf einen neu zu errichtenden Steg in den Hopfensee notwendig; die Fahrradtrasse verläuft dann auf dem bisherigen Fußweg am Ufer.

Da es im Hopfensee zu Eisgang kommen kann, also zu Eisschollen, die der Wind gegen das Ufer schiebt, ist für den Steg seeseitig ein Eisgangschutz ~~aus zwei neu aufzuschüttenden kleinen Inseln~~ und einem lahenartigen Bauwerk aus gerammten Eichenpfählen und Totholz vorgesehen. Dies ist als Gewässerausbau zu werten.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verlangt für eher kleinräumige, naturnah geplante Maßnahmen des Gewässerausbaus wie die hier vorliegenden unter Anlage 1 Punkt 13.18.2 zunächst eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“, in der übersichtlich ermittelt wird, ob von einem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob ggf. eine vollständige UVP durchzuführen ist.

2 Vorhabensbeschreibung

Der Steg beginnt etwa 50 m westlich des Gasthauses Fischerhütte auf der bestehenden, in der aktuellen Planung bis dahin dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Uferpromenade und führt diese uferparallel mit einem maximalen Abstand von ca. 10 m durch den Hopfensee, um rund 100 m südöstlich der Fischerhütte zurück ans Ufer zu verschwenken und wiederum in die bestehende Uferpromenade zu münden. Er weist eine Gesamtlänge von rund 190 m auf, beginnt im Westen auf Höhe der Uferpromenade bei ca. 784,26 m ü.NN und steigt dann über rund 33,5 m Länge mit 2,8% auf 785,20 m ü.NN an. Im weiteren Verlauf geht er mit minimaler Steigung auf 785,40 m ü.NN, wo er dann im Osten wieder die hier auf dieser Höhe verlaufende Uferpromenade erreicht.

Die Entscheidungsprozesse zur Trassenwahl erfolgten auf der Ebene einer Bebauungsplanänderung (Stadt Füssen, Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, zweite Änderung), und dort wurde die Trasse auch genehmigt (Satzungsbeschluß 05.09.2023).

Durch den insgesamt sehr moderaten Steigungsverlauf ist diesbezüglich eine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet. Auch die vorgesehene Stegbreite von 3 m ermöglicht problemlos den Begegnungsverkehr von zwei Rollstuhlfahrern. In Absprache mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises wurden zusätzlich auf zweimal rund 40 m Aufweitungsstrecken auf jeweils 3,5 m Breite eingeplant, um weiteren Standraum für Passanten zur Verfügung zu stellen.

Der Steg erhält beiderseits ein Geländer mit einer Höhe von 1,025 m und jeweils einem doppelten Handlauf, 55 und 90 cm über der OK Gehfläche.

Die Bodenverhältnisse im See erfordern eine Gründung des Stegs bis auf den anstehenden Sandstein in 9 bis 10 m Tiefe unter GOK. Da der Steg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verläuft, wo ja den Belangen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht zukommt, ist die Wahl der Gründung auf Rammpfähle aus ~~duktilen Gußeisen~~ gefallen; diese können von Schwimmpontons aus eingebracht werden, haben also nur minimale Auswirkungen auf den Seegrund. Allerdings können Aufschüttung nicht vollständig vermieden werden. In zu flachen Wasserbereichen in Ufernähe kann der Ponton nicht aufschwimmen, ist nicht einsetzbar. Konkret ist eine temporäre Dammschüttung als Arbeitsebene für die Pfahlrammung auf ca. 105 m² im Nordwesten und 380 m² im Südosten erforderlich (grüne Flächen in Abb. 1). Im Südosten verbleibt ein an das bestehende Ufer unmittelbar anschließender Streifen von rund 210 m² Fläche dauerhaft im See; dieser wird notwendig, um bei den hier nochmals engeren Grundstücksverhältnissen den Radweg sozusagen auf Land zwischen Privatgrund und Steg führen zu können.

Stahlträger
HEB 240

Das Pfahlraster wurde mit 7,5 m gewählt (jeweils zwei Pfähle). Auf die Pfähle wird ein Tragrost in Art einer stählernen Leiter als Tragkonstruktion aufgelegt. Beim Belag fiel die Wahl auf WPC – Holz (Wood-Plastic-Composite), einen Verbundwerkstoff aus Holzfasern und Kunststoff. Die Verlegung erfolgt in ca. 5 m langen und 3 bis 3,5 m breiten, mittels einer Alu-Unterkonstruktion verbundenen Elementen schwimmend auf dem tragenden Stahlträgerrost.

Im Hopfensee kann es zu Eisgang kommen, einem seltenen, aber potentiell durchaus schadensträchtige Naturphänomen. Bei entsprechenden Temperatur- und Windverhältnissen können Einsplatten an die Uferlinie drücken und sich dort übereinander schieben, mit entsprechendem Schadpotential. Es ist daher vorgesehen, den Steg durch eine entsprechende Schutzstruktur zu sichern. Dieser Eisgangschutz erfolgt in der Art einer sog. Lahnung (einer im Küstenschutz üblichen Bauweise) mittels in ca. 10 m Abstand zum Steg ~~seeseits in den Seegrund~~ ^{Eichstetter, Erster Bürgermeister} gerammten Eichenpfählen, die etwa auf Höhe mittleres Winterhochwasser über die Wasseroberfläche hinausragen. Die Pfähle werden versetzt als Doppelreihe eingebracht und der so entstandene Zwischenraum mit Totholzstämmen und Wurzelstöcken ausgefüllt. ~~Zusätzlich sind zwei kleine künstliche Inselstrukturen vorgesehen, die stabilisierende Ankerpunkte für die Lahnung bilden.~~ Eisgang wird in der Struktur hängenbleiben, sich auftürmen und den Steg allenfalls mit stark abgeschwächter Schubwirkung erreichen.

Um keinen gefangenen Raum zwischen Eisgangschutz und Ufer zu bilden, werden im Eisgangschutz gesonderte Fischwege freigehalten.

Zur weiteren ökologischen Optimierung der Baumaßnahme und zur landschaftsästheti-

schen Aufwertung sind zwischen Ufer Steg sowie zwischen Steg und Eisgangsicherung umfangreiche Initialpflanzungen mit standorttypischen und gebietseigenen Wasserpflanzen vorgesehen, je nach Wassertiefe mit Uferpflanzen, Flachwasserpflanzen oder Schwimmblattpflanzen. Dabei ist die Verwendung niedrig- bis mittelwüchsiger Pflanzen vorgesehen, um Steg und See dauerhaft sichtbar und ablesbar zu erhalten.



Abb. 1: Entwurf Steg Stand 28.02.24 - ohne Maßstab; Steg in gelb, Eisgangschutz in blau, temporäre Aufschüttungen in grün (Quelle: Rösel Landschaftsarchitektur und IB Klinger)

11.11.

3 Wirkmechanismen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel negative Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während des Baubetriebes kommt es zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen und damit verbundene Eingriffe in das hier durch langjährige anthropogene Überprägung deutlich vorbelastete Bodenprofil. Auch im See wird der Seegrund durch die erwähnten Baubehelfdämme temporär überbaut.

Da es sich um Maßnahmen im bzw. unmittelbar vor intensiv für Freizeitaktivitäten genutzten Bereichen handelt, ist von nennenswerten Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekten nicht auszugehen.

Lärmemissionen, Erschütterungen und temporäre optische Störungen sind anzunehmen, der temporäre Charakter und die massive Vorbelastung des Areals durch die bestehende Freizeitnutzung lassen diesbezüglich jedoch keine zusätzlichen schwerwiegenden Effekte erwarten.

Was Baumfällungen im Zuge der Bauarbeiten angeht, so ist für das Stegprojekt lediglich eine Esche im südöstlichen Anschlußbereich zu fällen; dies wird unter Beachtung der Vogelschutzzeiten stattfinden. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist hier aus strukturellen Gründen auszuschließen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Das Vorhaben bringt Bauwerke in den Retentionsraum des Hopfensees ein, also in den Bereich zwischen Mittelwasser, laut HND Bayern bei 783,91 m ü.NN, und Hochwasser bei max. 785,11 m ü.NN. Um die Auswirkungen einordnen zu können, wird überschlagsmäßig das eingebrachte Volumen und so die Verringerung des Retentionsraumes durch das Vorhaben ermittelt:

1. ^{HEB 240} ^{Grundfläche annäherungsweise 24 x 24 cm} ¹¹ ⁶¹ ^{3,45} ~~Rammpfähle:~~ Es sind rund 50 ~~Rammpfähle~~ ^{vorgesehen}, ~~Durchmesser 17 cm~~. Dies ergibt ein Volumen innerhalb des Retentionsraumes je ~~Rammpfahl~~ ¹¹ von ~~0,028 m³~~ ⁶¹ x ~~50 Stk~~ ^{3,45} = ~~2,4 m³~~ ^{3,45}
2. ~~Eisgangschutz:~~ Der Eisgangschutz nimmt mit einer Länge von rund 180 m und einer Breite von 3 m etwa 540 m² ein. Er ist gut bis zur Höhe des mittleren Winterhochwassers bei 784,14 m ü.NN konzipiert, hat also im Retentionsraum zwischen Mittelwasser und Hochwasser eine Höhe von 30 cm, was ein Volumen von 162 m³ ergibt. Da ja kein massives Bauwerk, sondern ein Geflecht aus Pfählen und Totholz geplant ist, kann von einem Holzanteil von maximal 30 Volumen-% ausgegangen werden, was einen Retentionsraumverlust von 64,8 m³ ergibt.
3. ~~Im Eisgangschutz:~~ Die größere, nördliche Insel hat auf Höhe MW eine Fläche von rund 60 m² und eine ~~maximale Höhe von 784,50 m~~ (Winter-HW), was bei konservativer Berechnung (als Block mit senkrechten Wänden, ~~nicht als nach oben~~

~~abnehmender Hügel~~ wie in realiter) ein Volumen von 36 m^3 ergibt. Für die kleinere südliche Insel beträgt der Wert bei gleicher Höhe und 20 m^2 Fläche 12 m^3 . Insgesamt ergeben die beiden Inselchen einen Retentionsraumverlust von 56 m^3 .

4. Aufschüttung Radweg: Am Süden des Steges muß für den landseitig parallel verlaufenden Radweg wegen der außerordentlich beengten Grundstücksverhältnisse eine Böschungsschüttung in den See hinein erfolgen. Diese nimmt innerhalb des Retentionsraumes eine Fläche von rund 200 m^2 ein. Da die Schüttung über die Hochwassermarke reicht, sind die kompletten $1,2 \text{ m}$ zu rechnen, was einen Retentionsraumverlust von 240 m^3 ergibt.

Insgesamt führt das Vorhaben also zu einem Retentionsraumverlust von $363,2 \text{ m}^3$, also von $365,00 \text{ m}^3$, was bei einem überschlägig ermittelten Gesamteretentionsvolumen des Hopfensees von $2.228.400,00 \text{ m}^3$ vernachlässigbar ist.

364,25 reduziert um die auffallenden Inseln = 308,25 m³

Das Stegbauwerk wird keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Hopfensee haben, da die Stützen durch die schlanke Konstruktion und ihren weiten Abstand keine Barrierewirkung entfalten werden und es durch die geringe Breite des Steges auch nicht zu dauerhaft beschatteten Bereichen kommen wird. Die naturnahe Bauweise des Eisgangschutzes und die umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Freiwasserbereich zwischen Eisgangschutz und Seeufer sowie am Seeufer selbst werden sich auf die einschlägigen ökologischen Parameter des Hopfensees, auf Strukturreichtum und Habitatqualität für Wasserorganismen deutlich positiv auswirken.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit Betrieb der Anlage geht eine zusätzliche Verlärmung und Beunruhigung der Wasserfläche einher. Auf Grund der bestehenden erheblichen Verlärmung vom Ufer her, der für Tiere erkennbaren Beschränkung der Lärmquellen auf das Stegbauwerk und der Vorbelastung durch Bootsfahrer und Angler wird dies aber keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen haben.

4 Betroffenheit besonders empfindlicher Gebiete

Gemäß Leitfaden Prüfung UVP-Pflicht ist bei einer standortbezogenen Vorprüfung zunächst zu prüfen, „ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann.“ (S. 10). Sind Auswirkungen auf solche Gebiete nicht zu erwarten, muß die Vorprüfung nicht weiter geführt werden, eine UVP ist dann nicht notwendig.

Da der geplante Standort von Steg und Eisgangschutz sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“ (LSG-00446 01) befindet und Landschaftsschutzgebiete unter 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG und des UVPG NRW aufgeführt sind, ist die Vorprüfung weiterzuführen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind zu überprüfen.

5 Schutzgüter

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden im folgenden die Schutzgüter gem. § 2(1) UVPG untersucht.

5.1 Mensch/ menschliche Gesundheit

5.1.1 Bestand, Empfindlichkeit

Das Vorhabensgebiet besitzt eine hohe Erholungseignung. Der Uferbereich ist parkartig mit Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen in gemähten Rasen- oder Wiesenflächen bestanden, westlich der Fischerhütte fließt ein kleiner, naturnah gestalteter Bachlauf in den See. Ein dichtes, überwiegend von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutztes Wegenetz erschließt den relativ schmalen Bereich zwischen Staatsstraße und See. Dieser Bereich verschmälert sich südlich der Fischerhütte durch deren vorspringende, verglaste Terrasse auf unter 4 m Breite. Seeseitig besteht eine schmale, z.T. mit standorttypischen Hochstauden und Strauchweiden bewachsene Ufersicherung aus Wasserbausteinen.

Die Nutzung ist intensiv, zu Stoßzeiten sind allein 500 Fahrräder pro Stunde unterwegs. Entsprechend hoch ist die Unfallgefahr, insbesondere zwischen Teilnehmern der verschiedenen Verkehrsarten. Das Vorhabensgebiet muß als durchaus empfindlich im Hinblick auf zusätzliche Belastungen eingestuft werden.

5.1.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Stegbau soll auch bei möglicherweise weiter zunehmendem Besucherverkehr gewährleistet werden, daß ein geordneter Betrieb dauerhaft stattfinden kann. Fußgänger und Radfahrer sollen wegen ihrer Unterschiede in den Mobilitätscharakteristiken voneinander möglichst getrennt geführt, die Unfallgefahr so gemindert und die Gesamtkapazität des Wegesystems erhöht werden. Entsprechend entstehen durch das Vorhaben weder betriebsbedingt noch anlagenbedingt negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, vielmehr wird die Nutzbarkeit für den Tourismus deutlich optimiert.

Baubedingt wird es durch die Sperrung des Baustellenbereichs für die Öffentlichkeit und durch die üblichen Lärm- und sonstigen Emissionen des Baubetriebs zu zeitlich beschränkten Beeinträchtigungen kommen, diese werden aber auf Grund der erheblichen Vorbelastungen des Areal und der erwähnten zeitlichen Beschränktheit die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen. Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut sind abschnittsweises Bauen, Bauunterbrechungen während der Hauptferienzeit von Anfang Juni bis Anfang September und ein Baustellenmanagement vorgesehen, das die jeweils konkret gesperrten Flächen weitestgehend minimiert (z.B. Freigabe von Bewegungsflächen an den Wochenenden).

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.1 Bestand, Empfindlichkeit

Das Plangebiet ist derzeit als „grüne“ Uferzone und als Strandpromenade sehr intensiv genutzt, die Grünanlagen werden intensiv gepflegt. Entsprechend gering ist die Wertigkeit für Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt. Die Wasserfläche des Sees selbst wird weniger stark direkt genutzt, etwa durch Bootfahrer, aber indirekt durch die unmittelbar angrenzenden Wege und Grünanlagen deutlich vorbelastet.

Auf Grund dieser starken Vorbelastungen können sich nur wenige, störungs- bzw. nutzungstolerante, diesbezüglich widerstandsfähige und unempfindliche Arten halten. Entsprechend ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

5.2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingt wird es zu temporären Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen, diese sind aber durch die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Minderungsmaßnahmen (siehe 5.2.3) jedenfalls unter der Erheblichkeitsschwelle zu halten.

Die naturnahe Bauweise des Eisgangschutzes und die umfangreichen Pflanzmaßnahmen im Freiwasserbereich zwischen Eisgangschutz und Seeufer sowie am Seeufer selbst werden sich auf die einschlägigen ökologischen Parameter des Hopfensees, auf Strukturreichtum und Habitatqualität für in und am Wasser lebende Organismen deutlich positiv auswirken, so daß anlagenbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Betriebsbedingt wird eine zusätzliche Verlärmung und Beunruhigung der Wasserfläche entstehen. Auf Grund der bestehenden erheblichen Verlärmung vom Ufer her, der für Tiere erkennbaren Beschränkung der Lärmquellen auf das Stegbauwerk und der Vorbelastung durch Bootfahrer und Angler wird dies aber keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen haben.

5.2.3 Fachbeitrag Artenschutz

Um beim Thema Artenschutz noch zu vertiefen, wurde für den (erheblich weiteren) Geltungsbereich des vorgelagerten Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die auch das Vorhabensgebiet abdeckt. Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, daß bei Durchführung entsprechender in dem Gutachten ausgeführter Vermeidungsmaßnahmen von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der entsprechenden Gesetze und Richtlinien nicht auszugehen ist.

Zu Details sei auf die Originalarbeit verwiesen.

5.3 Fläche und Boden

5.3.1 Bestand, Empfindlichkeit

Gemäß Übersichtsbodenkarte von Bayern (siehe www.geoportal.bayern.de/bayernatlas) herrscht im Vorhabensgebiet der Bodentyp Typ 28b vor (fast ausschließlich Pararendzina und Braunerde-Pararendzina aus kief führendem Lehm bis Kieslehm über Schluff- bis Lehm-

kies; Jungmoräne, carbonatisch). Allerdings unterliegen die landseitigen Böden im Vorhabensgebiet starker anthropogener Prägung - auch in Bereichen von Grünflächen liegen Störungen beim Überfahren bzw. Abstellen von Fahrzeugen, durch Nutzung als Liegewiese oder zum Abkürzen zwischen den vorgesehenen Verkehrsflächen vor. Entsprechend ist auch die Empfindlichkeit hier nur noch gering. Der Bodenaufbau im Seebereich südlich Fischerhütte stellt sich wie folgt dar: unter Auffüllungen von ca. 0,3 - 1,1 m Mächtigkeit, die auch in den Seebereich ausgreifen, folgen Schwemmlagerungen, westlich auch Deckschichten mit ca. 3 - 5 m Mächtigkeit, unter diesen folgen steife bis halbfeste Moränenablagerungen von 2,5 bis 4 m Mächtigkeit. Bei 9 bis 10 m Teufe liegen die Reischberger Sandsteinschichten, die den felsigen Untergrund in der Region bilden. Die Bereiche des Steges und des Eisgangsschutzes sind also außerhalb der ufernahen Aufschüttungen noch relativ natürlich und damit auch gegenüber Veränderungen empfindlich.

5.3.2 Fläche

Im Uferbereich werden nur kleine Bereiche zum Anschluß des Steges an die bestehende Uferpromenade neu versiegelt. Der Steg selbst und der Eisgangsschutz verbrauchen nur im unmittelbaren Stützen- bzw. Pfahlbereich Fläche und sind daher bezüglich des Schutzgutes Fläche minimalinvasiv. Die südöstliche Anschlußrampe des Steges dürfte weitgehend auf bestehenden Aufschüttungen, also auf vorbelasteten Flächen stattfinden. Lediglich die beiden kleinen Inseln im Eisgangsschutz verbrauchen bisher nicht oder wenig beeinflussten Seegrund; mit zusammen am Seegrund ca. 350 m² Fläche stellt dies aber in dem knapp 1,9 km² großen See mit Sicherheit keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.3.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

In das Gewässerbett wird baubedingt durch die temporären Aufschüttungen am Anfang und am Ende des Steges eingegriffen, die übrigen Arbeiten erfolgen über Schwimmpons oder vom Steg selber aus, so daß baubedingt keine weiteren Eingriffe stattfinden. Von einer erheblichen Zusatzbelastung ist baubedingt nicht auszugehen.

Anlagenbedingt verbleibt eine Schüttung von etwa 210 m² am südlichen Ende des Stegs, wohl fast ausschließlich in durch Aufschüttungen vorbelastetem Bereich. Der Hauptteil des Steges greift nur punktuell über die Rammpfähle in den Seegrund ein, der Eisgangsschutz zusätzlich zu den Pfahlrammungen über die beiden Inseln. ~~11.11.2024~~ Zusammen rund 350 m² Fläche am Seegrund. Auf den gesamten Gewässergrund bezogen sind die Eingriffe minimal und vernachlässigbar.

Sehr ähnlich stellt sich die Situation am Ufer dar; hier erfolgen kleine Eingriff am Anfang und am Ende des Steges, wo jeweils ein kleines abschließendes Auflager des Steges bis zum Anschluß an den bestehenden Fußweg hergestellt werden muß. Die beiden Eingriffe erfolgen dabei mit inertem Erdmaterial in einem vollständig mit Blockschüttungen verbauten, stark anthropogen überprägten Bereich des Seeufers und sind im Bezug auf das gesamte Seeufer mit rund 7 km Länge als punktuell und vernachlässigbar anzusehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es kommt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

5.4 Wasser

5.4.1 Bestand, Empfindlichkeit

Beim Hopfensee handelt es sich um ein natürliches Gewässer, einen See vom Typ 2 gemäß Typisierung LAWA, also um einen Alpensee mit einer deutlichen und stabilen thermischen Schichtung des Wasserkörpers im Sommer und einem relativ großen Einzugsgebiet, hier konkret 32,60 km². Die Fläche des Wasserkörpers beträgt 185,7 ha, die maximale Tiefe 10,4 m, die mittlere 4,6 m.

Er wird von der Hopfenseeachen durchflossen, die sich östlich Hopferau aus dem Stellnbach und einigen kleineren Zuflüssen bildet, im Nordwesten in den Hopfensee fließt und den Seeabfluß im Südosten bildet (und nach rund 4 km Fließstrecke in den Forggensee mündet). Neben diesem sozusagen gefaßten Zufluß erfolgt über die gesamte Uferlänge Eintrag von frei abfließendem Niederschlagswasser.

Am Meßpegel Vilsen wurden folgende Wasserstände erfaßt:

- Mittelwasser MW 783,89 (Sommer) und 783,92 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)
- höchster Wasserstand HHW 785,11 m ü.NN (20.06.1979), 785,10 m ü.NN (23.08.2005)
- Niedrigwasser NW 783,15 (Sommer) und 783,58 (Winter) m ü.NN (1970 – 2016)

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers gem. Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) ist unbefriedigend, der chemische schlecht, wobei allerdings die differenzierten Angaben zum chemischen Zustand, also ohne ubiquitäre Schadstoffe, Quecksilber und BDE, einen chemisch guten Zustand ergeben. Durch den freien Zufluß von Niederschlagswasser aus den intensiv genutzten Siedlungsbereichen und die touristische Nutzung ist jedenfalls von einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung des Gewässerkörpers auszugehen, so daß die Empfindlichkeit des Schutzgutes im Vorhabensgebiet als nicht allzu hoch zu bewerten ist.

Der Grundwasserhorizont kommuniziert im Vorhabensgebiet eng mit dem Seewasserspiegel, quantitativ und auch was die Wasserqualität angeht.

5.4.2 Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens

Durch die geringfügigen landseitigen Baumaßnahmen ist nicht von Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszugehen. Baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserkörpers durch Eintrag wassergefährdender Substanzen sind durch ein entsprechendes Sicherheitsmanagement zu verhindern, wenn auch ein gewisses Restrisiko im Bezug auf Unfälle nicht zu vermeiden ist. Diesbezüglich besteht allerdings ebenfalls bereits eine Vorbelastung durch die intensive touristische Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Pflegefahrzeugen, Booten usw.

Gewässertrübungen während der Bauzeit werden nicht zu vermeiden sein. Auf Grund des im Bezug auf die gesamte Seefläche sehr kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriffs und der skizzierten Vorbelastungen ist jedoch nicht von baubedingten erheblichen zusätz-

lichen Belastungen des Schutzgutes durch das Vorhaben auszugehen.

Wegen der ausschließlich eingesetzten inerten bzw. wasservertäglichen Materialien treten anlagenbedingt keine Beeinträchtigungen auf. Auch betriebsbedingt ist mit Ausnahme von gelegentlichem geringfügigen Abfalleintrag durch die Stegbenutzer in den ufernah bereits deutlich vorbelasteten Wasserkörper von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

5.5 Luft und Klima

5.5.1 Bestand, Empfindlichkeit

Als grüne Uferzone hat das Seeufer eine wichtige kleinklimatische Funktion für die Kalt- und Frischluftentstehung. Die touristische Nutzung und die durch den Ort führende Staatsstraße mit den Parkplätzen bringen Emissionen durch Verbrennungsmotoren mit sich. Gehölze im Uferbereich sind Sauerstofflieferanten, schaffen Schatteninseln und wirken kühlend auf das Lokalklima, die Wasserfläche ausgleichend, kühlend im Sommer, wärmend im Winter.

Das Schutzgut ist im Vorhabensgebiet zwar als vorbelastet, auf Grund der räumlichen Begrenztheit der Uferzone und seiner wichtigen Funktionen als bez. Flächenverlust empfindlich einzustufen.

5.5.2 Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens

Das Vorhaben beinhaltet nur in sehr geringem Maß Neuversiegelungen (im unmittelbaren Anschlußbereich an den Wegebestand), Steg und Eisgangschutz beeinträchtigen weder die Frischluftentstehung noch den Lufttransport. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Baubedingt wird es zu den einschlägigen Emissionen von Staub und Abgasen kommen, was aber auf Grund der begrenzten Bauzeit und der verkehrsbedingt starken Vorbelastung des Vorhabensgebietes nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen führen wird.

5.6 Landschaft

11.11.2024

5.6.1 Bestand, Empfindlichkeit

Das Seeufer ist sehr stark von touristischer Infrastruktur über- und von der touristischen Nutzung geprägt; das sich vom See aus darbietende Landschaftsbild ist somit als weitgehend unempfindlich zu bewerten.

Auch der Blick vom Ufer aus ist rechts und links von der Ortslage von Hopfen dominiert. Der Blick nach Südwesten und nach Süden in die Berge ist allerdings weitgehend unverbaut und diesbezüglich als durchaus empfindlich zu werten.

5.6.2 Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens

Baubedingt werden die Bauarbeiten zu optischen Beeinträchtigungen führen, was auf Grund der skizzierten Vorbelastungen und der begrenzten Zeitspanne wiederum als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist.

Anlagen- und betriebsbedingt wird der Steg auf Grund seiner geringen Höhe über dem Wasserspiegel und seiner fragilen Bauweise von der Seeseite her vor der bestehenden Nutzungs- und Bebauungskulisse nicht weiter auffallen und ^{eine weitere} zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Siehe
Hinweis
des UVP

Von der Landseite her kann das Stegbauwerk als störend empfunden werden (aber auch als architektonische Bereicherung), der neue Strukturreichtum der Wasserfläche und der zu erwartende Blühaspekt der neu gepflanzten Ufer- und Wasserpflanzen dürften dies aber durchaus kompensieren.

5.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.7.1 Bestand, Empfindlichkeit

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Bereich bekannt.

5.7.2 Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens

Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

5.8 Wechselwirkungen

Sich in ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter negativ verstärkende Wechselwirkungen des Vorhabens sind gegenwärtig nicht bekannt.

6 Minderung, Vermeidung, Kompensation

Für das Vorhaben sind Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen. Zu Details wird auf den Bebauungsplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Baubeschreibung verwiesen.

7 Zusammenfassung

Baubedingt sind auf Grund von Vorbelastungen, wegen der zeitlich beschränkten Bauarbeiten und durch Vermeidungsmaßnahmen generell für kein Schutzgut erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Die folgende Detaillierung bezieht sich daher nur auf anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

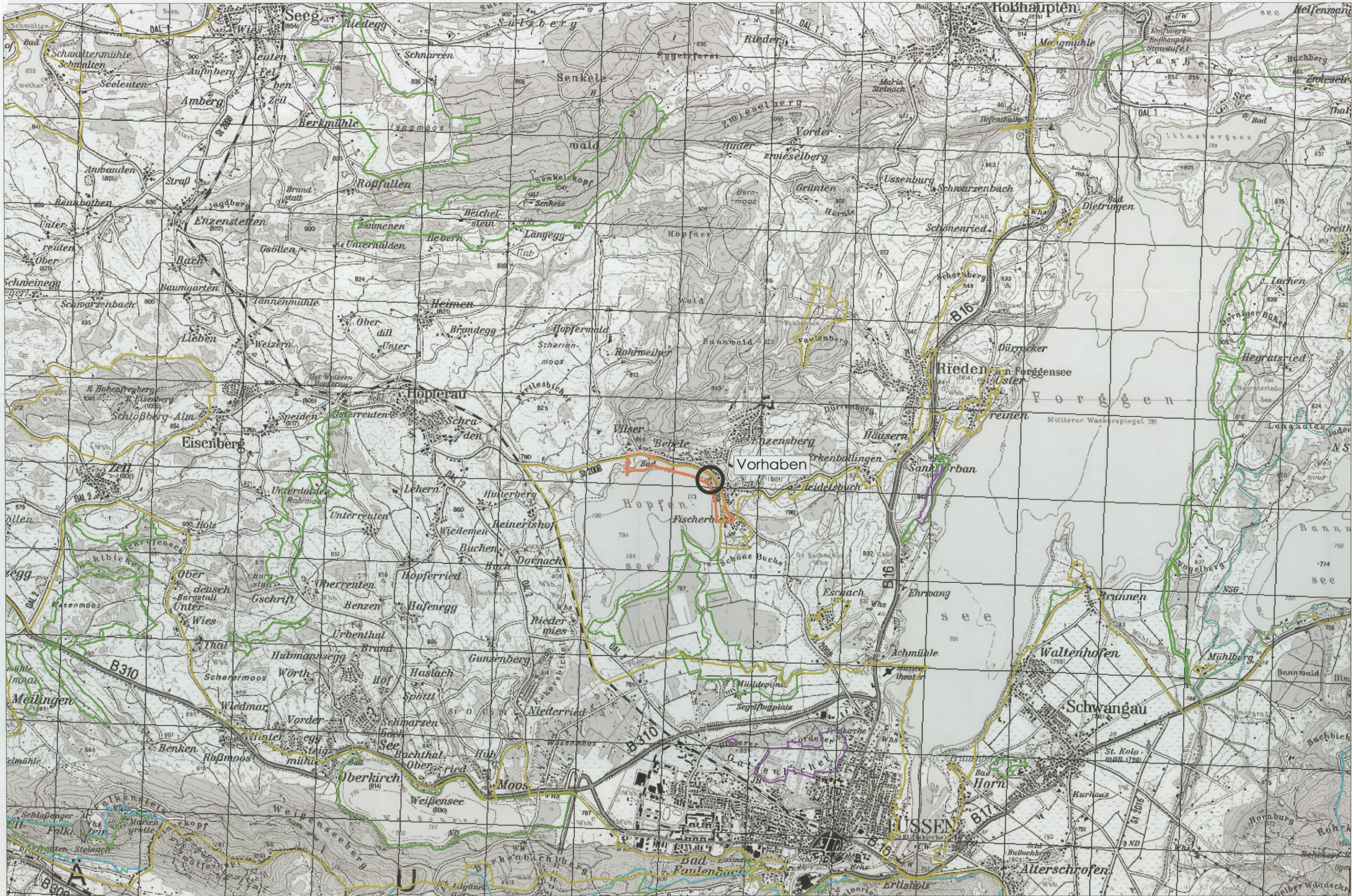
Schutzgut	Auswirkung des Bauvorhabens	Bewertung
Mensch/ menschliche Gesundheit	Erhöhung der Gesamtkapazität des Wegesystems, Verminderung der Unfallgefahr	positiv
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erhöhung von Struktureichtum und Habitatqualität durch Pflanzungen und naturnahe Gestaltung leichte Verschiebung der Verlär- mungsgrenze in Richtung See	positiv nicht erheblich
Fläche und Boden	bauartbedingt minimale Flächenver- siegelung, sehr geringe Eingriffe in z.T. bereits anthropogen überprägte Bö- den	nicht erheblich
Wasser	Einsatz ausschließlich von inerten oder wasserverträglichen Materialien	keine Auswirkung
Luft und Klima	bauartbedingt minimale Reduktion von Frischluffentstehung, keine Barrierewir- kung auf Frischluffströme	nicht erheblich
Landschaftsbild	nur von Land aus in Richtung Berge Modifikation des Landschaftsbildes durch auf Länge Steg, durch naturna- he Bepflanzung gemildert	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine bekannt	keine Auswirkung
Wechselwirkungen	keine bekannt	keine Auswirkung

8 Gutachterliches Fazit

Erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Steganlage und den Eisgangschutz können sicher ausgeschlossen werden; im weiteren Verfahrensverlauf kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

9 Literatur

Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“; Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten; Endfassung vom 14.08.2003



- Bebauungsplan
- geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- SPA-Gebiet



DIPL.-ING. UNIV.
HELMUT RÖSEL
LANDSCHAFTSARCHITEKT
LANDSCHAFTSÖKOLOGE
BRUNNENSTR. 12
86511 SCHWIECHEN
TEL./FAX 08206/1873
e-mail roesel@bayern-mail.de



	Datum	Name
bearbeitet	12.12.24	Rösel
gezeichnet	12.12.24	Rösel
geprüft	12.12.24	Rösel

Vorhabensträger:
Stadt Füssen
Lechhalde 3
87629 Füssen



	Datum	Name
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Fußgängersteg (Fl.Nr.n 48 TF und 48/18 TF Gemarkung Eschach)
Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 39 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

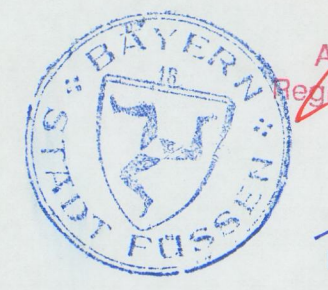
Fußgängersteg
Übersichtslageplan mit übergeordneten Planungen
Maßstab 1: 25.000

aufgestellt:
Füssen, den 19.12.2024

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
Amtl. Sachverständiger
Wasserrichtsamt Kempten
87439 Kempten, den 29. Aug. 2025
Mehle Baurat

Genehmigt mit Bescheid
vom 22.11.25, Nr. 21-63/24/1
Landratsamt Ostallgäu

Andreas Boost
Regierungsamtmann



Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister